Ra. 8. 5.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723246-p0002-7

# Repertorium

der

Preußisch-Brandenburgischen

# Landesgesetze,

entworfen

von

**Hoffmann,**

Königlichem Geheimen Justizrathe.

---

Fünfter,

auch auf die Pommerschen-Chur- und Neumärkschen Amtsblätter gerichteter

Theil.

---

Züllichau,

in der Darnmannschen Buchhandlung.

1817.

RENFRED
UNIVERS.
ZVRALLE

Sr. Hochwürden,

Hoch- und Wohlgeboren,

dem

Chef-Präsidenten des Königlich-Preußischen Ober-Landesgerichts

zu

Frankfurt an der Oder,

Ritter des Johanniter-Ordens

und

Erb- und Gerichtsherrn von Döbberitz, u. s. w.

Herrn

# Freiherrn von der Reck

mit hochachtungsvoller Ergebenheit

überreicht

vom

Verfasser.

# Vorerinnerung.

Bei der Bearbeitung des 4ten Theiles meines Repertorii hatte ich schon den Gedanken gefaßt, künftig aus allen bisher erschienenen Theilen desselben und den Supplementen ein Ganzes zu bilden, und daraus nicht bloß diejenigen Verordnungen wegzulassen, deren Kenntniß dem Praktiker auch in theoretischer Hinsicht wenigen Nutzen mehr gewährt (wohin z. B. von den älteren Gesetzen die Kriminal-Ordnung von 1717, die alten Gesinde-Ordnungen, und von den neueren diejenigen Verordnungen

gehören möchten, welche die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der verschiedenen ehemaligen Staatsbehörden, die älteren Sportel- und Stempel-Gesetze betreffen, so wie alle die in den drei ersten Fortsetzungen des ersten Theiles ihrem vollständigen Inhalte nach aufgenommenen Gesetze), sondern auch diejenigen ganz zu übergehen, deren Inhalt in dem Anhange zum A. L. R. und zur A. G. O. bereits aufgenommen worden ist. Bei näherer Prüfung fand ich es aber sehr schwierig, den Grundsatz zu finden, nach welchem die noch fortwährende Brauchbarkeit oder die Unbrauchbarkeit der verschiedenen Verordnungen beurtheilt werden könnte, da manches an sich veraltete Gesetz unter Umständen noch wissenswerth und brauchbar seyn kann. Auch würden in das umzuarbeitende Werk der Vollständigkeit wegen die seit dem 1sten Octob. 1814 ergangenen Gesetze mit aufzunehmen gewesen seyn, wodurch dasselbe zu einem zu starken Bande angewachsen seyn würde. Außerdem schien mir auch ein solches Werk durch das unterdessen erschienene vollständige Handbuch des Hrn. Kammer-Direktors Rabe von 1814 entbehrlicher geworden zu seyn, wenn gleich die

alphabetische Ordnung meines Repertorii das Nachschlagen mehr erleichtert haben würde. Ich habe daher den gedachten Plan für jetzo aufgegeben, und mich darauf beschränkt, im vorliegenden 5ten Theile die seit der Erscheinung des 4ten Theils ergangenen Gesetze nachzuweisen. In dem Anhange habe ich einige von denjenigen Verordnungen, auf welche in dem A. L. R. der A. G. O. und der A. Kr. O. ausdrücklich hingewiesen wird, mit aufgenommen. Die während des Abdrucks ergangenen Verordnungen sind im Nachtrage bemerkt worden.

Da die von dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. wegen Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens den Untergerichten des Herz. Sachsens ertheilte Anweisung v. 24. Jan. 1817, sich auch zur Kenntniß und Befolgung anderer Untergerichte eignet, so habe ich solche in dem Anhange mit aufzunehmen nicht für unzweckmäßig gehalten.

Die Buchstaben S. M. weisen auf die Sammlung der Ministerial-Verfügungen, welche im Büreau des Justiz-Ministerii im verflossenen Jahre redigirt worden.

Ich schmeichle mir, daß auch dieser Theil mit Nachsicht werde aufgenommen, und daß die sich findenden Mängel schonend werden beurtheilt werden.

Frankfurt im May 1817.

Hoffmann.

# A.

## Abolition, s. Begnadigung.

## Abschoß, Abzug.

Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß., und Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Regierung verabredeten, Freizügigkeit, v. 27. Nov. 1814. G. S. 141. IV. mit der Herzogl. Anhalt-Bernburgschen Reg. v. 23. May 1815. S. 83. V. betreffend die zwischen der Königl. Preuß., und der Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Reg. bestehende Freizügigkeit, v. 18. Nov. 1816. S. 239. VI. Das Recht der Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, Abfahrts- oder Abschoßgeld zu erheben, ist aufgehoben, und die Vorschrift des A. L. R. II. XVII. 176. außer Kraft getreten. V. v. 21. Jun. 1816. G. S. 199. VI. s. Publ. R. A. B. 565. IV. u. 333. VI. Wenn von Erbschaften oder sonstigem, nach einem in der deutschen Bundesacte begriffenen Lande zu verabfolgenden Vermögen, genommen werden soll, muß höheren Orts angefragt werden, S. 271. VI.

## Abschrift.

R. den in Processen zu vidimirten Abschriften zu adhibirenden Stempel betr., v. 22. u. 26. Febr. 1814. J. B. 36. 37. III.

## Absolutio ab Instantia.

V. die policeiliche Beobachtung der von der Instanz losgesprochenen Angeschuldigten betr. v. 12. Sept. 1815. J. B. 26. VI.

Absolutio ab instantia.

S. M. 226. P. 381. V. s. die Bekanntmachung im N. A. B. S. 324. V. u. S. 341. K. 290. J. B. 74. VII. Wie der Werthstempel bei Absolutionibus ab instantia zu bestimmen, R. v. 10. Sept. 1814. P. 473. IV.

## Accise.

C. O. v. 23. Jun. 1814. wegen Erhöhung der städtschen, zur Unterstützung der städtschen Communen, G. S. 65. IV. s. N. A. B. 355. 399. 411. 416. IV. K. 290. P. 361. 391. 442. mit deren Erhebung bis auf weitere Ordre fortgefahren werden soll. C. O. v. 8. Aug. 1816. G. S. 206. VI. P. 383. Von der Accise- und Zollfreiheit der Berg- und Hüttenmaterialien, K. 270. P. 357. 359. der Bauhölzer zu öffentlichen Bauen, R. v. 21. Aug. 1815. K. 272. Von der Handlungsaccise vom Brennholze, K. 332. IV. 295. V. Von Erhöhung der Accise-Abgaben jenseits der Elbe, P. 431. die Einwohner eines solchen Ortes, in welchem das städtsche Accisesystem eingeführt ist, sollen in Betreibung eines Gewerbes die nämlichen Rechte und Befugnisse genießen, welche das Gesetz den Bürgern einer Stadt zugetheilt hat. R. v. 22. Aug. 1814. S. 451.

## Acten.

Die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 20. §. 19—20. setzt voraus, daß man vom Kläger annehmen könne, er wolle die Sache nicht fortsetzen, wenn er sie, wenigstens durch einen Zeitraum von 4 Wochen seit der Reposition, liegen lassen. R. v. 10. Dec. 1814. J. B. 207. IV. Publ. den Verkauf der unbrauchbaren, betr. v. 20. Sept. 1814. S. 287.

## Adel.

Wenn über Adels- und Ehrenverlust erkannt worden, sollen die Erkenntnisse Sr. Königl. Majestät vorgelegt. J. B. 203. 1. und wenn Jemand von Adel mit einer Criminalstrafe belegt wird, soll zugleich auf Cassation des Adels erkannt werden. C. O. v. 19. Apr. 1800. S. M. 130.

## Adjudikation, s. Hypothekenbücher, Subhastation.

Von dem Zuschlage gerichtlich feil gebotener Häuser in Berlin, J. B. 32. 41. I. dem Verfahren bei Adjudikationen, S. 49. II.

## Adoption.

Der Sinn des Circ. R. v. 22. Jul. 1805. B. I. 209. gehet nur dahin, daß in den Fällen, wo die landesherrliche Erlaubniß nach dem A. L. R. II. II. 669. 689. erforderlich ist, an das Justizdepartement berichtet werden soll. R. v. 22. Oct. 1814. J. B. 195. IV. Bei Aufnahme und Vollziehung der Adoptions-Verträge bedarf es der Adhibirung eines Protokollführers nicht, R. v. 24. Febr. 1816. S. 19. VII.

## Advokaten.

In wie fern den, des H. Sachsen die Befugnisse der Pr. Justizkommissarien beigelegt worden, R. A. B. 534. 574. VI.

## Alaun.

Das Monopol mit Freienwalder, ist aufgehoben. P. A. B. 372 VI. R. 333. 444. Dekl. 534. s. E. O. v. 18. Jun. 1816. die Besteuerung des Alauns betr. G. S. 205. VI. welche auch im H. Sachsen in Anwendung kommen soll. R. v. 10. Nov. 1816. R. A. B. 627.

## Alimentation.

Von der Verpflichtung des Gläubigers zur Alimentation der Schuldgefangenen, R. v. 12. Sept. 1812. J. B. 252. I. Von, unvermögender Festungsgefangenen, R. v. 26. Sept. 1812. S. 255. die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister ersten Grades sind, in soweit sie dazu des Vermögens, zur Bezahlung des nothdürftigsten Unterhalts des verbrecherischen Verwandten während der Untersuchung und Vollziehung der Strafe, verbunden. R. v. 2. May 1803. S. M. 263. Der §. 83. des Anhanges zum A. L. R. ist nur auf solche Landwehrmänner anzuwenden, welche sich im activen Dienste befinden,

Alimentation.

und welche in Friedenszeiten im Laufe des Jahres wenigstens 4 Monate lang Dienste leisten. R. v. 4. März 1815. J. B. V. 1.

Altentheile

von dem, der Kinder eines Altsitzers in der Priegnitz, J. B. 322. III. Von dem, in der Neumark, s. Rep. Th. 4. S. 5.

Amnestie

die durch den Art. 16. des Pariser Friedens bewilligte, erstreckt sich auch auf die Unterthanen der, durch den Tilsiter Frieden abgetreten gewesenen Preuß. Provinzen. R. v. 30. Jul. 1814. J. B. 281. III.

Amortisation.

Die im Anh. z. A. G. O. §. 389. bemerkte V. v. 16. Jan. 1810 ist im Rep. Th. 2. S. 137. abgedruckt. Der redliche Acquirent einer gestohlenen, und nach dieser Acquisition vorschriftsmäßig mortificirten Banko-Obligation hat durch die unterlassene Meldung in dem Mortifikations-Verfahren, den Regreß an seinen Autor nicht verloren. J. B. 318. III. V. betr. die Anwendung des fr. Gesetzes v. 20. März 1813. wegen Einziehung und Veräußerung der Güter der Gemeinden zum Besten der Amortisationscasse des fr. Reichs, v. 27. Jan. 1816. G. S. 98. VI. Wenn nur blos von der Löschung einer Caution quoad jus reale die Rede ist, darf der Mortifikationsschein nicht zugleich eine Entsagung aller persönlichen Ansprüche enthalten, R. v. 21. Nov. 1815. J. B. 27. VII.

Amotion.

Auch in Fällen, wo gegen den Amovenden keine Untersuchung verlangt wird, ist solche dennoch gegen die angezeigten Theilnehmer zu richten. R. v. 15. Febr. 1796. S. M. 173.

Anlagen.

Chaussee-, Kanal-, Brücken- und andere gemeinschaftliche öffentliche Anlagen können gegen Verleihung angemessener Abga-

Anlagen.
den durch Privatpersonen bewerkstelliget werden. Publ. v. 3. May 1810. N. A. B. 234. VI. P. 139. K. 189.

Apotheker

die, Taxe, neue, ist seit dem 1. Dec. 1815 eingeführt, und tritt bei Contraventionen dagegen die im Medicinal-Ed. v. 1725. V. IV. I. no. 32. festgesetzte Strafe v. 25. Rthl. ein. P. A. B. 459. V.

Appellation, s. Wechselproceß.

R. die Berechnung des Appellationsfatalis betr. v. 17. May 1814. J. B. 206. IV. Bei Restitutionsgesuchen, gegen Contumacial-Erkenntnisse, besonders von Personen gemeinen Standes, findet nur erst, wenn dem §. 71. Tit. 14. der Pr. O. nicht genüget worden, nach §. 74. c. l. die Zurückweisung Statt. R. v. 4. Jun. 1814. S. 5. Wenn nach §. 235. der Cr. Ord., eine neue Untersuchung zu eröffnen, und darauf anderweit zu erkennen ist, findet gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung Statt. R. v. 14. Jan. 1815. S. 36. V. Von der Wirkung des gegen ein Wechsel-Erkenntniß eingelegten Rechtsmittels, J. B. 199. IV. Berechnung des Appellationsfatalis, v. 17. May 1814. S. 206. — Vom Recours in Bagatellsachen, S. 26. I. in Policeisachen, S. 37. Vernehmung des Appellanten über das Gericht, bei welchem die Instruction des Appellatorii zu veranlassen, S. 29. Von der erforderlichen besondern Belehrung über die Frist zur Einwendung des rem. ult. dif. bei erkannter Amtsentsetzung, S. 37. II. Der Schlußbericht wird sub poena praeclusi erfordert, R. v. 9. Nov. 1811. Rep. Th. 4. S. 9.

Arrest.

Publ. wegen Aufhebung des Arrestschlages auf Pr. im Herz. Warschau hypothekarisch versicherte Fonds, N. A. B. 392. IV. Wenn die Gestattung einer successiven Absitzung rechtskräftig erkannter Arreststrafen nachgesucht wird, muß bei dem Justizministerium angefragt werden. R. v. 13. März 1816. J. B. 24. VII. Vom Personal-, vor Beendigung des Concurses, J. B. 266. I.

### Arrestanten.

Von Verpflegung der zu transportirenden Militär-, N. A. B. 148. VI. Von den Freistunden der, in der Hausvoigtei zu Berlin, J. B. 40. II.

### Asservate, s. Depositalordnung.

### Assignationen.

Von der Stempelpflichtigkeit der in Briefform ausgestellten kaufmännischen, N. A. B. 391. IV. K. 282. 297. P. 311. 351. 382.

### Atteſt.

Von der Stempelfreiheit der Atteste über die zu kaufende und zu verkaufende Pferde, R. v. 9. Apr. 1815. N. A. B. 157. V. K. 132. P. 187.

### Auctions-Commissarien.

Das R. v. 23. Febr. 1806. p. 55. XII. B. 323. X. wodurch den, bewilligt worden, $\frac{1}{2}$ Procent von der Auctionslosung in Abzug zu bringen, findet bei Mitgliedern des Kollegii keine Anwendung. R. v. 17. May 1814. J. B. 9. IV. Es stehet jedem künftig frei, sein Privateigenthum selbst zu verkaufen, R. v. 30. Dec. 1815. K. A. B. 24. VI.

### Ausstellung.

Von der öffentlichen schimpflichen, J. B. 133. I.

---

## B.

### Bäcker

jeder, muß in seinem Laden eine Tafel mit Bemerkung der Preise und des Gewichts seiner Backwaaren aushängen, K. A. B. 221. VI.

## Backöfen.

Die V. v. 16. Apr. 1794. die bessere Einrichtung der, betr. p. 2145. XI. ist in Erinnerung gebracht. K. A. B. 334. IV. N. 109. V. Die, sollen von den Gebäuden auf dem Lande entfernt werden, N. 289. Nach obiger Verordnung sollen die, in den Dörfern der Churmark so angelegt werden, daß sie in einer Entfernung von 50 Schritten von dem nächsten Gebäude zu stehen kommen, dabei mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech, und einer hölzernen Thüre vor der Oeffnung versehen seyn, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer, oder einem Bretterdach bedeckt werden. Auch sind um dieselben, um eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurückzuhalten, Bäume zu setzen. Wenn wegen ganz besonderer Umstände oder Mangels an Raum, ein Backofen in einer geringern Entfernung als 50 Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem massiven Vorgelege und einem Steindache, welches wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, bestehen muß, zu versehen. Eine solche Ausnahme von der Regel kann aber nur Statt finden, wenn der Landrath des Creises sich durch eine Untersuchung an Ort und Stelle von deren Nothwendigkeit überzeugt, und solche nachgegeben hat. In den Dorfstraßen sollen weiter keine Backöfen gelitten werden. Ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit des Dorfs, und bevor diese nicht den ausersehenen Platz genehmiget hat, darf so wenig ein Unterthan, als anderer Einwohner, wenn er gleich deren Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, einen Backofen bei nachdrücklicher Strafe setzen. Die vorhandenen, den Gebäuden zu nahe stehenden Backöfen sollten binnen einem Jahre weggeschafft, die an sichern Stellen stehenden, binnen gleicher Frist nach obigen Vorschriften eingerichtet werden; zur Wegschaffung der in den Dorfstraßen stehenden, aber war eine dreijährige Frist gestattet worden, und der nach dieser Zeit etwa noch vorhandene, dieser Verordnung zuwider eingerichtete Backofen sollte, wenn er an einer vorschriftswidrigen Stelle gesetzt war, eingeschlagen, wenn er aber blos vorschriftswidrig eingerichtet, auf Kosten des Eigenthümers nach dieser Verordnung verbessert werden. Nach dem

Backöfen.

§. 3. des Regl. für das platte Land des Königreichs Preußen, v. 3. Jul. 1770. welches in dem Ostpr. A. B. S. 550. IV. in Erinnerung gebracht worden, sollte für jeden noch im Hause befindlichen Backofen, oder einen, der nicht am gehörigen Orte stehet, 10 Rthl. Strafe erleget, im unvermögenden Falle der Contravenient aber mit 14tägiger Zuchthausarbeit bestraft werden. Die Gerichtsobrigkeit aber, und in den Königlichen und Prinzlichen Aemtern, der Oekonomiebeamte, sollte in eine fiskalische Strafe von 100 Rthl., wovon der Angeber 50 Rthl. erhielt, verurtheilt werden.

Bank.

V. wegen des Verkehrs mit der Bank, v. 3. Apr. 1515. G. S. 30. V.

Bankerut.

R. betr. die Verpflichtung der Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Ortes, die Fälle eines strafbaren Bankeruts dem Richter anzuzeigen, v. 28. März 1815. O. B. 33. V. Bei Bestimmung der Frage: ob ein Bankerutier mit Festungsarrest oder mit Festungsarbeit zu bestrafen? muß auf dessen sonstige Qualifikation, und ob er nach derselben mehr zu den höhern und gebildetern Ständen, oder mehr zur ungebildeten Volksklasse zu rechnen ist, Rücksicht genommen werden. R. v. 20. März 1802. S. M. 195. die Untersuchung wegen strafbarer Bankerutte soll vorschriftsmäßig erfolgen, möglichst beschleuniget, und die erkannte Strafe baldigst vollstreckt werden. R. v. 7. Jul. 1810. S. M. 199.

Bankgerechtigkeiten.

Die Verhandlungen wegen Ablösung der, sind stempelfrei, R. v. 9. Jan. 1814. J. B. 38. IV.

Bannrecht.

Von Entschädigung für Aufhebung der Banngerechtigkeiten, J. B. 132. I. Auch durch neue Verträge kann Niemand sich in

Bannrecht.

Folge des Ed. v. 28. Oct. 1810. G. S. 95. I. u. v. 7. Sept. 1811. S. 51. für seine Person oder Grundstücke dem Mühlen-, Bier- und Brandweinszwange unterwerfen, R. v. 29. Jul. 1814. J. B. 197. IV. die Aufhebung eines Contracts, der ein Zwangsrecht in sich faßt, soll nach dem Ed. v. 27. Oct. 1810. nur dann nicht Statt finden, wenn mit diesem verpachteten Zwangsrechte zugleich ein Grundstück verpachtet ist. Wenn also einem Müller, als Eigenthümer einer Mühle durch einen Vertrag gegen eine festgesetzte, jährlich an die Grundherrschaft zu entrichtende Pacht, verschiedene Einwohner eines bestimmten Districts als Zwangsmahlgäste zugelegt, diese aber nunmehro von der Zwangspflichtigkeit entbunden worden, und ihr Getreide auf jede ihnen beliebige Mühle bringen dürfen, so muß dem erstern (auch in Folge des A. L. R. Th. 1. Tit. 5. §. 380. und Tit. 19. §. 31.) rechtlich frei stehen, von dem geschlossenen Contracte abzugehen. Erk. in S. Müller Schrödter w. d. Dominium zu Morrn, 1814.

Barbieren

das, wird nicht mehr als eine chirurgische Beschäftigung angesehen, R. v. 21. Nov. 1815. N. A. B. 413. V.

Bau.

Bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern muß mit der Ober-Baudeputation communicirt werden, C. O. v. 4. Oct. 1815. G. S. 206. V. J. B. 185. VI. P. A. B. 469. V. K. 246. VI. Maurer und Zimmerleute, die lediglich zu Flickarbeiten berechtiget sind, dürfen andere Bauten für Rechnung nicht übernehmen. N. A. B. 475. IV. Städtsche Gebäude dürfen nur mit Ziegelsteinen eingedeckt werden. S. 524. Auch fremde Bauhandwerker müssen in Folge des Ed. v. 7. Sept. 1811. geprüft werden. K. A. B. 352. V. Wegen der nur unter policeilicher Genehmigung zu veranstaltenden Bauten und Reparaturen, P. 97. VI. Den Zimmerleuten ist das Mitnehmen der Baumaterialien von der Baustelle untersagt. N. 503. P. 153.

## Baudienſten

von den, der Bauern in der Mittelmark, J. B. 134. I.

## Bauern.

Von der Beſchaffenheit der nicht eigenthümlichen Bauergüter in der Neumark, J. B. 327. III. in der Priegnitz, S. 182. IV. wegen der in Ausführung des Ed. v. 14. Sept. 1811. G. S. 281. I. über Ruſtikalgrundſtücke abzuſchließenden Verträge, N. A. B. 78. V. Ed. die Regulirung der gutsherrlichen u. ſ. w. Verhältniſſe betr. v. 1811. G. S. 281. I. c. R. die baaren Geldabfindungen betr., v. 11. Jun. 1814. Rep. Th. 4. S. 13. u. C. O. v. 7. Febr. 1815. P. A. B. 431. V.

## Begnadigung, ſ. Verbrecher.

Vor Ablauf der in dem Erkenntniſſe feſtgeſetzten Zeit ſoll von Amtswegen nicht auf Begnadigung angetragen werden. C. O. v. 25. Sept. 1802. u. R. v. 18. Jul. 1804. S. M. 129. C. O. wegen der Begnadigungsgeſuche zum Tode verurtheilter Verbrecher, v. 15. Oct. 1810. 243.

## Behörde.

V. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, vom 30. Apr. 1815. G. S. 85. V.

## Beilbriefe.

R. die Ausfertigung der Schiffs-, in Pommern betr., v. 7. Jan. 1815. J. B. 7. V.

## Berg-

und Hüttenbeamte, von Concurrenz derſelben bei den gerichtlichen Verhandlungen der Hütten-Juſtizämter, R. v. 4. Jun. 1814. J. B. 254. III. Die Bergleute ſind in Rückſicht der Militärdienſte nur zum Mineur- und Pionnierdienſt verpflichtet, C. O. v. 14. Aug. 1813. K. A. B. 128. V. und werden durch die kompetente Bergwerksbehörden ausgehoben. S. 134. Von dem Wirkungskreiſe des K. Ober-Berg-Amts für die Brandenburgiſchen Pr. Provinzen, R. 434. VI. K. 283. P. 351.

## Berichte.

Publ. die Form der von den Unterbehörden an die Königl. Regierung zu erstattenden, betr. N. A. B. 187. VI. der Berichte an das Oberlandesgericht, S. 227.

## Beschwerden

bei, über verzögerte Justizpflege wird, wenn solche ungegründet befunden worden, der gewöhnliche Stempel von 2 Gr. supplirt. V. v. 11. Apr. 1815. K. A. B. 141. V. P. 186.

## Besen.

Das im K. A. B. 588. II. in Erinnerung gebrachte Publ. wegen des Besenreisschneidens v. 3. Febr. 1802. p. 759. ist im Anhange aufgenommen.

## Besitz.

Pat. wegen Besitznahme der H. Cleve, Berg, Geldern; des F. Meurs, und der Gr. Essen u. Werden, v. 5. Apr. 1815. G. S. 21. V. des Großherzogthums Nieder-Rhein, S. 23. Publ. an die Rheinländer, S. 25. Pat. wegen Besitznahme des H. Warschau, v. 15. May 1815. S. 45—48. des Antheils von Sachsen, v. 22. May 1815. S. 77. der Oranischen Erbländer, v. 21. Jun. 1815. S. 126. der Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise, S. 193. der westphälischen Länder, S. 195. des Herz. Pommerns und Fürstenth. Rügen, v. 19. Sept. 1815. S. 203. der Stadt Saarbrücken u. s. w. vom 30. Nov. 1815. S. 73. V. und St. Johann, S. 74. der Stadt und Festung Saarlouis u. s. w., vom 2. Dec. 1815. S. 75. das Ed. v. 9. Oct. 1807. B. V. 169. hat durch das Culturedict v. 11. Sept. 1811. G. S. 300. I. in dem Punkte wegen Ertheilung der Unschädlichkeits-Atteste behufs der Berichtigung des Hypothekenwesens keine Abänderung erhalten, R. v. 4. Jun. 1816. P. A. B. 235. VI.

## Besitztitel.

R. betr. die Berichtigung desselben für den Besitzer eines Erbzinsguts, v. 28. Dec. 1812. Rep. Th. 4. S. 15. Wenn auf

Besitztitel.

den Antrag des Fiskus Erbpachtgrundstücke subhastirt werden sollen, und die Berichtigung des Besitztitels derselben auf den Namen des Schuldners vorhergehen muß, geschieht die Umschreibung desselben kostenfrei. R. v. 1. Oct. 1814. J. B. 223. IV. R. Dessen Berichtigung bei adlichen Gütern auf nicht eximirte Personen des Bürger- und Bauernstandes betr. v. 3. Dec. 1814. S. 227. Die bei Berichtigung des tituli possessionis säumigen Käufern angedrohete Strafe, ist keine Ordnungs-, sondern eine fiskalische Strafe. R. v. 26. Jan. 1814. S. 39. V. Die Verordnung v. 10. Jun. 1799. Die Beschränkung der Eintragung der, für die in Holz arbeitenden, Professionisten, p. 2542. X. ist auch bei Eintragung der Besitztitel der von Fuhrleuten erkauften Grundstücke in Berlin anzuwenden. R. v. 25. Apr. 1815. S. 86.

Bestallung.

Von der Stempelpflichtigkeit der Installationsverhandlungen, N. A. B. 388. VI. K. 287. P. 350.

Bestechung.

Das Publ. wegen intendirter, der Finanz- und Policeibedienten, v. 27. März 1801. p. 127. XI. N. B. 267. XIII. N. A. 67. II. ist auch durch das N. A. B. bekannt gemacht, S. 125. V. s. S. M. 59.

Betrug.

Ist bei verübtem Betruge der Fall eines Civilprocesses nicht vorhanden, muß das Amt des Criminalrichters eintreten. R. v. 15. Aug. 1815. J. B. 23. VI.

Beweiskraft

von der, nach dem Code Napoleon ausgefertigten Urkunden, J. B. 44. II.

Bezirksvorsteher

gehören zum höhern Bürgerstande, J. B. 65. 248. I.

## Blasenzins

Publ. die Erhebung des noch suspendirten Blasenzinses betr. K. A. B. 339. 471. IV. Der §. 89. des Rgl. v. 28. März 1787. findet auf Städte, wo der, erhoben wird, nicht mehr Anwendung, S. 407. Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Bäckerei und Brennerei, soll die letztere jederzeit mit dem Blasenzinse belegt, R. v. 24. Aug. 1814. P. 472. Die 12 stündige Deklaration zum, soll nicht ferner gestattet werden, S. 562. R. die Erhebung desselben von den ländlichen Destillateurs betr., v. 18. Nov. 1814. S. 154, 260. V.

## Blödsinn.

Von der Policeigewalt in Beziehung auf Blödsinnige, J. B. 239. I.

## Brandbriefe

sollen abgebrannten Unterthanen nicht ausgefertiget werden. N. A. B. 255. V. K. 208.

## Brandstiftung, s. Feuersbrunst.

## Branntwein.

V. die Ausmessung und Bezeichnung der Branntweinblasen betr. v. 27. Sept. 1814. N. A. B. 485. IV. K. 389. P. 571. Von Berichtigung der Kosten dafür, S. 143. V.

## Briefe.

Es soll Niemand zur Einlösung unfrankirt an ihn eingehender angehalten werden. K. A. B. 218. VI.

## Brunnen

die, in den Städten und auf dem Lande, müssen mit einer Einfassung versehen seyn. N. A. B. 584. VI.

## Buchhandel.

Die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Debits der im Auslande gedruckten Schriften, ist durch das Publ. v. 15 Dec. 1812. G. S. 197. II. in Erinnerung gebracht.

Buchhandel.

Nach dem §. 10. des Censur-Edicts v. 19. Dec. 1788. p. 2347. VIII. sollen nun die einländischen Buchhändler die auswärts gedruckten Schriften, welche nach §. 2. den allgemeinen Grundsätzen der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen sind, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielen, und also in hiesigen Landen nicht würden gedruckt werden dürfen, zum hiesigen Debit schlechterdings nicht übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Ist solches gleichwohl von ihnen unwissend geschehen, so müssen sie, so bald sie von der Gesetzwidrigkeit des Inhalts Kenntniß erhalten, oder bei ihnen selbst Bedenklichkeiten darüber entstehen, mit dem Debit inne halten, und der competenten Censurbehörde, mit getreuer Angabe sämmtlicher bei ihnen noch vorräthigen Exemplare, davon Anzeige machen, welche Behörde, wenn sie den fernern Verkauf zu gestatten bedenklich findet, dafür sorgen muß, daß der gesammte Vorrath der Exemplare entweder confiscirt, und der Buchhändler wegen seiner etwaigen Auslagen entschädiget, oder, daß solche sofort wiederum über die Grenze geschafft werden. Kann der einländische Buchhändler überführt werden, daß ihm der gesetzwidrige Inhalt einer solchen zum Debit übernommenen Schrift bekannt gewesen, und er dennoch den Debit derselben öffentlich oder heimlich fortgesetzt habe; so wird der Buchhändler um den doppelten Betrag des zu bestimmenden Ladenpreises der vorhandenen, zu confiscirenden und zu vernichtenden Exemplare, nach §. 8. no. 2. fiskalisch, oder, wenn er schon mehr als einmal betroffen worden, nach no. 4. statt dieser fiskalischen Geldstrafe, mit dem Verluste seines Privilegii, und der Erlaubniß zum fernern Betrieb seines Gewerbes bestraft.

Kann zwar dergleichen Wissenschaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt sich aber aus den Umständen eine schuldbare Unvorsichtigkeit des einländischen Buchhändlers, so soll derselbe, außer der Confiskation der vorräthigen Exemplare, nach Verhältniß des Grades dieser Verschuldung mit 10 bis 50 Rthl. fiskalischer Strafe belegt werden.

Buchhandel.

Hat endlich ein einländischer Verleger dergleichen an sich unerlaubte Schrift auswärts selbst drucken lassen, um solche der hiesigen Censur zu entziehen, so soll er eben so, als wenn der Druck mit Hintansetzung der Censur, innerhalb Landes geschehen wäre, bestraft werden.

Nach §. 11. des gedachten Edicts sind die zur Censur verordneten Behörden berechtiget, so bald sie von Büchern, deren Debit in hiesigen Landen unzulässig ist, es mögen nun solche in- oder ausserhalb Landes gedruckt seyn, auf eine oder die andere Art Kenntniß erlangen, der fernere Verkauf derselben durch ein an alle Buchhändler erlassenes Circulare untersagen. So bald dieses geschehen ist, müssen die Buchhändler bei der im vorigen Paragraph verordneten Strafe, alles fernern Debitirens und Verbreitens solcher verbotenen Schriften sich gänzlich enthalten, und die Policei, welcher von einem solchen Verbot sofort Anzeige zu machen ist, muß auf die Befolgung desselben genau Acht haben, auch die Uebertreter der Behörde zur gesetzlichen Ahndung anzeigen. Eben so müssen die Vorsteher und Unternehmer von Lesebibliotheken und Lese-Gesellschaften der Verbreitung solcher verbotenen Bücher sich ebenfalls gänzlich enthalten; und sollen dieselben, wenn sie einem dergleichen Verbot wissentlich zuwider handeln, gleich den Buchhändlern, die sogenannten Herumträger aber, welche wissentlich verbotene Bücher andern zubringen, mit verhältnißmäßigem Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.

Nach dem R. v. 5. März 1792 sollen sämmtliche fiskalische Bediente gemessenst angewiesen werden, auf die genaue Beobachtung des Censur-Edicts v. 1788 mit größter Aufmerksamkeit zu vigiliren, besonders aber gegen alle Contraventionen, welche mit auswärts gedruckten schädlichen Büchern und Schriften gegen den Inhalt des §. 10. u. 11. von Buchhändlern, Buchdruckern, Unternehmern der Lese-Bibliotheken und Lese-Gesellschaften, sogenannten Antiquarien und Herumträgern, oder auch von den in den Königlichen Landen befindlichen Verfassern und Schriftstellern selbst, welche, um sich der hiesigen Censur zu entziehen, dergleichen Bücher auswärts drucken lassen, begangen werden möchten, möglichst wachsam zu seyn, und jede der-

Buchhandel.

gleichen zu ihrer Kenntniß gelangende Contravention unverzüglich und ohne alles Ansehen der Person der competenten Behörde anzuzeigen, und auf weitere Untersuchung, so wie auf Vorkehrung der übrigen in dem Gesetz vorgeschriebenen Maaßregeln gebührend anzutragen. Gegen diejenigen, welche sich solcher Contraventionen schuldig machen, besonders aber gegen die, welche durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit unter den Einwohnern desselben zu veranlassen sich unterfangen möchten, soll mit der strengsten Untersuchung, und den sowohl im Censur-Edict, als im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 151. bis 155. verordneten nachdrücklichen Strafen ohne Nachsicht verfahren werden.

In dem R. v. 26. Apr. 1794. sind vorstehende Verordnungen wiederholentlich in Erinnerung gebracht worden. Es soll die gemeine Entschuldigung der Buchhändler, als ob ihnen der Inhalt einer von ihnen eingebrachten unerlaubten Schrift nicht bekannt gewesen wäre, nicht so leicht und ohne weitere Prüfung für gültig angenommen werden. Ein Buchhändler muß, so wie jeder andere Kaufmann, von den Waaren, die er einbringt und im Lande debitirt, wenigstens so viel Kenntniß haben, daß er die Uebernehmung und den Debit offenbar unerlaubter Schriften vermeiden kann; zumal ihm das Gesetz selbst ein leichtes Mittel, sich bei entstehendem Bedenken gegen Verantwortlichkeit zu sichern, an die Hand giebt. Besonders aber findet jene Entschuldigung alsdann gar nicht Statt, wenn das Buch ohne Anzeige des Verlags- und Druckorts, oder unter in die Augen fallend fingirten Benennungen herausgekommen ist. In einem solchen Falle muß der Buchhändler allemal nach Vorschrift des Ed. mit dem Verlust seines Privilegii gestraft werden, da alsdann der böse Vorsatz, die Gesetze des Staats durch Einbringung verbotener Schriften zu verletzen, klar am Tage liegt, und die dringendste Vermuthung, daß von ihm schon andere unentdeckt und unbestraft gebliebene Contraventionen verübt worden, eintritt. Die Untersuchung solcher Contraventionen soll mit Nachdruck und Ernst geführet und vorzüglich beschleuniget, auch sollen die Inquirenten genau controlliret, und nö-

Buchhandel.

thigenfalls durch Excitatorien und Pönalbefehle zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

## Bürgergarde.

Leute über 60 Jahr, welche als solche nicht zum Naturaldienst in der, verpflichtet sind, können auch nicht zu Geldbeiträgen an dessen Stelle angezogen werden. R. v. 2. May 1815. P. A. B. 186. V.

## Bürgerrecht.

Die Ehefrau eines Bürgers bedarf desselben nicht, um ein Grundstück zu erwerben. R. v. 28. Jun. 1814. J. B. 16. III. Ob in vorkommenden Fällen die Erwerber bürgerlicher Grundstücke das, zu gewinnen verbunden sind? gehöret zur Beurtheilung des Magistrats, und der vorgesetzten Policeibehörde. R. v. 29. Nov. 1814. J. B. 222. IV. V. wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an die aus dem Kriege zu ihren Gewerben zurückgekehrten Soldaten, v. 20. März 1816. G. S. 110. VI. K. A. B. 5. V. 342. VI. P. 204. V. 429. VI. In Fällen, wo im Militärdienste invalide gewordenen Personen das, unentgeltlich ertheilt wird, sind auch die bei dieser Gelegenheit aufzunehmenden Verhandlungen auf ungestempeltem Papier auszufertigen. R. v. 25. Apr. 1815. R. A. B. 160. V. K. 131. Nach dem Tode des Ehemannes gehet das, auf dessen Wittwe über, R. v. 27. Jun. 1815. P. 295. Von Ertheilung des freien Bürgerrechts für die Vaterlandsvertheidiger, R. 551. VI.

## Bürgschaft.

Ueber eine, auf bestimmte Zeit beschränkte, in Beziehung auf den eingetretenen Indult, J. B. 141. I.

## Bußtage.

Publ. wegen der in Sachsen bisher gefeierten, R. A. B. 159. VI.

---

## C.

### Calender.

C. O. die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden, betr. v. 30. Aug. 1816. G. S. 210. VI. s. R. A. B. S. 279. VI. P. 501. K. 396.

### Calkulatoren.

R. die den, zu bewilligenden Copialien betr., v. 23. März 1816. J. B. 194. VII.

### Candidaten

der Theologie, müssen vor ihrer Prüfung Zeugnisse des Wohlverhaltens beibringen, R. A. B. 421. VI.

### Canton, s. Confiskation.

Jeder Cantonist kann ohne Rücksicht auf seine Größe im Militärdienst gebraucht werden, daher der Confiskationsproceß durch die zu geringe Größe des ausgetretenen Cantonisten nicht zurückgewiesen werden darf. R. v. 13. März 1815. J. B. 243. IV. R. A. B. 195. V. Wie es bei der verordneten ältern Cantonverfassung in Ansehung der Verheirathungen und neuen Anstellungen der zum stehenden Heer und der Landwehr gehörigen, oder auch nur dazu verpflichteten Individuen gehalten werden soll, R. v. 29. Oct. 1814. S. 55. V. K. 465. IV. 33. V. P. 575. IV. 92. V.

### Cassation.

Das A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 333. will jeden Beamten ohne Unterschied, welcher den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider handelt, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens, mit der Amtsentsetzung und der Unfähigkeitserklärung zu allen fernern öffentlichen Aem-

Cassation.

tern bestraft wissen, R. v. 27. Oct. 1810. S. M. 57. und muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längeren als einjährigen Festungsarrest erkannt worden. C. O. v. 11. Jan. 1813. 38.

Cassenbillets.

V. die von Sachsen übernommenen, betr. v. 15. Febr. 1816. G. S. 99. VI. N. A. B. 120.

Cassenverbrechen.

R. die Bestrafung ungetreuer Cassenbedienten und Domänenbeamten betr., wenn letztere gleich zum Cassendienst nicht speciell verpflichtet worden, v. 23. Febr. u. 31. Jul. 1813. J. B. 27. II. v. 8. Febr. 1815. S. 19. III. s. a. R. d. ad §. 424. des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. die lebenslängliche Einsperrung der Inkulpaten betr., v. 15. Oct. 1803. S. M. 60. wodurch jedoch nicht bestimmt worden, daß alle Cassenofficianten ohne Unterschied, nach überstandener Strafe ohne weitere Detention entlassen werden sollen, und noch weniger, daß künftig gar nicht mehr auf solche erkannt werden soll. R. v. 8. Febr. 1804. l. c.

Caution.

Die für Cassenbedienten zu bestellenden Cautionen dürfen die Hälfte des Vermögens der Caventen nicht übersteigen, C. O. v. 2. Febr. 1815. N. A. B. 79. V. G. S. 9. V. K. A. B. 50. V. P. 95. 105. welches auch bei den Servis-, Landarmen- und ähnlichen Cassen Anwendung findet. N. A. B. 87. V.

Censur.

Alle in den Pr. Staaten herauskommende statistische Werke sollen vor ihrer Erscheinung dem statistischen Büreau in Berlin zur, vorgelegt werden. Publ. v. 16. Jan. 1816. G. S. 92. VI.

Cession, s. Darlehn.

R. betr. den Stempel der im Auslande aufgenommenen Cessionen hier versicherter Capitalien, wenn solche zur Eintragung präsentirt werden, v. 23. Apr. 1814. J. B. 42. III.

## Chausseegeld.

Wird auch von Militärpersonen entrichtet, K. A. B. 474. IV. nicht von Düngerfuhren, S. 242. VI.

## Citation.

Der §. 394. des Anhanges zur A. G. O. findet nach dem R. v. 9. März 1795. N. B. 206. II. blos auf Policei-Contraventionen Anwendung. K. A. B. 7. VI. In Absicht der Contraventionen gegen die Abgabegesetze bleibt es wegen der Edictalvorladung wegen der von entsprungenen Contravenienten zurückgelassenen Waaren und Sachen bei dem bisherigen Verfahren. R. v. 25. Nov. 1815. J. B. 13. VI. Von Benachrichtigung der Dienstherrschaften bei Vorladungen der Dienstboten von Seiten der Policeibehörden, N. A. B. 175. VI. den Zwischenräumen der Edictal-Citation eines Verschollenen, J. B. 44. I.

## Collateralstempel

der, bleibt auch bei Erbschaften von 50 bis 100 Rthl. nach dem dreifachen Betrage des bei Contracten vorgeschriebenen Stempels, also auf 18 Groschen in Fällen, die annoch nach der V. v. 17. Sept. 1802 zu beurtheilen sind, zu berechnen. R. v. 21. Dec. 1815. J. B. 216. VI. Schwiegerkinder sind den Schwägern und Schwägerinnen gleich zu achten. R. v. 16. May 1816. S. 205. VII. B. wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Collateralsteuer, v. 30. Aug. 1816. G. S. 209. VI.

## Collecten.

Publ. die Ausschreibung der Kirchen- und Haus-, betr. K. A. B. 171. VI.

## Commission.

Von den Verhältnissen der justizräthlichen Commissionen in Schlesien, R. v. 14. Febr. 1815. J. B. 20. V.

## Compensation.

Von Verlängerung der, der Abgabenrückstände, R. A. B. 361 IV. K. 279. P. 367.

## Concessionisten.

V. die von Kunstreitern, Seiltänzern u. s. w. zur Ausübung ihrer Künste mit sich herumführenden Kinder betr., v. 5. Oct. 1815. K. A. B. 311. V. P. 337. Instr. für die Policei-Behörden, N. 508. VI. K. 328. P. 419.

## Concurs.

Nach dem R. des J. Ministerii v. 10. Sept. 1814. soll keine Forderung aus einer schon am 24. May 1812 bestehenden Concurs- oder Liquidationsmasse eher bezahlet werden, bis der Empfänger nachgewiesen hat, daß solche den, wegen der Vermögens- und Einkommensteuer ergangenen Vorschriften gemäß versteuert worden. Die Gebühren des Contradictors werden zu den Communkosten gerechnet, R. v. 28. Jun. 1814. J. B. 12. IV. Vom Concursstempel, R. v. 21. Jan. 1813. Rep. Th. 4. S. 23. der §. 317. des Anhanges z. A. G. O. spricht von keiner sofortigen Bestellung des Curatoris Massae, sondern von der sofortigen Vorladung der noch unbefriedigten Gläubiger, und von der Realisirung und Vertheilung der Masse mit ihrer Zuziehung. R. v. 20. Apr. 1816. J. B. 186. VII.

## Confiskation.

Die Anstellung der Confiskationsklagen gegen ehemals ausgetretene Soldatenkinder, und Kinder anderer Unterthanen in militärischer Beziehung ist den Regierungen überlassen. R. v. 17. Jun. 1814. J. B. 27. V. K. A. B. 193. V. s. a. J. B. 249. I. gegen ausgetretene Unterthanen aus den Gebirgskreisen, S. 28. I. Die etwa schon eingeleiteten Confiskationsprocesse gegen solche ausgetretene Cantonisten, welche sich in einer an Preußen abgetretenen, vormals ausländischen Provinz befinden, sollen zurückgenommen werden, R. v. 25. Aug. 1815. K. A. B. 264. V.

## Consistorium.

Von Errichtung desselben in der Provinz Sachsen, K. A. B. 177. VI.

## Contract.

Zu den Verhandlungen über die Wiederaufhebung eines noch nicht ausgefertigten Contracts ist nur ein 8 Gr. Stempel erforderlich. N. A. B. 394. IV. der Werthstempel zu Contracten muß in jedem Falle, es mögen solche in foro rei sitae oder von irgend einem andern Gerichte aufgenommen werden, zu dem Hauptexemplar genommen werden. R. v. 12. März 1815. J. B. 39. III.

## Contravention, s. Defraudation.

## Contribution.

In wie fern zur Eintragung rückständiger Contributionsgefälle die Einwilligung von Seiten des Schuldners erforderlich ist, R. v. 28. Oct. 1815. J. B. 207. VI.

## Convention.

Friedens-Tractat zwischen Sr. Maj. d. K. v. Preußen, und dem Könige von Frankreich, v. 30. May 1814. G. S. 113. IV. v. 20. Nov. 1815. S. 13. VI. Convention zur Regulirung der Zahlung der zu leistenden Geldentschädigung, S. 24. wegen Besetzung einer Militär-Linie, S. 29. dem Könige v. Dänemark, v. 25. Aug. 1814. S. 137. IV. Publ. wegen Aufhebung der Bayonner Convention, v. 17. Apr. 1815. S. 37. V. Friedens-Vertrag zwischen Sr. Maj. d. K. v. Pr. und d. Könige v. Sachsen, v. 18. May 1815. S. 53. Eidesentlassung der Unterthanen des abgetretenen Theils des K. Sachsen, v. 22. May 1815. S. 76. Allerhöchster Zuruf an selbige, S. 81. Convention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff des Herzogthums Warschau, v. 3. May 1815. S. 128. zwischen Preußen, Oesterreich und Rußland, in Betreff der freien Stadt Krakau, v. 3. May 1815. S. 161. Tractat zwischen Preußen, Oesterreich, Großbritannien und Rußland, v. 20. Nov. 1815. S. 66.

## Copulation, s. Kirchenreglement, Taufe.

Von der, katholischer Glaubensgenossen durch einen Geistlichen einer andern Confession, J. B. 17. II. Von den zu

Copulation.

beobachtenden Förmlichkeiten, wenn Ausländer in den Preußischen Staaten sich zu verheirathen beabsichtigen. R. A. B. 25. V. das Gesinde gehöret nach §. 275. Tit. XI. Th. II. des A. L. R. zur Parochie des Orts, wo es sich im Dienst der Herrschaft aufhält. R. A. B. 35. V. Ob der Copulationsact durch die Proclamation für angefangen zu achten? S. 621. V. K. 377. VI.

Corpus delicti.

R. die Erhebung des Thatbestandes von Seiten der Inquisitoriate, v. 16. May 1815. J. B. 36. V. Von den Kosten der Feststellung desselben, S. 40. II.

Criminal-Ordnung, s. Strafe.

Zusätze zur, J. B. 35. VII. Officielle Uebersicht der Veränderungen und Erläuterungen der allgemeinen Criminalgesetze, J. B. 23. V. Patent wegen Einführung der, in die mit den Preußischen Staaten vereinigten Sächsischen Provinzen, v. 22. Apr. 1816. G. S. 124. VI. Decl. §. 21. die Gültigkeit der Vernehmungen von Civilgerichten in Untersuchungssachen betr. v. 12. Dec. 1816. S. 240.

Criminal-Proceß.

Publ. die Beschleunigung der Criminaluntersuchungen betr. v. 25. Apr. 1815. J. B. 75. V.

Criminal-Stempel.

Von der Verbindlichkeit der Mitschuldigen zur Entrichtung desselben, R. v. 16. Jul. 1814. J. B. 43. IV. R. A. B. 342. IV. P. 394. R. die Tantieme des Werthstempels von Criminalurteln der Untergerichte betr., v. 12. Aug. 1815. J. B. 41. VI. Vom Betrage desselben, R. v. 10. Sept. 1814. P. A. B. 473. IV.

Criminal-Tabellen.

R. die im December jeden Jahres an den Chef der Justiz einzusendenden, betr., v. 4. März 1814. J. B. 17. III. S. M. 210. die Liste der Festungsgefangenen, c. l. 211.

## Criminal-Urtel.

R. die Einsendung der Erkenntnisse wegen fahrlässigen Todschlags zur Bestätigung, betr., v. 21. Jun. 1814. J. B. 294. III. die Gebühren des Protokollführers bei Publ. der Erkenntnisse, v. 11. Oct. 1814. S. 218. IV. die §. 158. der Cr. O. bei einem Selbstmorde, wenn eine Section geschehen, verordnete Einsendung unterbleibet, s. a. R. v. 10. Sept. 1804. N. A. 490. III. Von Mittheilung der Entscheidungsgründe, R. v. 17. Jan. 1812. S. M. 240. J. B. 23. I. C. V. die Einsendung der Criminalerkenntniss betr. v. 15. Jul. 1809. S. M. 230. welche ein Duell betreffen, R. v. 4. Oct. 1809. 235. wenn über Adels- und Ehrenverlust rechtskräftig erkannt worden. R. v. 1. Aug. 1812. 234. wenn von dem Untergerichte auf eine härtere als 4 wöchentliche Strafe, oder 50 Rthl. Geldbuße wirklich erkannt worden, R. v. 30. Jan. 1808. 236. Wie die bei Sr. K. M. zur Vorlegung bestimmten Actenextracte abgefaßt seyn müssen, R. v. 23. Nov. 1810. 237.

---

# D.

## Damm.

Die Knüppeldämme sollen abgeschafft werden, N. A. B. 527. VI.

## Danziger Willkühr.

R. betr. die, und die in derselben geordnete Abgabe zu Wegen und Stegen, v. 2. Aug. 1815. J. B. 82. V. Von den statutarischen Rechten der St. Danzig, S. 109. II.

## Darlehn.

Von Rückzahlung der in Papier gezahlten Valute, J. B. 134. I. C. O. wegen Annahme der Domänen-Pfandbriefe bei Rückzahlung der Hypothek-Capitalien, und bei Cautionsbestellungen, v. 5. May 1814. G. S. 61. IV. N. A. B. 362. Von dem

## Darlehn.

Vorrechte der Pupillen-Collegien und Gerichte wegen Einziehung der aus ihren General-Depositorien gemachten Darlehnen, R. v. 30. März 1816. J. B. 29. VII. V. wegen Behandlung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden aus den Kriegsjahren $180\frac{9}{7}$ und $18\frac{12}{15}$, v. 3. Jan. 1816. G. S. 4 VI. Kreise, Communen und Korporationen können ohne Consens der Regierung Behufs der Abwälzung der von ihnen geforderten Kriegsleistungen keine gültigen Schulden contrahiren. R. A. B. 154. V. P. 185. Die bei Darlehnsgeschäften im A. L. R. angedroheten Strafen sind keiner extensiven Auslegung fähig, und können daher auf Cessionen nicht angewandt werden. R. v. 4. Nov. 1799. S. M. 185.

## Decem.

R. die hypothekarische Eintragung des Decems betr., v. 11. Oct. 1814. J. B. 220. IV.

## Decharge, s. Stempelfreiheit.

## Decrete.

Von dem Stempel zu Abschriften derselben, P. A. B. 104. VI.

## Deductionsfrist.

Von deren Verlängerung in dritter Instanz, J. B. 25. I.

## Defensionsgebühren.

Von den, J. B. 257. I.

## Defraudation.

Unter welchen Bestimmungen das in der V. v. 26. Dec. 1808. vorgeschriebene Verfahren bei Policei- und andern Contraventionen in Absicht der Militärpersonen Statt finden soll. V. v. 24. Sept. 1812. G. S. 182. II. Dekl. des §. 293. 294. Th. 2. Tit. 20. des A. L. R. wegen Verhaftung der Gewerbstreibenden und Anderer für die Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen, v. 19. Oct. 1812. S. 193. S. M. 50.

Defraudation.

Von Instruction der Defraudationsprocesse von Seiten der Accise- und Steuer-Consumtionsämter, K. A. V. 187, IV. 17, V. Bestrafung der Defraudationen der Krüger, G. S. 53. V. dem Denunciantantheil der Dorfseinnehmer 136. IV. 184. V. Resolutionsgebühren können bei erfolgter gerichtlichen Entscheidung nicht genommen werden, R. v. 8. Jun. 1815. S. 190.

Denkmal, s. Bau.

Denkmünze.

Wenn nach der C. O. v. 30. Oct. 1814. G. S. 1. V. u. 24. Dec. 1814. S. 2. K. A. V. 459. IV. auf Verlust des Rechts, C. O. v. 24. Dec. 1814. S. M. 20. die, zu tragen erkannt worden, muß dem Pfarrer desjenigen Kirchspiels, zu welchem der vormalige Inhaber derselben gehört, davon Nachricht gegeben, R. v. 14. März 1815. J. B. 35. V. P. A. B. 136. V., 196. S. M. 242. und sollen die Denkmünzen nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahret werden. C. O. v. 7. Febr. 1815. G. S. 10. V. S. M. 243. C. O. wegen der Kriegsdenkmünze für Nicht-Combattanten, v. 14. Dec. 1815. S. 213. VI. Von Bestrafung des unbefugten Tragens der aus erobertem Geschütze in den J. 1813. 1814. 1815. geprägten, C. V. v. 19. Febr. 1816. S. M. 194. Von dem Ersatze verlorner Kriegsdenkmünzen, s. K. A. V. v. 1815. No. 164. u. 391.

Denunciation, s. Diebstahl.

Depositat-Ordnung.

R. wegen des Depositalverkehrs mit Münze, v. 1812. J. B. 9. I. die Belegung der Depositalgelder bei der Bank betr. v. 1. May 1814. S. 44. III. Publ. die Depositat-Verfassung bei den Patrimonialgerichten in Pommern betr., 308. in Schlesien, S. 319. Instr. die Behandlung des Asservatenwesens bei den Depositorien betr. v. 27. Jun. 1815. 60. V. Zusätze zur, S. 221. VI. Die Circ. V. v. 11. Apr. 1800. R. B. 185. XI. R. A. 121. I. wegen Aufgebots der Depositalgelder erstreckt sich nicht

Deposital-Ordnung.
auf die in den Depositis der Untergerichte befindlichen herrenlosen Massen. R. v. 31. Jan. 1816. J. B. 31. VII. die bei den Justizämtern zu deponirenden Gelder müssen jedesmal dem Justiz- und Oekonomiebeamten in Gegenwart des Justizactuar gegen gemeinschaftliche Quittung übergeben werden. K. A. B. 24. 139. V. s. a. Publ. die Depositalverwaltung bei den Patrimonialgerichten betr. P. 78. Von dem Bankoverkehr bei Ausschüttung kleiner Depositalmassen, R. v. 21. Jun. 1816. N. 398. VI. P. 326. 341.

Deposital-Protokolle.

Die Extracte der, sind nicht stempelpflichtig, R. v. 29. Jun. 1813. J. B. 176. II.

Desertion.

Die bisher üblich gewesene Zahlung des Fangegeldes für Wiedereinbringung entwichener Soldaten soll nicht mehr Statt finden. C. O. v. 10. Nov. 1815. N. A. B. 387. V. Die in das jetzt aufgelöste Herzoglich Braunschweigsche Husaren-Regiment eingetretenen und hiernächst entlassenen Eingebohrnen des Pr. Staats sind nicht als Deserteurs zu behandeln. S. 347. VI.

Destilliranstalten

von, außerhalb der Stadt, K. A. B. 250. VI.

Detention, s. Cassenverbrechen.

Auf wie lange die, wegen mangelnden Nachweises ehrlichen Erwerbes, und resp. bis zur Besserung, nach ausgestandener Strafe fortzusetzen, R. v. 18. Apr. 1810. S. M. 1.

Diäten, s. Reisen.

R. die Bestimmung der Diäten der Domänen-Justizofficianten betr., v. 23. Apr. 1814. J. B. 29. IV. den Diätensatz der Mitglieder der L. u. Stadtgerichte in Criminal-Sachen, betr. v. 15. Aug. 1815. S. 199. VI.

## Diebstahl, s. Hausdiebstahl, Cassenverbrechen.

Der §. 1133. Th. 2. Tit. 20. des A. L. R. ist nur vom gemeinen Diebstahl zu verstehen, R. v. 27. Jul. 1811. Rep. Th. 4. S. 29. Von Einsendung der Erkenntnisse wegen der Fischdiebstähle aus den zum Amte Cottbus gehörigen Karpfenteichen, R. v. 23. Jul. 1798. S. 29. Wie der Werth des Entwandten zur Constituirung eines großen Diebstahls zu berechnen, R. v. 12. März 1814. J. B. 21. u. 307. III. Ein Lehrherr hat in Ansehung der Rüge der von dem Lehrburschen bei ihm begangenen Diebstähle die Rechte eines Vaters, R. v. 20. Aug. 1814. S. 286. Publ. das Verfahren bei Untersuchung kleiner Diebstähle betr., R. A. B. 558. VI. B. wegen Bestrafung der Diebstähle, v. 26. Febr. 1799. S. M. 115. welche auch auf solche kleine Diebereien anwendbar ist, welche policeimäßig gestraft werden müssen, R. v. 7. Oct. 1799. 127. In Rücksicht der Strafe des dritten gemeinen Diebstahls, bleibt es bei der Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1160. R. v. 22. Jun. 1796. N. B. 367. II. v. 18. Jul. 1804. S. M. 130. In wie weit Diebstähle, welche von Eltern, Vormündern und Brodherrschaften gegen ihre Kinder, Pflegbefohlnen und Dienstboten denuncirt werden, von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen, R. v. 25. Sept. 1795. 147. Wie die volle Strafe des dritten Diebstahls zu bestimmen, R. v. 22. Jun. 1796. 171. Wenn bei dem durch Eröffnung eines verschlossenen Behältnisses begangenen Diebstahl, nur ein anderer passender Schlüssel gebraucht worden, der dem Diebe zu anderm Behufe von dem Bestohlnen anvertrauet gewesen, so ist kein gewaltsamer Diebstahl vorhanden. R. v. 22. Jan. 1798. 175.

## Dienste, s. Unterthanen.

Von den, von den Gemeinden der Lehnschulzen zu leistenden Diensten, J. B. 142. I.

## Documente.

Der Richter ist von Amtswegen für die Anfertigung einer richtigen Uebersetzung der in fremder Sprache abgefaßten Documente zu sorgen verbunden. R. v. 10. May 1814. J. B. 1. IV.

## Domänen.

R. die Veräußerung der, betr. v. 10. März 1814. J. B. II. III. die Vererbpachtung derselben, v. 14. Jun. 1814. S. 265. u. S. 21. II.

## Dorfgerichte.

Die Vereidung der, in den Kämmerei-Ortschaften geschiehet von dem Magistrat, welcher dem L. u. Stadtgericht eine Abschrift des Vereidungsprotokolls zur Nachricht mittheilt. R. v. 9. u. 6. Aug. 1814. J. B. 21. IV.

## Dorfschulzen.

Von Bestrafung der Amtsvergehungen eines, J. B. 270. I. deren Remuneration, K. A. B. 55. V.

## Dorfstraßen.

Von Verbesserung der, K. A. B. 60. V., S. 62.

---

# E.

## Ehe.

Ed. die Gültigkeit der, in den mit der Pr. Monarchie vereinigten, vormals Französischen oder Westphälischen Provinzen unter Bestätigung des fr. Gesetzbuchs, vollzogenen Ehen betr. v. 27. Febr. 1816. G. S. 122. VI.

## Ehebruch.

Die Untersuchung und Bestrafung desselben kann nur dann Statt finden, wenn von dem beleidigten Ehegatten vor rechtskräftig erfolgter Trennung der Ehe darauf angetragen worden. R. v. 1. Jul. 1801. S. M. 115.

## Ehedispensationsgesuche

für, aus dem H. Sachsen, sollen nur die niedern Gebühren erhoben werden. K. A. B. 213. VI.

## Ehefrau.

Bey Verträgen, welche der Ehemann mit der Frau schließt, ist nach dem R. des Justizministerii v. 17. Sept. 1814. die in dem A. L. R. II. I. 200. vorgeschriebene Zuordnung eines Beistandes für die Frau allerdings erforderlich; dahingegen bedarf in dem Falle, wenn Mann und Frau mit einander Processe führen, auch, wenn sie im Laufe des Processes sich mit einander vergleichen, die Frau nach der A. G. O. I. I. 18. keines Beistandes. Die geschiedene, ist nicht schuldig, Behufs der Erhebung der Alimentgelder, ihrem geschiedenen Ehemanne, daß sie noch lebe und unverheirathet sey, zu bescheinigen. R. v. 16. Aug. 1814. J. B. 268 III. Von der Contractsfähigkeit einer Märkschen, S. 130. I. Verhaftung eines Ehemannes für die Schulden seiner, S. 131. der Adquestus muliebris gehöret zu ihrem eigenen Vermögen, S. 132. Eine, deren Ehemann ausgepfändet wird, hat zur Deckung ihrer Illaten nicht nöthig, auf Concurs zu provociren, sondern das Recht, mit dem einzelnen Gläubiger über die Priorität zu streiten, S. 307. R. betr. die Verbindlichkeit der Ehefrau, ihrem Manne zu folgen, und wegen dessen vagabondirender Lebensart auf Ehescheidung zu klagen, v. 2. Sept. 1815. S. I. VI.

## Ehemann.

Einem Ehemanne, welcher von der Befugniß, wegen des von seiner Ehefrau begangenen Verbrechens auf die Ehescheidung anzutragen, keinen Gebrauch macht, kann die Befreiung von Bezahlung der Untersuchungskosten nicht zu statten kommen. R. v. 7. Sept. 1811. S. M. 264.

## Ehescheidung.

Bei den Ehescheidungen der Juden bleibt es den Rabbinern unbenommen, auf den Antrag ihrer Glaubensgenossen noch fernerhin Scheidebriefe zu ertheilen. R. v. 17. Aug. 1813. J. B. 196.

Ehescheidung.
II. s. J. B. S. 23. I. Vom Sühnsversuche, S. 36. der Bestimmung der Ehescheidungsstrafe, S. 51.

Eichen.

Das wegen Abschneidens junger Eichen zu Peitschenstöcken ergangene, und im K. A. B. 307. IV. in Erinnerung gebrachte Verbot ist im Anhange aufgenommen.

Eid.

Von der Assistenz jüdischer Gelehrten bei Judeneiden, J. B. 62. I. R. die Leistung des Huldigungseides bei Erwerbung städtscher Grundstücke betr., v. 30. Dec. 1815. J. B. VII. 1. In wie weit bei der Abnahme des von einem jüdischen Glaubensgenossen zu leistenden Homagialeides die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 317 ff. zu beobachten. R. v. 6. Febr. 1812. S. 194. II. Von Fassung der Amtseide der Geistlichen und Schullehrer, K. A. B. 151. V. der Stadt- und Landphysicen, S. 336. P. 451. der Aerzte, P. 499. IV. s. Ueber den Huldigungseid nach preußischen Gesetzen, v. d. H. Ob. L. G. R. Lehmann. Insterburg 1815.

Einquartierung.

Nur die Eigenthümer sind solche als Reallast zu tragen verbunden, und tritt die Theilnahme aller Einwohner an der Einquartierungslast nur auf den Militärstraßen, als wirklichen Etappenplätzen, ein. R. v. 26. Sept. 1815. N. A. B. 348. V. K. 265. 290

Entschädigung, s. Gehalt.

Erbe.

Verhältniß der Beneficial-Erben zu Eintragung in die Hypothekenbücher, v. 2. May 1815. J. B. 67. V. K. A. B. 32. VI. Ist der heres fiduciarius Eigenthümer oo. Nießbraucher? J. B. 245. VI.

## Erbfolge.

Von der Intestat-, bei den Juden, R. v. 2. Apr. 1814. J. B. 46. III. Von der, der Ehegatten nach altem Märkischen Rechte, S. 211. VII.

## Erbpacht, s. Pacht.

## Erbschaftsstempel, s. Fideicommiß, Nießbrauch.

R. die Bestimmung desselben in dem Falle betr., wenn nach der Verordnung des Erblassers ein versiegeltes Nachlaßverzeichniß in gerichtliche Verwahrung gegeben worden, v. 20. Aug. 1814. K. A. B. 336. 349. IV. R. 442. P. 449. 460. s. a. K. 350. Auch in den Fällen, wenn blos die Testamentspublikation bei dem Collegio erfolgt, und auf diese Art ein Erbfall zu dessen Cognition gelangt, wird nach §. 45. der Instr. v. 5. Sept. 1812. verfahren. R. v. 16. Apr. 1814. J. B. 41. III. s. a. R. v. 1. Febr. 1816. S. 32. VII. der §. 43. der Instr. v. 5. Sept. 1811. ist auch auf die Stempelmaterialien-Distributeurs in Berlin in Anwendung zu bringen. C. v. 19. Oct. 1813. S. 175. II. s. a. R. v. 10. Nov. 1814. S. 231. IV. Wie der Werth der Mo- und Immobilien zu bestimmen, R. v. 8. Jul. 1815. J. B. 36. VI. R. v. 25. Jan. 1816. J. B. 207. VII. R. A. B. 146. VI. P. 101. 169. K. 79. Von den Terminen zur Einsendung der Erbschaftsstempel-Tabellen, K. 206. P. 211. Wie verfahren werden soll, wenn ein Gericht einen zu dessen Kenntniß gekommenen, und in dessen Erbschaftstabellen eingetragenen Erbfall an ein anderes Gericht, Behufs der Erbschaftsstempel-Regulirung abgegeben hat. R. v. 10. Aug. 1815. J. B. S. 38. VI. K. A. B. 243. V. P. 361. Auch die als zweifelhaft erscheinenden Forderungen einer Erbschaft sind zur Entrichtung der geordneten Stempelabgabe, jedoch unter Vorbehalt der begründeten Erstattung zu ziehen. R. v. 7. Sept. 1815. J. B. S. 39. VI. Publ. die Bestimmung des Erbschaftsstempels bei Summen von 50 bis 100 Rthl. nach dem Satze von 8 Procent. R. A. B. 144. VI. P. 138. K. 137.

## Erbschaftsstempel-Freiheit.

Von der, des einem pio corpori zustehenden Nießbrauchs, R.

Erbschaftsstempel-Freiheit.

v. 1. Dec. 1814. J. B. 230. IV. In Fällen, wo das Nachlaßverzeichniß versiegelt in gerichtliche Verwahrung gegeben wird, behält es bei dem R. v. 30. Aug. 1814. Stemp. Repert. S. 45. sein Verbleiben. R. v. 19. Oct. 1814. J. B. 232. IV. s. a. R. v. 15. Jun. 1815. S. 67. V.

Erbtheilungen, s. Verlautbarung, Taxe.

Wie es bei Auseinandersetzung der Eltern und Kinder im Oberschlesischen Departement bisher gehalten worden, Ber. v. 31. Jan. 1797. J. B. 99. II. Erbrecesse dürfen in der Regel nicht eher ausgefertiget, und den Interessenten verabfolgt werden, bis die Lösung des Erbschaftsstempels nachgewiesen worden. R. v. 6. Nov. 1813. S. 178. s. o. R. wegen des Stempels bei Auseinandersetzungen und Erbregulirungen, v. 9. Jul. 1814. S. 39. IV. Von dem Werthstempel bei brüderlichen Theilungen, R. v. 8. Apr. 1815. S. 65. V.

Erkenntniß, s. Publikation, Criminalurtel.

Die Gerichtshöfe bleiben bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse, keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen. C. O. v. 6. Sept. 1815. J. B. 129. V. G. S. 198. V. Von Mittheilung der Gründe der Erkenntnisse des Geh. Ob. Tribunals, J. B. 12. II.

Etappen-Kommandanten.

Instr. für die, v. 19. Jun. 1815. P. A. B. 315. V. c. D. 423. Die Geschäfte der, sind an die gewöhnlichen Civilbehörden übergegangen. R. v. 12. May 1816. P. A. B. 211. VI. K. 206.

Exekution.

Publ. wegen des in dem Abdruck der Cab. O. v. 3. Jun. 1814. G. S. 47. IV. eingeschlichenen Druckfehlers, v. 28. Jul. 1814. S. 68. In welchen Fällen von dem Exequendo über die ihm zustehenden Activforderungen die eidliche Manifestation verlangt werden kann. R. v. 22. März 1814. J. B. 28. III. Von der wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen, J. B. 6. I.

Exekution.

der Befugniß der Regierung, rückständige Schulabgaben beitreiben zu lassen, R. v. 23. Aug. 1814. S. 258. öffentliche Gefälle beizutreiben, R. v. 12. Jul. 1814. S. 260. Ob auch dem Pächter, der zugleich Gutsbesitzer ist, die Suspension der, zu Statten gekommen? R. v. 25. Jun. 1814. S. 20. IV. Von dem Umfange der bisherigen Suspension der, gegen Grundbesitzer, R. v. 10. Nov. 1814. S. 201. Von Vollstreckung der, gegen Künstler und Professionisten, v. 2. Jul. 1814. S. 204. gegen Studierende in Berlin, J. B. 31. II. Von der, in das Mobiliare eines Grundbesitzers, R. v. 25. Apr. 1815. S. 28. V. Von der Verbindlichkeit des hypothekarischen Gläubigers, seine Befriedigung zuförderst aus dem verpfändeten Grundstücke zu suchen, R. v. 1. Jun. 1815. S. 31. Bei den Gehaltsabzügen der Officianten (mit deren unmittelbaren Zahlung an einzelne Gläubiger die königl. Cassen nicht belästiget werden dürfen, J. B. 46. II. K. A. B. 411. IV.) kann kein Unterschied gemacht werden, ob die Schulden für aufgeborgte Lebensmittel, oder aus einem andern Grunde entstanden sind, R. v. 8. Jul. 1815. S. 20. VI. Von dem Beneficio competentiae bei Exekutionen in Rücksicht auf unentbehrliches Mobiliar, R. v. 23. Nov. 1815. S. 192. VI. Pfändungen und Exekutionen gegen Militärpersonen wegen rückständiger öffentlicher Abgaben stehen nur den Militärgerichten zu, mit Ausschluß der beurlaubten Unterofficiere und Soldaten; dagegen soll solches gegen active Landwehrmänner, und solche, welche nicht im aktiven Dienst sind, jedoch Pensionen oder Wartegelder beziehen, oder auf halbem Gehalt stehen, beobachtet werden. N. 631. Bei Einziehung der Posten unter 1 Rthl. zur Salarien-Casse durch den Landreuter werden keine Exekutionskosten angerechnet, S. 8. II. R. wegen der Exekutionsgebühren der Scharfrichter und deren Knechte, v. 29. Apr. 1768. u. 10. Febr. 1772. S. M. 267.

Exekutions-Mandate

in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen gehören nicht zu den stempelfreien Verhandlungen, R. v. 18. Dec. 1813. J. B. 177. II. Zu den über die Beendigung des Exekutionsverfahrens

Exekutions-Mandate.
zu erstattenden Berichten muß der vorgeschriebene Stempel genommen werden. K. A. V. 1. III. R. v. 8. Oct. 1814. J. B. 233. IV.

---

## F.

### Fabriken.

Einrichtung des Fabriken-Gerichts zu Berlin, Regl. v. 4. Apr. 1815. J. B. 16. V.

### Fähren

wo, zum Uebersetzen sich befinden, soll ausgemittelt werden, wie viel solche zu tragen vermögen, C. O. v. 20. Aug. 1816. P. A. B. 417. VI.

### Feldmesser.

Regl. v. 29. Apr. 1813. K. A. B. 547. III. c. D. v. 10. Oct. 1814. wegen der Diäten der Baukondukteurs, S. 431. IV.

### Ferien.

Die Gerichts-, sind nicht zur Erleichterung für die Gerichte angeordnet, R. v. 23. Jul. 1814. J. B. 31. IV.

### Festtage.

V. wegen nicht aufgehobener Feier der, im Herz. Sachsen, K. A. B. 267. VI. R. 417. und 631. Welche Tage als vaterländische Festtage angesehen werden sollen. S. 502. 507. K. 319.

### Festung, s. Cassation.

C. O. den Wiederaufbau der außerhalb der Festungswerke zerstörten Gebäude betr., v. 24. Aug. 1814. G. S. 75. IV. Ohne ausdrückliche Genehmigung des K. Kriegsministerii soll kein Bau

Festung.

innerhalb der Festungs-Rayons unternommen werden, P. A. B. 560. IV. 460. V. P. 489. VI. die V. v. 30. Jul. 1808. die Annahme der Verbrecher zur Festungsstrafe betr. N. B. VII. 20. soll auch auf die wieder in Besitz genommenen, und außerdem dem Pr. Staate noch zufallenden Festungen Anwendung finden. R. v. 31. Dec. 1814. J. B. 215. IV. Was für ein Verfahren bei dem Entweichen der Festungsgefangenen in Folge der V. v. 6. Dec. 1802. von den Festungsbeamten zu beobachten, R. v. 25. Jan. 1815. S. 36. V. die Bestrafung der Entweichung der Baugefangenen aus den Festungen ist den Festungs-Kommandanten zu überlassen, R. v. 5. Dec. 1815. S. 196. VI. Von der Verpflegung der Festungsgefangenen, S. 203. I. Festungsarbeit begreift sowohl Arrest als Arbeit in sich. R. v. 31. May 1802. S. M. 4. Die aus dem Militärstande ausgestoßenen Individuen werden nach ihrer Entlassung von der, der Orts-Policeibehörde überwiesen. N. A. B. 275. V. P. 264.

Feuersbrunst.

R. wegen des Verfahrens bei Feuersbrünsten, v. 4. Sept. 1810. S. M. 218. B. IX. 320. s. a. V. v. 26. Febr. 1799. p. 2249. X. und N. A. B. 290. VI. Strafe der Brandstiftung, J. B. 5. I. V. v. 26. Febr. 1799. §. 27. S. M. 124. Publ. wegen Beobachtung der Feuer-Policeigesetze in Rücksicht der Einrichtung der Gebäude in den sächs. Creisen, N. A. B. 605. VI. Unter den Gesetzesworten: Einäscherung von Häusern u. Gebäuden, soll auch der Werth des am Mobiliar-Vermögen angerichteten, und überhaupt der Betrag des ganzen durch die vorsätzliche Brandstiftung verursachten Schadens verstanden werden. R. v. 4. Jun. 1806. S. M. 203. das in der V. v. 4. Sept. 1810. angezogene Regulativ-Rescript v. 29. Nov. 1790. ist im Anhange aufgenommen.

Fideicommiß.

R. betr. die Rückzahlung der nothwendigen Schulden, mit welchen Fideicommißgüter belastet werden, R. v. 15. Febr. 1814. J. B. 9. III. s. a. 259. I. 23. II. Von Verwendung des Fi-

Fideicommiß.

deicommißvermögens zur Erziehung der Pflegbefohlnen, S. 20. I. bei Brandschäden, S. 54. dem Erbschaftsstempel bei fideicommissarischen Legaten, R. v. 26. Febr. 1816. K. A. B. 136. VI. R. v. 18. Jul. 1816. N. 430. P. 371. Nur die Nutzung wird bei der Berechnung desselben zum Grunde gelegt, es soll aber das Verwandschaftsverhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze des Fideicommisses beachtet werden. R. v. 18. Jul. 1816. S. 467. K. 330. Von dem Stempel bei fideicommissarischen Substitutionen, R. v. 18. Apr. 1816. J. B. 203. VII.

## Finanzen.

Von der Auflösung des, während des Krieges bestandenen 8ten Bureaus für die Finanzverwaltung, R. A. B. 381. IV. K. 287.

## Fischerei.

Die Ausübung der, auf den herrschaftlichen Gewässern kann nur auf zu ertheilende Will-Zettel gestattet werden. P. A. B. 308. VI.

## Fiskalische Untersuchung.

Von deren Eröffnung gegen Staatsdiener, J. B. 30. II. Der §. 253. des Anh. zur A. E. O. findet auch bei den Untergerichten Anwendung, R. v. 13. Jan. 1815. J. B. 22. VII. Wie von denselben die fiskalischen Untersuchungen zu führen sind, s. R. A. B. 284. V. Es bedarf jedoch der Einsendung einer beglaubten Abschrift der Erkenntnisse nur, wenn auf eine fiskalische Geldstrafe erkannt worden ist. S. 228. VI. Von der subsidiarischen Verhaftung des Magistrats und Gutsherrschaften für die Kosten bei fiskalischen Untersuchungen, J. B. 42. I. Vom Werthstempel in dergleichen Sachen, P. A. B. 473. IV.

## Fiskus.

Von dem gesetzlichen Pfandrecht des Fiskus in dem Vermögen desjenigen, mit welchem er contrahirt hat, R. v. 4. May 1814. J. B. 273. III. Rep. Th. 4. S. 43. Dadurch, daß dem, eine

Fiskus.

bestimmte Caution geleistet worden, verliert derselbe noch nicht sein gesetzliches Vorzugsrecht. V. v. 23. Febr. 1815. S. 6. V. Von Verbindlichkeit des, beim Moratorium Verzugszinsen zu bezahlen, S. 139. I. Jura fisci hat die Universität zu Königsberg und Breslau, S. 244. Von der quota fiscali in Accise-Contraventionssachen, S. 5. II.

## Flüsse, s. Schiffahrt.

## Forst.

Publ. die den Forstbedienten obliegende Unterhaltung der Forstdienstgebäude betr., R. v. 26. Febr. 1815. N. A. B. 153. V. K. 75.

## Freiwilligen.

V. wegen Bewaffnung der, v. 7. Apr. 1815. G. S. 34. V.

## Fuhrleute.

Publ. wegen Verbots des schnellen Reitens und Fahrens, N. A. B. 419. VI. P. 361.

## Fürstenthumsgericht.

Die Benennung: kommt nur den Gerichten wirklicher Fürstenthümer zu, R. v. 14. Jun. 1814. J. B. 246. III. die Fürstenthumsgerichte in Schlesien sind dem Königl. Oberlandesgerichte subordiniret. R. v. 12. März 1814. S. 5.

---

# G.

## Garn.

Von Versteuerung des fremden leinen Garns, N. A. B. 361. IV.

## Gastwirthe.

Von den Taxen der, s. P. A. B. 521. VI.

## Geburt.

Von den Merkmalen des Athemholens in utero materno. J. B. 199. VII.

## Gefängniß.

C. die Beschaffenheit der Policeigefängnisse, und die Behandlung der Policeigefangenen betr., v. 12. Aug. 1815. N. A. B. 318. V. Daß ein Gefangener sich in Freiheit zu setzen sucht, ist an und für sich kein strafwürdiges Verbrechen, R. v. 23. May 1796. S. M. 21.

## Gehalt.

Die bisher Statt gehabten, C. O. v. 16. Nov. 1814. K. A. B. 465. IV. Gehaltsabzüge der Justizofficianten zum Sublevationsfond waren auf die Hälfte herabgesetzt. C. O. v. 10. Jun. 1814. P. A. B. 324. IV. Dekl. der in dem K. A. B. 26. IV. bekannt gemachten C. O. v. 27. Febr. 1813. die Gehalte der in Militärdienst gegangenen Civilofficianten betr. S. 284. C. O. wegen Gehalts-Entschädigung der ehemaligen Südpreußischen ꝛc. Beamten, v. 16. Nov. 1814. N. A. B. 547. IV. K. 451. P. 565. C. O. v. 30. Dec. 1815. N. 49. VI. P. 73. K. 49. Gehalt einer verheirathe en Königl. Säugerin gehöret zu ihrem adquaestus muliebris J. B. 318. III.

## Geistliche Güter.

Welche Grundsätze Hinsichts der mit verkauften Jurisdiction festgesetzt worden, s. P. A. B. 100. II.

## Geldstrafe.

Vom Verhältniß der, zur Gefängnißstrafe, J. B. 254. I. Die der, zu substituirende Leibesstrafe soll nie über einen 10jährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden. R. v. 24. Febr. 1812. S. M. 5. Geldstrafen, welche in Sachen, in denen das forum exemtum eintritt, erkannt worden, fließen zur Regierungscasse, R. v. 20. Jun. 1812. 262.

## Geleise.

Regl. wegen Abschaffung des schmalen Wagen-Geleises, v. 14. März 1805. N. A. B. 31. V. P. 557. IV.

## Gemeinheitstheilungen.

Wenn bei, die Genehmigung der Recesse als nöthig erscheint, müssen die Commissarien die Erklärung der landräthlichen Behörde erfordern. K. A. B. 290. VI. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wird durch die zu erwartende neue Gemeinheits-Theilungsordnung nicht aufgehalten. P. 255.

## Gensd'armerie.

Auch die, hat sich bei vorkommenden Exekutionen nach der Gebühren-Taxe v. 1815. N. A. B. 71. VI. zu achten, S. 490.

## Gerichtsbarkeit, s. Justitiarien.

Ed. wegen der den Königl. Bergämtern wiederum beizulegenden, v. 21. Febr. 1816. G. S. 104. VI. die, über die in der Stadt Frankfurt a. d. O. wohnenden Eximirten, ist dem O. L. G. dasmit voller Wirkung übertragen. C. O. v. 27. Sept. 1815. J. B. 185. VI. über die Personal-, des Neumärkschen Provinzial-Landescollegii, R. v. 9. Apr. 1815. J. B. 14. V. Bei Abtheilung der Gerichtsbezirke soll überall die Uebereinstimmung mit der künftigen Kreiseintheilung beobachtet werden. R. v. 19. März 1816. S. 11. VII. Die, bei Zerstückelung der Güter, muß in der Regel bei dem Hauptstamme des Guts verbleiben. R. v. 23. Febr. 1815. J. B. 14. V. K. A. B. 47. VI. Publ. des O. L. G. zu Stettin, die Gebühren für die, außer dem Gerichtssprengel von dem Richter aufgenommenen Handlungen betr., v. 10. Aug. 1815. P. A. B. 299. V.

## Gerichtsordnung.

Pat. zur Publ. der neuen Auflage der A. G. O. u. des Anhanges zu derselben, v. 4. Febr. 1815. G. S. 29. V. Pat. wegen Einführung derselben in die mit den Preußischen Staaten vereinigten Sächsischen Provinzen, v. 22. April 1816. S. 124. VI. N. A.

Gerichtsordnung.
B. 238. 600. mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, v. 9. Nov. 1816. G. S. 217. VI.

## Gerichtsstand, s. Schriftsässigkeit.

Der Besitzer veräußerter Domanial-Vorwerke, J. B. 230. I. bei Untersuchungen wegen verbotenen Spiels, S. 245. der Gensd'armerie, S. 281. u. 33. II. Von dem Gerichtsstande der Berg- und Hüttenofficianten niederen Ranges, K. A. B. 144. VI. der beurlaubten und inaktiven Unterofficiere und Soldaten in Criminal- und Injuriensachen, C. B. v. 21. Febr. 1811. S. M. 207. der Geistlichen und Lehrer an Gymnasien, Doctorum medicinae, Stadtgerichts-Officianten und anderer Staatsdiener, v. 26. Apr. 1814. J. B. 351. III. besonders der Doctorum medicinae, R. v. 4. Jun. 1814. S. 253. der Accise- und Policei-Bedienten, R. v. 26. Apr. 1814. S. 254. Auch die bei den Militärbehörden angestellten Officianten, welche nicht zu den wirklichen Militärpersonen gehören, sind in Criminal- und Injuriensachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen, doch muß den erstern von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht gegeben werden. R. v. 6. Dec. 1814. N. A. B. 5. V. P. 577. IV. der Ehefrauen der Militärpersonen, R. v. 20. Aug. 1814. J. B. S. 257. III. ausgetretener Cantonisten, R. v. 21. Jun. 1814. S. 293. Wenn in Accise- und Zollcontraventionssachen die dritte Instanz zulässig, sind Acta an das Geh. Obertribunal einzusenden. R. v. 23. Aug. 1813. S. 292. beurlaubter Landwehr-Officiere und Soldaten, R. v. 20. Dec. 1814. S. 235. IV. K. A. B. 71. V. R. v. 25. Febr. 1815. P. 112. der Garde-Landwehr, R. A. B. 142. VI. der Mitglieder des General-Auditoriats, R. v. 6. Dec. 1814. J. B. S. 237. IV. der entlassenen Militärpersonen, R. v. 25. Oct. 1814. S. 240. R. A. B. 95. V. in Criminal- und Injurien-Sachen, S. 115. der Consuls in den Königl. Staaten, R. v. 18. März 1815. J. B. 13. V. Die vorkommenden nicht streitigen Separationssachen gehören vor die Regierung, R. v. 10. Jun. 1815. S. 11. VI. Bei Klagen gegen den Officianten einer Korporation, R. v. 22. Jul. 1815. S. 18. der Berg- und Hüttenbeamten niedern Ranges, R. v. 21. März 1816. S. 15. VII. R. A. B. 145. VI

Gerichtsstand.

Von dem Vormundschafts-Forum der Erben prinzlicher Officianten niedern Ranges in Berlin, R. v. 14. Jun. 1814. S. 278. III.

Geschäftsstyl.

R. den, der Gerichtshöfe betr., v. 1. Apr. 1815. J. B. 12. V.

Gesellschaft.

V. wegen der angeblich geheimen Gesellschaften, v. 6. Jan. 1815. G. S. 5. VI. S. M. 35. 43.

Gesetzbuch.

C. O. die Uebersetzung der Preußischen Gesetze in die pohlnische Sprache betr. v. 20. Jun. 1816. G. S. 204. VI. Von dem Umfange der Suspension des Tit. 1. 2. u. 3. Th. 2. des A. L. R. S. 34. I.

Gesetzgebung.

V. die bürgerliche transitorische, im Fürstenthum Hildesheim betr. v. 15. Apr. 1815. J. B. 213. III. S. 98. V.

Gesindeordnung.

Publ. das Verhältniß der, auf den Vorwerken in der Neumark befindlichen Tagelöhner, Hausirer u. s. w. betr. vom 3. May 1815. J. B. 325. IV. s. N. A. B. 166. V. Von dem Antritts, u. Abzugstage des Gesindes, P. 395. Die bereits vermiethet gewesenen Dienstbothen müssen nicht blos bei dem Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung der neuen Herrschaft nachweisen, daß die Verhältnisse der bisherigen ihrer anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen, und darf Niemand ohne dergleichen Nachweis Gesinde miethen; auch muß die Herrschaft dem abziehenden Gesinde den geordneten schriftlichen Abschied in jedem Falle, auch wenn dasselbe solchen nicht verlangen sollte, geben. S. 455. VI. K. 288. P. 355. Die Antrittszeit für das Landgesinde (§. 43. der G. O. Ges. S. 106.

Gesindeordnung.
I.) beruhet zunächst auf ausdrückliche Uebereinkunft bei der Vermiethung, N. 636.

## Gestüte.

C. O. die obere Verwaltung der Landgestüte betr. v. 15. Febr. 1816. G. S. 101. VI.

## Gewerbe.

Von dem gleichzeitigen Betriebe eines Gewerbes an mehreren Orten auf einen Gewerbschein, K. A. B. 11. V. P. 492. IV. dem Qualificationsnachweise der Gewerbtreibenden, K. 101. V. Auch ein Kaufmann, welcher seine Handlung niederlegt, ist für die Zeit, während welcher er seine Waarenvorräthe absetzt, einen Gewerbschein zu lösen verbunden. S. 361. V. P. 64. VI. Von Feststellung der zu zahlenden Gewerbesteuer in Rücksicht des §. 7. des Ed. v. 1811. N. A. B. 109. IV. Normirung derselben für die Brauberechtigten, P. 361., Städtsche Ackerbürger dürfen für zufällige Lohnfuhren keine entrichten, S. 375. Brauer und Branntweinbrenner müssen zum Verkauf ihrer verfertigten Getränke Gewerbescheine lösen, S. 376. In wie fern Gutsbesitzer, Pächter und Nutznießer ländlicher Grundstücke von Lösung eines Gewerbescheines für Brauereien und Branntweinbrennereien befreit sind, S. 383. Von dem Gewerbebetriebe eines Concursiten, P. 395. Von Gewerbescheinen, wenn ein solches in mehreren Lokalen ein und ebendesselben Orts betrieben wird, S. 494. der Schlächter, S. 545. herumziehender Kaufleute, S. 110. V. Berechtigung der Gewerbtreibenden, vor Ausreichung des Gewerbescheins ihr Gewerbe betreiben zu dürfen, N. A. B. 341. 401, P. 318. Von der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Schullehrer und Küster, S. 417. N. die Ablösung der Gewerbsberechtigungen in den Hypothekenbüchern betr., v. 25. Apr. 1815. J. B. 56. V. N. A. B. 291. V. N. die Einziehung der Steuer Behufs dieser Ablösung betr., v. 18. Aug. 1815. S. 341. K. 261. P. 375. Die Gewerbesteuer ist eine Personal-Abgabe, und keine Realsteuer, N. A. B. 501. IV. Fischer, welche die Fischerei auf öffentlichen Strömen vermöge des ihnen zustehenden Eigen-

Gewerbe.

thumsrechts ausüben, sind von Entrichtung der Gewerbesteuer frei, R. v. 10. Oct. 1815. S. 361. R. die von Schiffern zu entrichtende Gewerbesteuer betr., v. 11. Apr. 1814. S. 238. IV. K. 140. P. 76. von sächsischen Kaufleuten bei Bereisung der diesseitigen Märkte, R. A. B. 331. VI. von concessionirten Hausirern, P. 493. IV. von Müllern, welche für ihre Mahlgäste das Getreide zur Mühle aus und zurückfahren, S. 119. V. von Schiffskapitänen, S. 143. der Landbäcker, S. 144. von Kahnschiffern, S. 204. fremden Fuhrleuten und Schiffern, P. 264. V. welche mit Ballast einlaufen, um Fracht zu suchen, S. 388. Von Privat Kalk- und Mergelbrennereien, und Ziegeleien, S. 482. Branntweinbrennern, S. 6. VI. Destillateurs, K. 130. Brauer, Brenner und Schlächter, die sich von neuem in einer ungeschlossenen Vorstadt etabliren wollen, müssen zum Betriebe des Gewerbes vor Ausreichung des Gewerbescheins besondere Erlaubniß dazu nachsuchen, R. 444. Von der Gewerbesteuer der Bierbrauer, die zugleich Essig brauen, K. 257. VI. P. 308. der Brettschneider, K. 372. der Heringsfischer, P. 454.

Gewerbeschein-

Jedes, Gesuch erfordert einen 2 Gr. Stempel.

Gewerbesteuer-Defraudationen

die, werden mit dem sechsfachen Betrage der jährlich zu bezahlenden Gewerbesteuergefälle bestraft. K. A. B. 82. VI.

Gift.

Publ. die Aufbewahrung der von den Kammerjägern zur Vertreibung der Ratten und Mäuse ertheilten Mittel betr. R. A. B. S. 428. V. P. 243. VI. Von dem Verpacken des Arseniks in Fässern, S. 170. 214. VI. K. 149. 176.

Glocken.

Publ. den untersagten Gebrauch der, zu andern als gottesdienstlichen Zwecken, R. A. B. 238. V.

Gnadenjahr, s. Sterbequartal.

## Gold und Silber.

Zur Ausführung der Dukaten bedarf es keines Passes, N. A. B. 340. IV. K. 279. P. 375. C. O. wegen der Goldeinnahme und Ausgabe bei den Königl. Cassen, v. 29. May 1814. G. S. 63. IV. c. R. d. v. 13. Aug. 1814. K. A. B. 354. IV. die Ausfuhr des geprägten Geldes und Courants ist freigegeben, V. v. 17. Jan. 1816. G. S. 92. VI.; s. Publ. N. A. B. 59. 226. VI.

## Grenzjäger.

Publ. wegen der fortwährenden Activität des Grenzjäger-Corps (s. Publ. v. 11. May 1797. p. 1191. X. no. 51. 52.) in Rücksicht des H. Sachsens. N. A. B. 333. VI.

## Großjährigkeit, s. Minderjährigkeit.

Von der, der jüdischen Glaubensgenossen in Danzig, R. v. 24. Jan. 1814. J. B. V. 8. s. a. S. 204. I.

## Gütergemeinschaft.

R. d. ad §. 780 ff. Tit. 18. Th. 2. des A. L. R. und des R. v. 14. May 1806. N. A. 290. IV. p. 346. XII. die Ausschließung der ehelichen, betr., v. 23. Jul. 1814. J. B. 276. III. Von Aufhebung derselben, R. v. 8. Jul. 1815. S. 179. VI. V. in Betreff der, in den Westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve, v. 8. Jan. 1816. G. S. 97. VI. s. a. Hymmensche Beiträge, Ed. v. 1686. B. I. 360. B. II. S. 82. G. C. v. 23. Aug. 1785. Kl. Annal. 208. I. und 206. I. Hymm. B. 82. II.

---

# H.

## Handel.

Publ. das Verbot desselben mit alten Kleidungsstücken betr. N. A. B. 567. K. 363. P. 434. VI. mit Waaren auf dem platten Lande auf einen sogenannten Rufzettel, P. 323.

## Handmühlen.

Vom Verbote des Gebrauchs der, P. A. B. 120. V. 66. VI.

## Handwerker, s. Reisen.

## Handwerksgesellen.

Vom Transport kranker, R. A. B. 373. IV. die während des letzten Krieges bereits eingestellten jungen Leute unter 20 Jahr wurden Behufs der Vollendung ihrer Lehrjahre oder Studien einstweilen wieder entlassen, R. A. B. 66. V. Der sogenannte blaue Montag ist aufgehoben, P. 65. VI. Von Aufhebung der sogenannten Gesellenumschau, K. no. 102. III. S. 85. VI.

## Handwerksstuben.

R. die Anweisung der, und Montirungskammern für das Militär betr., v. 26. Dec. 1814. K. A. B. 473. IV. 40. V.

## Hausadministratoren

in Berlin, Instr. für die, J. B. 70. 210. I. von deren Remuneration, S. 84. I.

## Hausdiebstahl.

Von dessen Bestrafung, R. v. 7. Nov. 1812. J. B. 272. I. Was zu einem, gesetzlich erforderlich ist, R. v. 14. Nov. 1796. S. M. 141.

## Hausiren.

Vom Hausirhandel mit einländischen Schnittwaaren, R. A. B. 352. IV. Bei Bestrafung des unbefugten Hausirens müssen lediglich die Bestimmungen des Ed. v. 2. Nov. 1810. G. S. 79. I. und des Gesetzes v. 7. Sept. 1811. S. 51. zum Grunde gelegt werden. R. v. 6. Jun. 1815. J. B. 7. V. P. A. B. 235. das, und Handeln mit fremden Medikamenten ist verboten, Publ. v. 21. May 1805. K. 376. VI.

## Havarie.

R. betr. das Verfahren bei der gerichtlichen Regulirung von Havarie-Sachen, v. 25. Apr. 1816. J. B. 181. VII.

## Holzdiebstahl.

Die gesetzlichen Geldstrafen unvermögender Holzdefraudanten sollen in Arbeit des Holzschlagens verwandelt werden. R. v. 12. März 1813. J. B. 12. III. v. 21. May 1814. S. 287. Von dessen Bestrafung in Beziehung auf die Verordnung v. 22. Jun. 1800. (Repert. Forts. 3. S. 566.) J. B. 253. I. P. 387.

## Holzkohlen, s. Wildprett.

## Holztaxe.

Neue, für die Kurmark, v. 8. Jan. 1815. K. A. B. 164. V.

## Holzungsgerechtigkeit.

Freiholzberechtigte, welche das assignirte Holz nicht zur gehörigen Zeit abholen lassen, verfallen in eine Geldstrafe von 3 bis 20 Rthl. N. A. B. 196. V. Ueber das Recht des Holzberechtigten, Holz zu verkaufen, J. B. 147. I. Von Verwendung und Abholung des aus k. Forsten verabreichten Bau- und Reparatur-Holzes, N. A. B. 556. VI.

## Hunde.

V. die Knüttelung der, betr. K. A. B. 239. VI. Aus dem in verschiedenen Amtsblättern in Erinnerung gebrachten ältern Verordnungen von 1713 und 1725, u. d. Ed. v. 20. Febr. 1797. sind Extracte in dem Anhange aufgenommen.

## Hurerei.

R. die Bestrafung der Winkelhurerei betr., v. 19. Jul. 1814. J. B. 285. III.

## Hütung.

Publ. wegen Behütung der k. Forsten mit dem Viehe der Einlieger in den Amtsdörfern betr. N. A. B. 583. VI. Die Verordnung wegen Bestimmung der Hütungs- und Hebungstermine. v. 31. Aug. 1800. nebst dem in derselben bezogenen R. v. 19. May 1770. ist im Anhange aufgenommen.

## Hypothekenbücher, s. Gewerbe.

Publ. die Einsendung des Tableaus von den gelöschten alten und eingetragenen neuen Schulden betr. K. A. B. 460. IV. 328. V. Von Führung der Hypothekenbücher über veräußerte Domanial-Vorwerke, J. B. 240. I über Königl. Erbpachts- und Erbzinsgüter, S. 271. Von der Anwendung des Militär-Suspensions-Edikts auf die Vorschrift der H. O. wegen Anlegung neuer, R. v. 6. Febr. 1813. J. B. 173. II. die Führung des H. B. über die Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgüter ist den Untergerichten per modum delegationis überlassen, R. v. 12. May 1812. J. B. 53. I. v. 12. Dec. 1815. 206. VI. Von Führung der, über die den Ständen wiederkäuflich überlassenen Domänen, und über die durch Veräußerung Privateigenthum gewordenen Domänenstücke, K. A. B. 298. V. Von der nothwendigen Subhastation und Adjudikation eines Grundstücks vor Berichtigung des Hypothekenbuchs, R. v. 7. Febr. 1816. J. B. VII. 25. die, über die an Privatpersonen veräußerten Domänenstücke der Neumark, werden bei dem Ob. L. G. zu Frankfurt a. d. O. fortgeführt. R. v. 30. Sept. 1815. N. A. B. 369. V. Publ. des Litthauischen O. L. G. das Hypothekenwesen der Amtsgerichte betr., v. 7. Dec. 1814. J. B. 295. IV. die Schulstände der jüdischen Glaubensgenossen in den Synagogen werden nicht in das H. B. eingetragen, R. v. 5. Jan. 1815. S. 187. II.

## Hypotheken-Ordnung.

Pat. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Pr. Staaten wieder vereinigten Provinzen, jenseits der Elbe u. Weser v. 22. May 1815. J. B. 38. V. G. S. 185. V. Wie ist der §. 446. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. in Rücksicht der nach der Eintragung hinzugekommenen, bei der Exekutionsvollstreckung noch nicht getrennten Pertinenzstücke, zu erklären? S. 255. VI. s. auch die Zusätze und Bemerkungen zur A. H. O. v. d. Ob. L. R. v. Strombek. S. 45. Bei hypothekarisch versicherten Kapitalien wird auf die bloße Anzeige des aus dem H. B. sich ergebenden Inhabers ein Befehl zur Zahlung der Zinsen erlassen, Repert. Th. 4. S. 57. die Gerechtsame der hypothekarischen

Hypotheken-Ordnung.
Gläubiger bei Entschädigungen für nicht wieder aufzuführende Gebäude in Festungsumgebungen, sollen durch die das H. B. führende Gerichte wahrgenommen werden. R. v. 7. Jun. 1814. J. P. 34. IV. Von den erforderlichen Stempeln in Hypothekensachen, P. A. P. 105. VI. K. 59.

---

## J.

### Jagdgerechtigkeit.

C. O. die Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des Ostpr. Provinzialrechts in Beziehung auf die, betr. v. 25. Apr. 1816. G. S. 138. VI.

### Jagdverbrechen.

R. betr. die Confiskation der den Jagdcontravenienten abgenommenen Gewehre, v. 23. Jun. 1804. S. M. 54.

### Jahrmärkte.

Bei Jahrmärkten finden keine bestimmten Ausstellungsstunden für auswärtige Verkäufer Statt. R. A. B. 225. 335. VI.

### Indult.

Erläuterung des Ed. v. 20. Jun. 1811. G. S. 200. I. R. v. 19. Sept. und 21. Dec. 1812. J. B. 155. II. Rückständige und currente Communal- und Societätslasten und Gefälle wurden nicht zu den Capitals und Zinsenzahlungen gerechnet, R. v. 18. Jan. 1814. S. 34. III. auch wurde die C. O. v. 14. Aug. 1813. nicht auf die Gebühren der Justizkommissarien angewandt, R. v. 4. Jan. 1814. S. 35. Ein zum, verstatteter Schuldner muß die fortlaufenden Zinsen der Schuld als Verzugszinsen bezahlen, S. 321. Nur zur Zahlung der laufenden Zinsen sind die Grundbesitzer verpflichtet, R. v. 13. May 1815. S. 27. V. Alle Gerichtskosten sind unter dem Namen: Indult, be-

Indult.

griffen, R. v. 22. Apr. 1815. S. 29. Nach dem R. v. 1. Sept. 1810. B. 544. IX. und der Verordnung v. 1. März 1815. G. S. 11. V. können nur diejenigen Schulden als Kapitalsschulden angesehen werden, welche aus Darlehnen entstanden sind, oder die Natur der Darlehne angenommen haben. R. v. 28. Sept. 1815. J. B. 190. VI. und es hat jene V. v. 1. März 1815. auf die theilweise Rückgebung Anwendung, welche Fideicommiß- und Majoratsbesitzer von der als Kriegsschäden auf solche Güter eingetragenen Kapitalien zu leisten haben. R. v. 10. Febr. 1816. S. 13. VII. Von Zulässigkeit der Provocation auf ein Special-Moratorium nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache, J. B. 38. I.

Ed. wegen Bestimmung der vorläufigen Verhältnisse zwischen Gläubigern und ihren mit Grundeigenthum angesessenen Schuldnern in den an Preußen zurückgefallenen polnischen Provinzen, v. 15. May 1815. G. S. 99. V. s. die Deklaration v. 15. Dec. 1815. S. 2. VI. Verordnung über die Auflösung des Indults, v. 13. Jun. 1816. S. 185.

Injurien, s. Realinjurien.

Nicht in allen Fällen sind die §. 654. 655. Th. 2. Tit. 20. des A. L. R. vorzugsweise vor den Vorschriften der C. V. v. 30. Dec. 1798. (s. S. M. 65.) in Anwendung zu bringen. R. v. 2. Jul. 1814. J. B. 284. III. der §. 216. des Anh. zur A. G. O. setzt Beleidigungen voraus, welche von einem Regierungsofficianten auf Veranlassung oder bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes einem Andern zugefügt worden. R. v. 31. Oct. 1815. J. B. 21. VI. Die einer, aus Mitgliedern einer Bürger-Compagnie bestehenden Wache zugefügten Injurien müssen eben so bestraft werden, als diejenigen, welche einer Militärwache zugefügt werden. R. v. 25. Nov. 1815. S. 194. Ob Eingaben und Verfügungen in einer durch Urtel und Recht beendigten Injuriensache stempelpflichtig sind, oder nicht, muß nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Rücksicht des Gegenstandes derselben beurtheilt werden, R. v. 2. Jul. 1814. S. 42. IV. Von Einziehung der Kosten in Injurienprocessen, S. 45. I. dem Verfahren bei der gegen einen Studenten in Ver-

## Injurien.

lin reconveniendo angebrachten Injurienklage, S. 56. Von der Glaubwürdigkeit der Exekutoren bei Aussagen über die in Ausübung ihres Amtes ihnen zugefügten Beleidigungen, R. v. 4. May 1816. S. 197. VII. der §. 17. der Circ. V. 1798. ist nicht auf schwere Injurien anzuwenden. R. v. 2. Sept. 1799. S. M. 69. und es hat dieselbe in allen demjenigen nichts geändert, was die Fälle betrifft, wo Militärpersonen von jemand aus dem Civilstande beleidiget worden, R. v. 15. Jan. 1800. 74. in welchen Fällen dem Beklagten auch in Absicht der Strafe keine Wahl zu lassen, sondern die erkannte Gefängnißstrafe Statt finden muß. R. v. 19. May 1799. 75. Die Beurtheilung: wer zu den Personen des höhern oder niedern Bürgerstandes zu rechnen, muß dem Richter der Jurisdictions-Eingesessenen überlassen bleiben. R. v. 10. Jun. 1799. 76. R. wegen der von Amtswegen zu rügenden Injurien, v. 13. Oct. 1800. 94.

## Inquisitoriale, s. Corpus delicti.

## Insinuations-

und Schreibgebühren können in Proceßsachen unter 20 Rthl. nicht liquidiret werden. R. v. 29. May 1816. K. A. B. 221. VI.

## Instanz.

Publ. den Instanzenzug in zweiter und dritter Instanz bei Processen der Gräflich-Wernigerodischen Eingesessenen, v. 22. Apr. 1815. J. B. 311. IV. v. 25. Apr. 1815. S. 324. R. v. 15. April 1815. S. 74. V. Auch in denjenigen Rechtssachen, bei welchen lediglich die Priorität streitig ist, ist die Entscheidung in dritter Instanz, wenn die liquidirte Forderung 500 Rthl. oder mehr beträgt, dem geheimen Ober-Tribunale zu überlassen. R. v. 21. Nov. 1815. S. 188. VI.

## Invaliden.

Von Verabschiedung der Halbinvaliden, K. A. B. 320. IV. Von den Gnadengeldern derselben wurde keine Einkommensteuer erhoben, P. 435.

## Juden, s. Vormundschaft, Wechsel.

Die hin und wieder in Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen Statt gefundenen besondern Verfassungen sind für gänzlich aufgehoben zu achten. R. v. 9. Jun. 1812. 180. II. das privilegium de non tolerandis judaeis hat aufgehöret, S. 181. Publ. die Verträge und Testamente der, im Allgemeinen betr., v. 15. Jan. 1813. S. 188. Publ. die alttestamentarischen Glaubensgenossen im Großherzogthum Posen betr., v. 15. Jul. 1815. S. 44. V. die nach dem Ed. v. 11. März 1812. §. 1—5. für Einländer und Staatsbürger zu achtenden, müssen in Absicht ihrer bürgerlichen Rechte und Freiheiten den Christen ganz gleich gehalten werden. R. v. 18. Jun. 1814. J. B. 44. IV.

## Justitiariate.

Ein außerhalb des Departements wohnender Justizkommissarius kann in demselben, verwalten. R. v. 7. May 1814. J. B. 32. IV. Jeder Justitiariats-Contract ist als auf die ganze Lebenszeit, N. A. B. 612. VI. des Gerichtshalters geschlossen zu betrachten, R. v. 3. Jan. 1815. J. B. 9. V. K. A. B. 50. V. P. 57. 70. N. A. B. 49. V. Die Gerichtssporteln, so wenig als Strafgelder, J. B. 282. I. dürfen dem Gerichtshalter statt der Besoldung angewiesen werden. R. v. 18. März 1815, S. 147. K. 90. v. 11. Apr. 1815. N. S. 15. V. P. 136.

## Justizcommissarien

sind für die Kosten auswärtiger Parteien nicht verhaftet. J. B. 22. V. sind wirkliche Staatsdiener, S. 3. II.

## Justizreglement.

Pat. das, in den mit den Pr. Staaten wieder vereinigten Provinzen betr. v. 9. Sept. 1814. G. S. 89. IV. N. A. B. 423. Publ. wegen Einrichtung des Justizwesens im Großherzogthum Posen, v. 12. Jul. 1815. J. B. 84. V.

Provisorische Instr. der Ober-Landesgerichts-Commission zu Minden, v. 20. März 1815. J. B. 131. V.

## K.

### Kähne.

Publ. die Haltung von Kähnen und anderer kleinen Fahrzeuge betr. K. A. B. 70. VI.

### Kanäle, s. Schiffahrt.

### Kartenspiele.

R. den Umtausch unvollständiger, betr., v. 24. Nov. 1815. K. A. B. 343. 345. V. P. 472.

### Kartenstempel.

C. O. die Herabsetzung desselben betr., v. 21. Febr. 1816. G. S. 137. VI.

### Kauf, s. Handel.

Von der Mitwirkung der Aeltesten der Kretscham-Zunft bei Kaufen über Kretscham-Häuser nach Breslauischem Stadtrecht, R. v. 19. Sept. 1815. J. B. 81. V. R. die Bekanntmachung der Veräußerung liegender Gründe im Münsterschen betr. v. 26. Aug. 1815. S. 82. Von der Gefahr der erkauften Sache bei gerichtlichen Verkäufen, s. S. 91. Von den zu Verträgen über den, von Staatspapieren zu gebrauchenden Stempel, P. A. B. 53. VI. K. 58. Publ. wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kaufcontracte, v. 20. Febr. 1802. S. M. 196. Derjenige, der fremdes Eigenthum ohne Recht veräußert, so daß der Eigenthümer es auf seine Kosten vindiciren muß, ist nach §. 1259. Th. 2. Tit. 20. des A. L. R. strafbar, R. v. 12. Sept. 1802. S. M. 187.

### Kinder, s. Concessionisten.

Unehelich erzeugte, werden auf den Namen der Mutter getauft, und unter deren Namen in das Kirchenbuch eingetragen; C. V. v. 1. Sept. 1798. p. 1701. X. verlangt der Vater aber als sol-

Kinder.

cher genannt zu werden, so wird dieses in einer Note besonders vermerkt. C. O. v. 14. Apr. 1816. N. A. B. 269. VI. K. 200. Von Begünstigung der Eltern von 7 oder mehreren ehelichen Söhnen, N. 289. 417. 635. P. 209. 254. 351. K. 206. Von dem Religionsunterrichte der Kinder von Eltern verschiedener Confessionen, J. B. 18. II. der §. 969. Th. 2. Tit. 20. des A. L. R. spricht nur von dem Aussetzen neugebohrner Kinder, R. v. 18. Apr. 1796. S. M. 108.

Kirchenbauten.

Von Instandhaltung der Kirchenfenster durch die Gülden und Handwerker, s. Repert. Th. 1. S. 229. u. Th. 4. S. 156.

Kirchenbücher.

Publ. die ordnungsmäßige Führung der, betr. K. A. B. 166. 167. VI.

Kirchengemeine.

Zu welcher, die Landwehr- und Jäger-Militärs gehören, R. v. 17. Oct. 1814. K. A. B. 418. IV. Musikalische Aufführungen in den Kirchen gegen Eintrittsgeld, sollen nicht ferner Statt haben, N. 580. VI.

Kirchen-Reglement

Militär-, v. 28. März 1811. G. S. 170. I. N. A. B. 143. c. D. ad §. 31. wegen der Dispensation vom 3maligen Aufgebote, S. 241. P. 218. K. 250. und in Betreff der Proclamation und Copulation der Beurlaubten, V. v. 4. Nov. 1814. P. 33. V.

Klage, s. Proceß.

Nur Entsagung der, vor dem Instructionstermin, (wenn die Klage nur vor der wirklichen Abhaltung des Instructionstermins zurückgenommen wird) befreiet von Erlegung des Proceßstempels, R. v. 25. Nov. 1815. J. B. 217. VI. Schriftliche Klagen und protokollarische Klageanmeldungen sind stempelfrei, R. v. 11. Jul. 1815. S. 37. Von Berechnung der Jahresfrist bei

Klage.

Klagen ex judicato, S. 33. I. die V. in Ansehung der Klagen Warschauscher Unterthanen gegen Preußische, v. 1813. G. S. 120. III. J. B. 42. II. ist aufgehoben. C. O. v. 21. May 1816. N. A. B. 398. VI.

Knallsilber.

Der Handel mit, ist verboten, P. A. B. 109. V.

Kokarde.

R. die Auslegung der C. O. v. 22. Febr. u. 30. Sept. 1813. S. M. 11—14. Repert. Th. 4. S. 68. den Verlust der Preußischen National-Kokarde betr., v. 10. May 1814. J. B. 282. 284. III. diejenigen, welche das 20. Jahr zurückgeleget haben, sind verpflichtet, solche zu tragen, R. v. 4. Nov. 1815. S. 196. VI.

Kosten, s. Vorschuß.

Das Regulativ wegen Anweisung der Criminalkosten auf den Justizstand, v. 2. Jul. 1788. N. B. 403. II. findet als eine specielle Vorschrift noch Anwendung. R. v. 26. März 1814. J. B. 24. III. und ist im Anhange aufgenommen. Eine Partei kann zu jeder Zeit, auch noch nach beendigtem Processe, zum Armenrechte verstattet, R. v. 26. Jan. 1813. und es soll Niemand wegen schuldiger Gerichtskosten außer Nahrung gesetzt werden. R. v. 1. Nov. 1814. S. 200. IV. Von den, in Accise-Defraudationssachen, S. 16. 207. I. R. wegen Bestimmung der Sätze einiger Gebühren in Criminalsachen, v. 10. May 1814. S. 297. Regul. wegen der Kosten in Untersuchungssachen, welche den Königl. Cassen, den Kämmereien und Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen, v. 10. Oct. 1815. J. B. 200. VI. s. a. R. die subsidiarische Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungskosten betr., v. 6. Jan. 1816. S. 23. VII. In Absicht der, den eingezogenen geistlichen Gütern in Schlesien zur Last fallenden Untersuchungskosten sind diejenigen Grundsätze zu befolgen, welche Statt finden, wenn die Kosten von Privatdominiis entrichtet werden müssen. R. v. 25. Apr. 1815. J. B. 250. VI. Regul. wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten

Kosten.
für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten, v. 28. Febr. 1816. G. S. 113. VI. Von den Kosten der Hypothekens Eintragung einer cedirten fiskalischen Forderung, J. B. S. 250. I.

## Kriegsdienst.

C. O. die Rückkehr der freiwilligen Jäger zu ihren vorigen Berufsgeschäften betr. v. 27. May 1814. G. S. 62. IV. die Anstellung der freiwilligen Krieger im Civildienst, R. v. 26. Oct. 1814. N. A. B. 499. IV. s. a. von Versorgung der Freiwilligen, K. 311. VI. Die Dienstzeit von dem Eintritt eines Jeden in den Militärstand bis zum Frieden in Paris, soll diesen sowohl als den Landwehrmännern als Lehrzeit angerechnet werden, N. A. B. 441. IV. K. 334. P. 430. Von der Verpflichtung zum Kriegsdienste, V. u. C. O. v. 3. Sept. 1814. G. S. 79. 78. IV. P. A. B. 424. K. 84. V. N. 495. VI. P. 485. C. O. v. 10. Apr. 1815. N. 171. V. G. S. 41. V. P. 191. und der Aufnahme neuer Stammrollen, 120. V. wenn das Alter nicht bestimmt angegeben werden kann, P. 188. C. O. die Departementseintheilung des Kriegsministerii betr. v. 28. Aug. 1814. S. 77. wegen Demobilmachung der zurückkehrenden Truppen, v. 10. Dec. 1812. S. 99. und Regulativ v. 13. Aug. 1814. S. 100., und Publ. die Anstellung der aus dem Kriegsdienste zurückkehrenden Civilbeamten betr. v. 16. Jan. 1816. G. S. 91. VI. Von der zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im letzten Kriege gefallenen Pommern vereinigten Gesellschaft, s. P. A. B. 452. IV. Von der Meldungszeit zum freiwilligen Eintritt ins Militär, N. 643. VI. s. die Instr. über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer, v. 19. May 1816. P. 435.

## Kriegsgefangenen.

Vom Verhältnisse der, die sich selbst ranzionirt haben, J. B. 31. II. Von dem den französischen und andern Kriegsgefangenen in den diesseitigen Staaten zu ertheilenden Bürgerrecht, R. v. 4. Sept. 1814. P. A. B. 459. IV.

## Kriegslasten.

Von der Verpflichtung angesessener Officianten, die während der feindlichen Invasion sich von ihrem Wohnorte entfernt gehalten haben, zu den, beizutragen. N. A. B. 465. IV. Weder Communen, noch Corporationen, noch Creise können Behufs der Leistung der, gültige Schulden contrahiren. K. 120. V.

## Kriegsleistungen.

Ed. wegen Vergütung der, v. 3. Jun. 1814. G. S. 49. IV. N. A. B. 366. P. 353. Berichtigung eines Druckfehlers, G. S. 72. IV. und Dekl. v. 1. März 1815. S. 14. V. N. A. B. 101. V. dem Zeitraume vom 1. März 1812. bis 1. Jan. 1813. v. 27. Sept. 1815. S. 199. N. A. B. 366. V. Von Feststellung der Vergütung für Domänenpächter, K. A. B. 327. IV. Verloren gegangene Anerkenntnisse über, aus dem J. 1812. müssen öffentlich aufgeboten werden. N. 592. VI.

## Kriegsministerium, s. Kriegsdienst.

## Kriegsschäden.

N. die Ausmittelung der den Eigenthümern durch den Krieg zerstörten Grundstücke zu gewährenden Unterstützung betr. v. 7. Febr. 1815. K. A. B. 59. V.

## Kriegsschulden-Commission.

Die bisherige, ist aufgelöst, und die Bearbeitung des Provincial-Kriegsschuldenwesens ist der Regierungs-Policeideputation übertragen, N. A. B. 339. V. s. a. R. v. 27. März 1813. Rep. Th. 4. S. 38.

## Krugtage.

Was darunter zu verstehen, K. A. B. 403. IV.

## Kündigung, s. Miethscontracte.

## Kunstreiter, s. Concessionisten.

### Kupferstiche

und Landkarten, von der aufgehobenen Stempelung der fremden, R. v. 15. Jun. 1815. K. A. B. 193. V. P. 267.

---

## L.

### Landesorganisation, s. Organisation.

### Landesverweisung

die, heimathloser Verbrecher und Vagabonden wurde während der Dauer des Krieges suspendirt, R. v. 15. May 1815. K. A. B. 188. V. K. 6. V. B. die Vollstreckung erkannter, betr. S. 480. IV. P. 495. R. v. 9. Jun. 1806. S. M. 260.

### Landrecht, s. a. Gesetzbuch.

Pat. wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. O. in die von den Pr. Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen, v. 9. Sept. 1814. G. S. 89. IV. in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, v. 9. Nov. 1816. S. 217. VI. in das Großherzogthum Posen, S. 225. in die mit den Preußischen vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, Pat. v. 15. Nov. 1816. S. 233.

### Landreuter.

Die Naturalerhebungen der, sind als unpassend zu deren Verhältnissen aufgehoben. R. v. 9. Jul. 1814. J. B. 31. IV.

### Landsturm.

Die Wachtdienste und Eskorten werden nunmehro wieder in der Regel durch das Militär und die Gensd'armerie verrichtet. K. A. B. 301. IV. P. 381. V. wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr, v. 15. May 1815. G. S. 49. V. s. R. A. B. 145. V. P. 175. 199. Instr. für die Militärcommandanten, v. 31. Jul. 1813. Repert. S. 72. IV. Die zu dem Landsturm und Landwehren verzeichneten Unterthanen be-

Landsturm.

dürfen bei einer Veränderung ihres Wohnorts keiner Genehmigung einer militärischen Behörde. N. A. B. 609. 615. VI.

Landwehr.

Von den kirchlichen Verhältnissen der Landwehrmänner zu den Civilgemeinen, N. A. B. 40. V. K. A. B. 258. Den auf unbestimmten Urlaub entlassenen Landwehrmännern sind in Hinsicht ihrer Verheirathungen keine Einschränkungen zu machen, welche etwa aus militärischer Verfassung und Verpflichtung entspringen sollten. Sie bedürfen also keines Trauscheins einer Civilbehörde. S. 348. VI. K. 259. Vom Betrage der von denselben zu zahlenden Alimentgeldern, R. v. 4. März 1815. J. B. 5. V. Landwehr-Ordnung v. 21. Nov. 1815. G. S. 77. VI. nach dessen §. 74. wider Landwehrmänner zwar nur auf solche Strafen erkannt werden kann, welche in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind; es behält jedoch bei dem §. 18. des Anh. zur A. G. O. zur Zeit sein Bewenden. R. v. 5. Jun. 1816. N. A. B. 306. u. 399. VI. P. 231. K. 221.

Lasten.

Publ. wegen Befreiung der Geistlichen von Communallasten und Abgaben, N. A. B. 48. VI.

Laudemialpflichtigkeit.

Von der, der auf einem erbzinsbaren Grund und Boden aufgeführten Gebäude, J. B. 115. I. eines praeter legem erbauten Hauses, S. 135.

Lazareth-Diebstähle.

V. die Bestrafung der, und Betrügereien betr., v. 13. Oct. 1813. S. M. 131.

Lehn.

Von Concurrenz der Regierungen bei Wiederverleihung eröffneter Lehne, R. v. 16. Aug. 1814. J. B. 264. III. Das Kaufgeld eines wiederkäuflich erworbenen Lehns, wenn solches bei

Lehn.

Ausübung des Wiederkaufs zurückgezahlt wird, gehöret nach Hinterpommerschem Lehnrecht zum Allodium, S. 308. Vom stillschweigenden lehnsherrlichen Consense in eine Schuld, S. 318. Von der Verpflichtung des Sohnes eines Lehnmannes nach Schwedisch-Pommerschem Lehnrecht, die von seinem Vater, dessen Allodialerbe er geworden, in Ansehung des Lehns vorgenommenen Handlungen anzuerkennen, J. B. 49. V. Die Begünstigung, v. 13. Dec. 1814. G. S. 143. IV. welche der weiblichen Descendenz eines Mannlehns-Besitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben, soll auch auf die Fideicommisse ausgedehnt werden. C. O. v. 17. May 1815. G. S. 102. V. Von Ausfertigung der Lehnbriefe über Ritter- und Schulzenlehne in den ehemaligen (s. S. 11. II.) St. Johanniter-Ordensgütern. R. v. 22. Apr. 1815. S. 4. Von der Dispositionsbefugniß der Lehnleute überhaupt, S. 5. Von der Anwendung des §. 330. 395. u. 433. der A. G. O. Tit. 50. in Verbindung mit der Neumärkschen Lehnsconstitution, s. Rep. Th. 4. S. 149. Abweichungen der Neumärkschen Lehnsverfassung von dem Märkschen Lehnrechte, S. 161. die Schulzenlehne in der M. Brandenburg sind wirkliche Mannlehne, J. B. 303. III.

Lehnbriefe, s. Lehn.

Von Ausfertigung der, in der Mark Brandenburg, J. B. 10. II.

Lehnspardon

für die Preußischen, vormals Sächsischen Landesantheile, vom 11. Oct. 1816. G. S. 212. VI.

Lehrbriefe.

Auch die, ausgelernter Kaufmannsburschen, sollen gleich den der Handwerksburschen mit einem Stempel von 1 Thlr. 8 Gr. belegt werden. R. v. 22. März 1816. N. A. B. 189. VI. ingl. die, für ausgelernte Jäger, Kunstgärtner, Köche u. s. w. S. 305. K. 213. P. 267. Arme Soldatenknaben sind frei, auch

Lehrbriefe.

Lehrburschen, welche in den beiden letzten Kriegen mit Frankreich Militärdienste geleistet haben, P. 1. VI. K. 17.

Lieferung, s. Kriegsleistungen.

Liquidationsproceß.

Zur Begründung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses ist nicht erforderlich, daß das Inventarium in foro hereditatis niedergelegt sey. R. v. 18. May 1816. J. B. 182. VII.

Löschung.

Sobald der Adjudikator eines im Wege der nothwendigen Subhastation verkauften Grundstücks, das Kaufgeld ad depositum gezahlt hat, müssen sämmtliche eingetragene Forderungen gelöscht werden. R. v. 9. Dec. 1815. J. B. 210. VI. K. A. B. 25. VI.

Lotterie.

Von allen erheblichen Lotterie-Untersuchungen soll der General-Lotteriedirection Nachricht gegeben werden. R. v. 6. Sept. 1814. K. A. B. 354. IV. N. 470. Zu dem Lotterie-Ed. v. 20. Jun. 1794. ist zum §. 3. zu bemerken, daß keine andern Loose gültig seyn sollen, als solche, welche mit dem Namensstempel der Mitglieder der Gen. Lotterie-Dir. bezeichnet sind, und ist dieselbe für kein etwa von den Lotterie-Einnehmern allein, und in anderer als der vorgeschriebenen Form ausgefertigtes Antheilloos verhaftet. R. v. 25. Nov. 1815. K. A. B. 547. V. und zum §. 9., daß es nach d. R. v. 1713. J. B. 27. II. bei Bestrafung der Cassenverbrechen nicht mehr auf das Ed. v. 1769. sondern auf die Vorschrift des A. L. R. II. XX. §. 418—436. ankommt.

## M.

### Maaß-

und Gewicht Ordnung für die Pr. Staaten, v. 16. May 1816. G. S. 142. VI. Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte, S. 149.

### Magistrat.

Von Qualifikation der Magistratsglieder, K. A. B. 272. IV. C. O. die Wahl derselben auf längere als die in der St. O. bestimmte Zeit betr., v. 5. May 1815. N. A. B. 193. V. P. 243. und 173. VI. K. 192.

### Marktbuden.

Von Größe der, in Berlin, K. A. B. 274. VI.

### Materialisten.

Rgl. nach welchem sich die, und Droguisten bei dem Debit der Arzeneiwaaren zu richten haben, v. 19. Jan. 1802. p. 750. XI. K. A. B. 157. II. P. 13. V.

### Mauersteine.

Defl. die Form und Größe der Mauer- und Ziegelsteine betr. v. 5. Jul. 1793. K. A. B. 300. VI.

### Maulbeerbäume.

Von Aufhebung der Verpflichtung zur Unterhaltung derselben, P. A. B. 429. IV.

### Maurergesellen, s. Zimmerleute.

### Medicinal-Taxe

für die Medicinalpersonen, v. 21. Jun. 1815. G. S. 109. V.

Medicinal-Taxe.

Wie die Medicinal- und Arzneirechnungen beschaffen seyn müssen, wenn sie zur Festsetzung eingereicht werden. P. A. B. 73. V.

Meldezettel

der Fremden, vom Stempel der, R. A. B. 377. IV. K. 207. VI.

Miethscontracten.

Von dem Stempel zu, K. A. B. 187. V. Gerichtliche Kündigungen der, werden, ohne sich auf eine Prüfung der Zulässigkeit und Wirkung derselben einzulassen, dem Miether mit Beseitigung jeder präjudiciellen Commination insinuirt. R. v. 13. Apr. 1816. J. B. 180. VII.

Militärpersonen, s. Kriegsdienste.

Publ. wegen der Heirathsconsense für die zur Kriegsreserve gehörigen Militärs, R. A. B. 250. VI. wegen Beköstigung der durchmarschirenden Truppen, K. 390. 467. IV. 19. 176. V. Was bei Gesuchen um Freilassung vom Militärdienst zu beobachten, S. 242.

Militärprocesse.

V. die Suspension der, betr., v. 1812. G. S. 165. II. c. R. J. B. 274. I. v. 1813. S. 43. II. C. O. v. 1813. S. 70. III. R. wegen Vorbehalts der Rechte derselben bei allen Arten von Aufgeboten, v. 26. Febr. 1813. K. A. B. 121. III. R. die Dauer des Suspensionsedikts betr. v. 5. Nov. u. 1. Oct. 1814. J. B. 238. 242. IV. s. a. R. v. 12. Dec. 1815. S. 191. VI. Die Suspension der Militärprocesse ist aufgehoben, C. O. v. 20. März 1816. G. S. 110. VI. nebst Anweisung für die Gerichtsbehörden, S. 111.

Minderjährigkeit.

Durch die C. O. v. 14. Oct. 1807. u. d. R. v. 26. Jun. 1808. B. 193. VI. sind den Pupillen-Collegien die Majorennitätserklärungen in Absicht der Personen des Bürger- und Bauernstan-

Minderjährigkeit.
des ohne Rückfrage nachgelassen, R. v. 11. Jul. 1815. J. B. VII. 6.

Moratorien-Gesuch, s. Indult.

Von der Zulässigkeit eines zweiten, J. B. 275. I. Gegen die Landschaft findet dergleichen Provokation nicht Statt, S. 51. I. Von dem Moratorio gegen Grundbesitzer wegen Alimente, S. 51. s. a. S. 52. Von dem Proceßstempel bei einem Special-Moratorien-Processe, R. A. B. 429. VI.

Mortifikation, s. Amortisation.

Mühlen.

Von Anlegung neuer Wind- und Wassermühlen, K. A. B. 155. V.

Mühlenzwang, s. Subhastation.

Müller.

Von Bestrafung der Müller, welche Malz ohne Steuerquittung annehmen, und die Vorschriften des Rgl. v. 28. März 1787. §. 13. 86. u. 99. unbefolgt lassen, Dekl. v. 1. Febr. 1815. G. S. V. 6. der unterlassenen Zurückwiegung des von der Mühle zurückkommenden städtschen Gemahls, R. v. 9. Apr. 1815. K. A. B. 74. V. dürfen nicht mit geschrotenem Malz und Branntweinschroot handeln, S. 83. P. 76.

Münzsorten.

V. wegen Annahme der in den Provinzen zwischen der Elbe u. s. w. curstrenden fremden Geldsorten bei sämmtlichen Königlichen Cassen, v. 28. Febr. 1816. G. S. 118. VI. in Rücksicht der Sächsischen Provinzen, K. A. B. 216. VI. R. den Cours der fremden, bei der Wechselstempelung betr., v. 23. Jan. 1816. N. A. B. 61. VI. P. 114. K. 80. Publ. die Annahme des Pr. Courants statt des Conventionsgeldes bei den Königl. Cassen betr. R. 301. VI. Von der Verbindlichkeit, Scheidemünze an-

Münzsorten.

zunehmen, J. B. 46. I. Extract des Tarifs wegen Annahme der fremden Münzsorten, N. A. B. 427. VI. V. die Belohnung der Denuncianten der Einführung falscher Pr. Münzen betr. v. 8. Dec. 1803. S. M. 47.

---

## N.

### Nachtwächter.

Publ. wegen der zu haltenden, N. A. B. 88. II. 191. III. p. 441. 452.

### Namen.

Welche Vornamen einem Kinde bei der Taufe desselben nur beigelegt werden dürfen? R. v. 28. Oct. 1816. N. A. B. 623. VI. Fremde oder erdichtete Namen zu führen, ist verboten. C. O. v. 30. Oct. 1816. G. S. 216. VI.

### Nation.

Die Versammlung der National-Repräsentanten, C. O. v. 17. Nov. 1813. N. A. B. 668. III. p. 511. K. 527. ist aufgelöset, V. v. 3. Jun. 1815. N. A. B. 299. V. und es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. V. v. 22. May 1815. G. S. 103. V.

### Niederkunft.

Was zu dem Corpore delicti bei einer Verheimlichung der, erfordert wird. R. v. 23. Oct. 1797. S. M. 101.

### Nießbrauch.

R. die Nachberichtigung der wegen Nießbrauchs suspendirten Erbschaftsstempels betr., v. 10. Jun. 1815. J. B. 67. V. N. A. B. 224. V. K. 186. P. 247. und 106. VI.

### Notarien.

R. betr. die Befugniß zur Aufnehmung eines Notariatsdokuments durch Justizcommissarien, zum Gebrauch im Auslande, v. 23. Febr. 1813. J. B. 31. III. die Rückgabe der in den vormaligen französischen Provinzen von den Notarien bestellten

Notarien.

Cautionen, v. 4. Apr. 1815. S. 33. V. Welcher Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von einem Notar gültig vorgenommen werden kann. R. v. 27. Febr. 1816. S. 20. VII.

Nothzucht.

Die Bestimmung des §. 1054. Th. 2. Tit. 20. des A. L. R. soll fernerhin nicht angewendet werden, Dekl. v. 9. Nov. 1815. G. S. 207. V. S. M. 113.

---

O.

Obduction.

Nach dem §. 156. 157. der Cr. O. wird in den bestimmten Fällen, in welchen eine Aufschneidung oder Section des Körpers verordnet worden, die §. 164. vorgeschriebene vollständige Obduction verstanden. R. v. 2. Oct. 1806. S. M. 214. R. die Festsetzung der Obductionsgebühren betr., v. 20. Dec. 1814. J. B. 211. IV. In wie weit der Inhalt des Obductionsberichts in den Urtelsgründen aufzunehmen, R. v. 26. Nov. 1814. S. 213. In allen Criminal-Untersuchungssachen, in welchen eine, erfolgt ist, sollen die aufgenommenen Sectionsprotokolle und mediciniſchen Gutachten der K. Regierung abschriftlich mitgetheilt werden. R. v. 28. Sept. 1813. N. A. B. 253. VI. J. B. 36. II. In wie fern bei der, die alleinige Gegenwart des Richters hinreichend ist, R. v. 29. Jan. 1810. S. M. 215. R. die eidliche Verpflichtung der Medicinalpersonen zur legalen Ausstellung des visi reperti betr., v. 5. Jul. 1806. 217.

Offizier, s. Wechsel.

Von Rechtsbeständigkeit der Bürgschaft für eine, von einem Subaltern-, ohne Einwilligung seines Chefs contrahirte Geldschuld, J. B. 313. III. den Mondirungs-Equipagen-Stücken verstorbener Officiere, S. 7. I. Officiere, welche ohne Abschied des Dienstes entlassen werden, gehen auch des Rechts verlustig, die Denkmünze für die Kriegsjahre 1813. u. 1814. zu tragen. P. A. B. 263. V.

## Orden, s. Denkmünze.

Erweiterungsurkunde f. die K. Pr. Orden und Ehrenzeichen, v. 18. Jan. 1810. S. M. 15. über die Stiftung des eisernen Kreuzes, S. 17. Urkunde die Stiftung des Luisen-Ordens betr., v. 3. Aug. 1814. S. 18. G. S. 70. IV. Sowohl das Band zu den Denkmünzen, als das Band zu dem eisernen Kreuz selbst dürfen verkauft werden, N. A. B. 440. K. 354. P. 423. Ehemalige Westphälische Orden und Ehrenzeichen zu tragen, ist verboten, Publ. v. 7. Jun. 1815. G. S. 84. V. P. A. B. 287. V. wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und Kriegsdenkmünzen unbefugter Weise tragen, v. 19. Febr. 1816. S. 103. VI. auch sollen dergleichen Ehrenzeichen nicht willkührlich verändert werden, Publ. vom 1. May 1816. S. 136. VI.

## Organisation.

Kreiseintheilung in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an d. O. N. A. B. 103. 112. 169. 329. VI. K. 111. Publ. wegen Einsetzung der neuen Regierung von Berlin, S. 83. K. 89. 101. 102 bis 109. 120. 125. Publ. die Landesorganisation im Herz. Sachsen betr. N. A. B. 117 ff. VI. Instr. f. die Oberlandesgerichte wegen des beim Eintritt der veränderten Departements- und Distriktseintheilung zu beobachtenden Verfahrens, v. 30. Apr. 1815. K. 226.

---

# P.

## Pacht.

Von dem Stempel zu Pachtcontracten, K. A. B. 187. V. zu 12jährigen Pachtcontracten, S. 204. IV. Der Erbpachtzins, welcher von dem Erbpächter an öffentliche Anstalten bezahlt werden muß, kann in Folge §. 2. des Ed. v. 14. Sept. 1811. G. S. 500. I. nicht anders als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöst werden. V.

Pacht.

v. 31. May 1816. G. S. 181. VI. Wenn Jemand seinen Dienstacker auf seine ganze Lebenszeit, wenigstens, so lange er den Dienst behalten wird, verpachtet, wird in Rücksicht des zu adhibirenden Stempels angenommen, als geschehe die Verpachtung auf drei Jahre. R. v. 31. Oct. 1815. J. B. 218. VI. Von Vererbpachtung einzelner Parcelen des Grundeigenthums, in Folge des Ed. v. 1807. u. 1811. s. J. B. 22. II. der Kirchen- und Pfarrländereien, R. A. B. 401. VI. Publ. wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Pachtcontracte, v. 20. Febr. 1802. S. M. 196. Wenn gleich der Besitzer einer vom Fisko erkauften Mühle, wofür derselbe jährlich einen fixirten Erbpachtzins an das Amt entrichtet, sich bisher gefallen lassen, daß Fiskus von dem durch Verjährung erworbenen Rechte Gebrauch gemacht, und nach Aufnahme eines neuen Nutzungsanschlages, auf den Grund der der Cammer unter d. 27. Apr. 1725. zur Norm vorgeschriebenen Principien, von 6 zu 6 Jahren bei Vermehrung des Mahlwerks durch Vermehrung der Consumenten, für deren Person 10 Scheffel Brodtkorn, und 2 Scheffel Grützkorn angesetzt werden, die Pacht erhöhet worden, so kann diesen Principien doch keineswegs die Kraft eines Gesetzes beigelegt werden, und schließt die Befugniß des Besitzers nicht aus, nach Ablauf jener Zeitperiode auf die Bestimmung des von seiner Mühle zu erlegenden Erbpachtzinses nach deren und der dazu gehörigen Realitäten wirklichen Ertrage anzutragen, bei welcher Bestimmung der Ertrag der Mühle nach dem Betrage des wirklich darauf verarbeiteten Getreides auszumitteln ist, und die davon in Abzug zu bringenden Ausgaben nach dem wirklichen Betrage zu berechnen sind. Es stehet diesem das Ed. v. 28. Oct. 1810. §. 2. nicht entgegen, welches bei seiner Verfügung in diesem §. voraussetzt, daß der Erbpachtzins fixirt sey. Auf Verhältnisse, worauf noch gar kein Zins feststehet, oder, wo nach Ablauf gewisser Perioden, der Zins nach dem Ertrage für die folgende Periode bestimmt wird, ist es nicht anwendbar, weil durch dessen Anwendung das ganze Rechtsverhältniß zerstört, und Willkühr eingeführt werden würde.

Auch die Regierungs-Instruction von 1725. und die Principien zur Veranschlagung der Aemter sind kein Hinderniß.

Pacht.

Denn diese sind keine Gesetze, sondern nur Anweisungen für die Königl. Officianten zur Beförderung des fiskalischen Interesse. Sie gebieten aber auch nicht, daß der Müller dem angefertigten Anschlage unbedingt sich zu unterwerfen habe. Sie weisen vielmehr den Abschätzungscommissar an, daß er sich zu vergleichen suchen solle, und wenn gleich für den Fall, daß ein Vergleich nicht Statt findet, darin nichts disponiret worden; so verstehet es sich doch von selbst, daß dann der Streit durch den Richter entschieden werden muß, da sowohl nach den älteren als neueren Gesetzen Streitigkeiten mit dem Fiskus im ordentlichen Wege Rechtens ausgemacht werden müssen. Eben so wenig folgt aus der bisherigen Observanz ein Recht zur Festsetzung des Erbpachtzinses nach jenen Principien. Denn in der bisherigen Annahme der darnach angefertigten Anschläge, oder vergleichsweise geschehenen Bestimmung des darnach berechneten Erbpachtzinses, liegt weiter nichts als eine Genehmigung derselben für die jedesmalige Periode. Ein Besitz des Rechts zur immerwährenden Festsetzung des Zinses nach diesen Principien folgt daraus nicht. Aus dem bisherigen Verfahren kann nichts weiter hergeleitet werden, als daß der Erbpachtzins nach Ablauf eines gewissen Zeitraums, nach dem wirklichen reinen Ertrage bestimmt werden muß.

Hiebei sind nicht blos die Einkünfte der Mühle, sondern auch der Ertrag der dazu gehörigen nutzbaren Realitäten zu berücksichtigen, weil der Erbpachtzins auf den ganzen Complex der Erbpachtsstücke gelegt worden. Die bisherige Ausmittelungsart der erstern ist jetzt, wo die Zahl der Personen, die auf der Mühle mahlen, sich nicht mehr berechnen läßt, und wo eingeständlich die Consumtion des Brodtes, wegen vielen Genusses von Erdtoffeln vermindert ist, nicht mehr anwendbar. Es bleibt nun nichts übrig, als daß der Ertrag der Mühle nach dem Ertrage des auf derselben in jedem Jahre verarbeiteten Getreides bestimmt werde. Dieses ist auch ganz angemessen, weil sich darnach der Lohn des Müllers richtet. Geschiehet aber dieses, so sind die Ansprüche desselben wegen Gewährleistung für die angesetzten Personen und Consumtion erledigt, und allen widerrechtlichen Schmälerungen des Fisci ist vorgebeugt. Erk.

## Pacht.

mit Abänderung des ersten Erkenntnisses in 2ter und 3ter Instanz, d. 12. Oct. 1814. u. 13. Sept. 1815. in Sachen Blühdorn c. Fiskum.

## Packhofs-

Niederlagegelder, von Aufhebung derselben, R. v. 12. Aug. 1815. K. A. B. 240. 270. V. P. 355.

## Pardon.

General-Pardon für alle Deserteure, und für alle ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangene, oder wegen leichter Vergehungen entwichene, jetzt Preußische, aus den Herz. Nassauschen Landen, und aus Schwedisch-Pommern gebürtige Unterthanen, v. 7. Jan. 1816. G. S. 95. VI.

## Parochial-Abgaben.

Ob der Prediger das ihm gebührende Meßkorn sich von dem Patron und der Gemeine auf seine Kosten abholen zu lassen schuldig? Rep. Th. 4. S. 92.

## Parochie.

Ob eine minderjährige Frauensperson nach dem Tode des Vaters beliebig die, des Letztern verändern kann? R. A. B. 621. VI.

## Paß.

Von Controllirung der Paß-Policeiverwaltung, J. B. 38. II. Von der unentgeltlichen Ausfertigung der Reisepässe der Handwerksgesellen, R. A. B. 362. IV. K. 286. P. 358. Die monatliche Einreichung der Pässe an das Königl. Policei-Ministerium ist erlassen, R. 375. K. 274. Publ. die Reisepässe der Einwohner des Königreichs Polen betr., R. A. B. 70. VI. Was in den Pässen für jüdische Glaubensgenossen besonders zu bemerken. R. v. 8. Sept. 1815. K. 273.

## Patente

auf Erfindungen, von Ertheilung der, C. O. v. 27. Sept. 1815. K. A. B. 332. V. P. 427. c. D. S. 86. VI.

## Patrimonialgericht.

Publ. des Oberlandesgerichts v. Litthauen, wegen der Patrimonialgerichts-Verwaltung, v. 3. Apr. 1814. J. B. 185. III. zu Halberstadt, v. 25. Apr. 1815. S. 313. IV. der Oberlandesgerichts-Commission in Magdeburg, de eod. S. 326. Wie die Ausfertigungen zu erlassen, wenn solche den Land- und Stadtgerichten übertragen ist, R. v. 27. Dec. 1814. J. B. 209. IV. Von der Patrimonialgerichtsbarkeit auf getrennten Gutsparcelen, R. v. 23. Febr. 1815. S. 14. V. auf den, während des Westphälischen Gouvernements erkauften Rittergütern, R. v. 10. Jun. 1815. S. 26.

## Patronat.

Das Patronatrecht über eine christliche Kirche kann von Niemanden ausgeübt werden, der nicht zu einer im Staate geduldeten christlichen Religionspartei gehört. A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 581—583. c. D. v. 30. Aug. 1816. G. S. 207. VI. N. A. B. 386. V.

## Peitschenhiebe, s. Züchtigung.

## Pension.

Die Pensionen werden nunmehro wieder ohne Abzug bezahlt. C. O. v. 4. Jul. 1814. G. S. 67. IV. C. O. die von den Stadtgemeinen den ausscheidenden Beamten auszusetzenden Pensionen betr. v. 14. Oct. 1811. Rep. Th. 4. S. 249. Den Hinterbliebenen des Pensionärs soll ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat, noch ein Gnadenmonat zu Theil werden. C. O. v. 27. May 1816. G. S. 201. VI. N. A. B. 310. VI. s. a. Publ. N. A. B. III. V.

## Personalsteuer.

Von Erhebung der, bei Militärs von mobilen Truppen, N. A. B. 119. V. Wird von invaliden Landwehrmännern und den Wittwen und Kindern der im Kampfe gebliebenen Soldaten nicht entrichtet. S. 1. VI.

## Pertinenzstücke.

Wenn solche mit dem Hause des Besitzers Ein Folium in H. B. erhalten, J. B. 60. I.

## Pfand.

C. O. die auf die Handelsleute zu Danzig und Elbing ausgedehnte Befugniß betr., mit Ausländern über die künftigen Producte ihrer Güter gültige Verpfändungscontracte abzuschließen, v. 29. Jul. 1815. G. S. 190. V. J. B. S. 71. Von dem Rechte des Gläubigers, dem Pfandrechte zu entsagen, und an das übrige Vermögen des Schuldners sich zu halten. S. 276. I. Das Pfand- u. Leih-Regl. v. 1787. auf dessen Inhalt im A. L. R. Th. 1. Tit. 20. hingewiesen wird, ist auszugsweise, so wie die Dekl. v. 4. Apr. 1803. im Anhange aufgenommen.

## Pfandbriefe, s. Amortisation.

Der Inhaber eines abgelöseten Ostpr. Pfandbriefes ist verpflichtet, solchen nebst den noch fälligen Coupons gegen einen gleichhaltigen andern Ostpreußischen Pfandbrief mit gleichmäßigen Coupons herauszugeben, C. O. v. 8. Aug. 1816. G. S. 3. VII.

## Pfändung, s. Exekution.

## Pfarrer.

In Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente soll künftig nicht mehr auf Translokation erkannt werden. R. v. 10. Nov. 1809. S. M. 63.

## Pfennigzins.

Vom Stempel bei Einklagung der zu, eingetragenen Capitalien, R. v. 3. Jan. 1815. J. B. 41. V.

## Pferde, s. Attest.

Das Verbot der Pferde-Exportation ist aufgehoben, N. A. B. 429. IV. K. 341. N. 307. V. P. 363. Publ. wegen Verhütung des Verkaufs rotziger oder räudiger Pferde bei öffentlichen

Pferde.

Versteigerungen, N. 35. 42. und Dekl. S. 106. P. 447. s. a. K. 445. IV. u. 148. V. P. 97. N. 359. VI. V. zur Verhütung der Pferdediebstähle, v. 28. Sept. 1808. S. M. 150.

Pflichttheil.

Von Berechnung desselben, J. B. 139. I.

Physicen.

Publ. die unentgeltliche ärztliche Behandlung der kranken Militärs Seitens der, betr. N. A. B. 209. VI. P. 195.

Postportofreiheit

von, der umzuschreibenden Pfandbriefe, R. v. 30. Jan. 1813. J. B. 179. II. der Besoldungszuschüsse für Inquisitoriatsbeamte, R. v. 19. Aug. 1815. S. 24. VI. der Communications-Abgabesachen, N. A. B. 132. VI. P. 139. 161. bei Gegenständen der Finanzverwaltung im H. Sachsen, K. 212. N. 293. von den portofreien Rubriken, C. v. 6. Oct. und 20. Dec. 1763. p. 291. 349. III. R. v. 26. Jan. und 2. März 1805. B. 95. 99. P. A. B. 484. V. N. 375. VI.

Postregal.

Alle baare Gelder, selbst ungemünztes Gold und Silber soll nur durch die Post versandt werden. V. v. 12. Jun. 1804. H. 1. p. 2591. XI. R. v. 27. May 1816. N. A. B. 294. VI. K. 211. P. 237. Publ. die Verwaltung desselben betr. J. B. 145. I. Alle für die Cämmerei-Cassen mit der Post einkommende Gelder sollen an die Kämmerer abgegeben werden. P. A. B. 469. IV. Auszug aus den Extra-Postverordnungen, N. 482. das Regl. wegen Sicherstellung des reservirten Porto (Anh. z. G. O. §. 142.) ist im Anhange aufgenommen.

Präbenden.

In welchem Falle die den vormaligen Inhabern von, bewilligte Abfindung auch außerhalb Landes verzehret werden dürfe, C. O. v. 17. Sept. 1815. G. S. 198. V.

## Präclusion.

V. der Gläubiger bei dem Creditverfahren, J. B. 69. I.

## Priorität.

Von der, der stadtgerichtlichen Salariencasse, J. B. 59. I. C. O. das Vorzugsrecht der von einzelnen Mitgliedern einer Damm-Societät für andere derselben, zur Wiederherstellung durchgebrochener Dämme u. s. w. geleisteten Vorschüsse, v. 15. Aug. 1814. G. S. 73. IV. Wie die, der Forderungen zu bestimmen, deren Eintragung zu gleicher Zeit nachgesucht wird, R. v. 26. Jul. 1814. J. B. 35. IV.

## Privatsatisfaction

die, ist aufgehoben, C. O. v. 1. Febr. 1811. S. M. 64.

## Proceß, s. Militärprocesse, Liquidationsproceß.

Publ. des Königl. Kammergerichts die Fälle betr., in welchen kein gerichtlicher Proceß Statt findet, v. 18. März 1816. J. B. 125. VII. s. R. v. 17. Febr. 1816. P. A. B. 124. VI. und N. A. B. 100. 510. VI. und ist die letztere Bekanntmachung für diejenigen, welche das N. A. B. nicht zur Hand haben, im Anhange aufgenommen. Ueber die Zulässigkeit des Executivprocesses aus Notariats-Instrumenten, welche in Ländern, wo die französische Gesetzgebung gilt, errichtet worden, S. 63. I. S. 308. III. R. die Beibringung des gutsherrlichen Consenses zu Processen, worau Dorfschaften Theil nehmen, v. 18. May 1816. J. B. 23. VIII.

## Proceßordnung, s. Gerichtsordnung.

## Proceßstempel.

Von Berechnung desselben, N. A. B. 139. V. Auf die mit dem Kapital zugleich eingeklagten Zinsen, und auf das Agio beim Golde wird keine Rücksicht genommen. V. v. 30. März 1815. P. 159. K. 108. Ist nicht erforderlich, wenn im Wege der Execution bei einer und derselben Forderung anderweit erkannt wird, und wenn einem Special-Moratorien-Processe schon ein Haupt-

Proceßstempel.

proceß über denselben Anspruch vorangegangen ist, R. v. 31. Jul. 1815. S. 260. P. 352. N. 429.

Proclamation, s. Kirchenreglement, Copulation.

Von der, katholischer Glaubensgenossen durch einen Geistlichen einer andern Confession, J. B. 17. II.

Protestationen.

Ueber hypothekarische, nach Preußischem Rechte, J. B. 257. VI. und S. 111. VII.

Protokollführer, s. Aktuarien.

Es bedarf der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit solchen Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind, nicht, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Actuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Gerichtsschöppen aufgenommen wird. C. O. v. 20. Jun. 1816. G. S. 203. VI. dessen Adhibirung ist in fiskalischen Sachen nicht nothwendig, J. B. S. 131. I.

Publikation.

Die Vorschrift des §. 182. des Anh. zur A. G. O. wegen der den Untergerichten zuzufertigenden Revisionsurtel, findet auch auf Erkenntnisse des Ober-Appellationssenats Anwendung. R. v. 3. Jun. 1815. K. A. B. 233. V. Von Zuziehung der Väter oder Vormünder bei, der Straferkenntnisse gegen Minderjährige, R. v. 27. Apr. 1816. J. B. 201. VII.

Pulver, s. Schießpulver.

Punctation.

Nur dann bedarf es zur, nur des gewöhnlichen Stempels, wenn daraus nicht nach dem A. L. R. Th. 1. Tit. 5. §. 121. sofort auf Erfüllung des Contracts geklagt werden kann.

### Punctation.

sondern nach §. 122. erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist. R. v. 19. Aug. 1816. N. A. B. 467. 474. VI. K. 303. P. 397.

### Pupillen.

Das Vermögen einer Kuranbin, welche einen etablirten Kaufmann heirathet, kann demselben bei der Verlobung, unter den im A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 764. u. ff. festgesetzten Bedingungen, als Brautschatz versichert, und ohne Sicherheitsbestellung nach der Hochzeit ausgeantwortet werden, R. v. 1. März 1814. J. B. 7. III. R. die Veräußerung der Pupillengüter betr. und daß §. 563. Th. 2. Tit. 18. des A. L. auch von städtschen Grundstücken verstanden werden kann, und nur bei dem §. 562. die §. 163. des Anhanges enthaltene Einschränkung auf Landgüter Statt finde, v. 14. Febr. 1816. S. 9. VII. s. a. S. 251. I.

### Pupillengelder.

Wenn bei einer testamentarischen Disposition des Vaters, die Wittwe im Besitze des Nachlasses geblieben, zu dessen freiesten Disposition sie durch das Testament authorisirt ist, bedarf es keines Nachweises der Verwendung oder Sicherstellung des Nachlasses. R. v. 8. Jun. 1816. J. B. 10. VIII.

---

## Q. R.

### Quittungen

über Schreibmaterialien u. s. w. und andere in diese Kategorie gehörende fixirte Vergütigungsgelder, sind stempelfrei. R. v. 7. May 1815. N. A. B. 193. V. K. 147. Vom Quittungswerthstempel, P. 105. VI. Gehaltsquittungsstempel derjenigen Beamten, welche Dienstpferde halten müssen, R. v. 5. März 1816. K. 99. Zu den, über Wittwenpensionen, mit Ausschluß der aus der Justizofficianten-Wittwencasse, muß künftig der gesetz-

Quittungen.

liche Stempel adhibirt werden, R. v. 15. Jul. 1816. N. A. B. 426. VI.

Raub.

V. dessen Bestrafung betr., v. 26. Febr. 1799. S. M. 123. R. v. 16. März 1809. 176.

Real-Injurien.

Wie vorsätzliche körperliche Verletzungen, wodurch kein Todschlag oder Mord beabsichtigt und verübt wird, zu bestrafen, R. v. 6. Nov. 1797. S. M. 77. v. 6. Aug. 1800. 89.

Rechnung.

Auch zu den, der Klage beigefügten Rechnungen muß der gesetzliche Stempel genommen werden. R. v. 1. März 1814. J. B. 40. III. Publ. die Rechnungsführung der Cassenbehörden in dem abgetretenen Landestheile des Königr. Sachsen betr. N. A. B. 118. 412. VI. C. O. die Verrechnung des Stempels zu den Oberrechnungskammer-Dechargen betr., v. 26. Nov. 1816. G. S. 3. VII.

Referendarien

welche Auditeurstellen erlangen wollen, müssen eine Zeitlang bei dem General-Auditoriat arbeiten, R. v. 14. Dec. 1813. J. B. 170. II. R. die Probe-Instructionen der, betr. v. 18. März 1815. J. B. 19. V. die, sollen auch in Pupillen-, Hypotheken- und Depositalsachen arbeiten, R. v. 26. Sept. 1815. S. 15. VI. und die Regierungsreferendarien sollen auch zu den Sessionen der Ober-Landesgerichte zugelassen werden. R. v. 15. Jul. 1815. S. 16. bei Prüfung angehender Justizbedienten soll auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse Rücksicht genommen werden. J. B. 14. II.

Registratur.

Für Aufsuchung der Erkenntnisse in den Audienzprotokollen der ehemaligen Tribunäle, können die in der Gebührentaxe für Auf-

Registratur.

suchung alter Acten bewilligten Gebühren nicht in Ansatz gebracht werden. R. v. 4. May 1816. J. B. 187. VII.

Reichsstände.

V. betr. die Verhältnisse der vormals unmittelbaren teutschen Reichsstände in den Pr. Staaten, v. 21. Jun. 1815. G. S. 105. V.

Reisen.

Die Dienstreisekosten-Liquidationen der Officianten (K. A. B. 57. V.) dürfen nur mit dem Atteste der Postämter über die Richtigkeit der angegebenen Meilenzahl versehen seyn. R. A. B. 187. V. s. a. Publ. S. 10. u. 637. VI. Bestimmung zur Abhelfung der Beschwerden der Reisenden bei Streitigkeiten mit Handwerkern, wegen Uebersetzungen im Preise, v. 14. Nov. 1816, P. 519. VI.

Relationen.

R. die Einsendung der, in Criminalfällen betr. v. 23. Dec. 1815. J. B. 198. VI.

Remissions-Reglement

wegen der Kriegsschäden in Pommern, v. 1763. p. 297. III. Gutachten des Königl. Geheimen Obertribunals, v. 22. Sept. 1761. Repert. Th. 4. S. 217. Von dem Magdeburgischen Remissions-Edict, J. B. 140. I.

Revisions-Summe.

C. O. die Bestimmung der Revisionssumme in Processen aus den wiedervereinigten Provinzen betr. v. 21. Febr. 1815. J. B. 13. V. R. das Verfahren bei abändernden Erkenntnissen in Revisorio betr., v. 14. Oct. 1815. S. 186. VI.

Richterfuhren.

Schon das Hofrescript vom 11. May 1746. p. 1245. III. bestimmt:

Richterfuhren.

daß die Unterthanen ohne Ausnahme die Richterfuhren zu Gerichtstagen und die Einholung und Zurückbringung der Justitiarien zur Abnahme der Kirchenrechnungen unentgeltlich verrichten sollen, welches auch in der Neumark Anwendung findet, Repert. Forts. 2. S. 114.

Es findet sich diese Bestimmung auch in dem Allg. Landrecht wieder, indem es Theil 2. Tit. 7. §. 37. Nr. 10. festsetzt:

daß zu den Gemeinarbeiten das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Kriminal-Untersuchungen nöthigen Personen, gehöre.

und §. 111. Tit. 17. Theil 2. verordnet:

daß die Gerichtseingesessenen den Richter und Inquirenten, so oft als die Noth erfordert, herbeiholen und zurückführen müssen.

Es steht sonach die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Leistung der geweigerten Richterfuhren gesetzlich fest, und es kommt hier zunächst blos auf eine Würdigung derjenigen Gründe an, die gegen die Anwendbarkeit obiger Gesetze angeführt werden könnten.

Was den Einwand der Verjährung betrifft, so entsteht die Frage:

ob die Verbindlichkeit der Gerichtseingesessenen zur Leistung der Richterfuhren auf der Seite der Grundherrschaft ein Recht begründe, welches in Gemäßheit des §. 543. und 544. Theil 1. Tit. 9. des Allg. Land-Rechts durch eine 30jährige Verjährung verloren geht, die mit dem Augenblick beginnt, wo eine Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts eintritt und fortläuft, wenn diese Gelegenheit in der Folge sich noch zweimal vorfindet,

oder,

ob nicht die Richterfuhren zu den Lasten einer Dorfgemeine gehören, wozu sie nach ihrem Stande und Verhältnisse verpflichtet ist, die aber erst nach vorhergegangener Aufforderung und darauf erfolgter Weigerung in einer Zeit von 30 Jahren rechtsgültiger Weise durch Verjährung entfernt werden? §. 655. und 656. l. c.

Richterfuhren.

Tritt das erste Gesetz ein, so ist eine Verjährung in dem Falle vorhanden, wenn die Richterfuhren, obgleich die Verbindlichkeit zur Leistung derselben fest stehet, solche doch geständlich noch nie oder seit geraumer Zeit bei den gewiß häufig eintretenden Fällen nicht geleistet worden. Findet dagegen das zweite Gesetz Anwendung, so ist nicht einmal eine Verjährung begonnen, geschweige denn vollendet, wenn von den Unterthanen behauptet wird, daß sie vom Dominio nie zur Leistung der Richterfuhren aufgefordert worden.

Offenbar ist hier §. 636. l. c. das entscheidende Gesetz, denn, abgesehen davon, daß zwischen beiden Theilen Rücksichts der Richterfuhren kein Verhältniß Statt findet, aus dem für den einen ein Recht, für den andern eine Verbindlichkeit entspringen kann, so nennt doch auch das Allg. Land-Recht selbst die Richterfuhren Gemein-Arbeiten, zu denen ein jedes Mitglied Beiträge leisten muß. Diese Gemein-Arbeiten gehören daher mindestens zu denjenigen Lasten, deren Verjährung erst durch Aufforderung und Weigerung begründet wird. Das Präjudicat endlich: Stengels Beiträge Band 1. S. 80. sagt zwar, daß gegen die Verpflichtung der Gerichtseingesessenen zu Richterfuhren eine 30jährige Verjährung Platz greife, allein dieß Judicat kann nicht in Betracht kommen, weil das Publikations-Patent vom 5. Febr. 1794. eine dergleichen Anwendung untersagt.

Die Richterfuhren gehören übrigens nicht zum Hofedienst, sondern zu den Gemeinarbeiten, und aus dem Umstande, daß noch nie Richterfuhren geleistet worden, kann keine Observanz hergeleitet werden, da derselben alle Erfordernisse einer solchen fehlen, denn daraus, daß die Verbindlichkeit, den Justitiarius herbei zu holen, bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen, kann kein Gewohnheitsrecht um so weniger entstanden seyn, als letzteres mit den Landes-Gesetzen geradezu im Widerspruche stehen würde. Erk. durch drei gleichlautende Erkenntnisse, 1813. 1814. in S. d. Amts Grüneberg w. d. Gemeinde zu Zäkerik.

## S.

### Sächsisches Recht.

Ueber das in Schlesien geltende, J. B. 49. IV. Von der Cura sexus und communione bonorum, S. 323. III. s. a. J. B. 285. I. S. 99. u. 199. II. Von dem in Crossen und Züllichau geltenden Sächsischen Rechte, J. B. 144. I.

### Säcke

Getreide-, bei nicht steuerpflichtigem Landgemahl müssen gezeichnet seyn, K. A. B. 199. I. 186. VI.

### Salz.

Ed. die Aufhebung der Salzkonscription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herz. Sachsen betr., v. 9. May 1816. G. S. 139. VI. in Schlesien und in der Grafsch. Glatz, C. O. v. 9. May 1816. S. 141. Ed. die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Pr. Monarchie betr., v. 10. Juny 1816. S. 182. s. N. A. B. 332. VI. Die bisherige Salzfellertaxe ist aufgehoben, P. 475. IV. Ed. die Aufhebung der Salzkonscription betr., v. 9. May 1816. N. 350. VI. Die summarischen Untersuchungen in Salz-Contraventionssachen müssen die Salzfactoreien übernehmen, S. 501. Publ. die erhöhete Denuncianten-Belohnung bei Salzcontraventionen betr., N. A. B. 28. VII. P. 3. K. 36.

### Schaafe.

Vorschrift, wie es in Ansehung räudiger, gehalten werden soll, v. 14. Dec. 1799. p. 2698. X. P. A. B. 417. V. K. 5. VI. Publ. wegen der Schaafpocken, N. 457. K. 322. Verkaufs der Schaaffelle und Wolle, N. 509.

## Schanze.

C. O. den Landstrich betr., der um Verschanzungen unbebaut bleiben soll, v. 13. Sept. 1816. G. S. 215. VI.

## Scharfrichter.

Von Qualification der, zu den gewöhnlichen Scharfrichterverrichtungen, P. A. B. 366. V.

## Schauspiel.

Vom Verhältnisse des Nationaltheaters in Berlin, J. B. 4. II.

## Schießgewehr.

Die frühern Verbote wegen dessen Gebrauchs (s. Rep. Th. 1. S. 157.), besonders das Publ. v. 1786. p. 82. VIII. das Ed. v. 11. Jul. 1775. p. 205. V. e. sind wieder in Kraft getreten, K. A. B. 212. IV. P. 285. N. 289. V. P. 303. und im Anhange aufgenommen.

## Schießpulver.

Rgl. wegen der Vorsichtigkeitsmaßregeln bei dessen Versendung, v. 6. Jun. 1799. K. A. B. 211. I. ist im Anhange aufgenommen; aus den überweserschen Provinzen, P. 324. VI.

## Schiffahrt.

C. O. die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle betr., v. 24. Febr. 1816. G. S. 108. VI. N. A. B. 132. Vom Ressort des Schiffahrts- und Handlungsgerichts in Memel, J. B. 7. II. Das Exklusivrecht der Schifferbrüderschaft zu Magdeburg ist aufgehoben, P. A. B. 142. V.

## Schiffe.

C. O. wegen Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben, v. 25. Sept. 1815. G. S. 205. V. der §. 343. des Anh. z. A. G. O. wegen Anschlagung der Patente bei Subhastation von Schiffen, gehet nur auf Seeschiffe, R. v. 6.

Schiffe.

Jun. 1815. J. B. 34. V. V. die Bezeichnung der Schiffsgefäße betr. N. A. B. 271. 456. VI. K. 43. 125. V. P. 203. Publ. wegen Anweisung der Schiffsbauvergütungen, 496. VI.

Schiffer.

Von Prüfung der See- und Steuerleute, P. A. B. 474. V.

Schiffsknechte.

Publ. die genaue Controllirung der in Dienst gehenden, betr. N. A. B. 165. V. K. 110.

Schlächter.

Die durch die Verfügung v. 12. Nov. 1812. N. A. B. 65. III. eingeführten Quittungs- und Revisionsbücher sollen auch in Ansehung der Landschlächter eingeführet werden. R. v. 31. Oct. 1814. N. A. B. 532. IV. Von der Gewerbesteuerpflichtigkeit der, als Viehhändler, S. 212. VI. K. 251. die Verfügungen wegen der Schlachtsteuer-Defraudationen, K. A. B. No. 157. 496. II. sind in Erinnerung gebracht, S. 302. V.

Schlesien.

Vom Schlesischen Provinzialrechte, J. B. 285. I. 194. II.

Schlitten.

Publ. wegen Einführung breitspuriger, P. A. B. 348. 387. 429. 407. u. 481. V.

Schmiedezwang.

Der, ist nach dem §. 17. des Ed. v. 2. Nov. 1810. nicht für aufgehoben zu achten. (P. A. B. 8. II. K. 67. c. D. S. 327. V. P. 350.) Wenn gleich in dem Ed. v. 27. Oct. 1810. über die Finanzen des Staats und die innern Einrichtungen wegen der Abgaben generaliter die Aufhebung aller Zwangs- und Banngerechtigkeiten verordnet, und dieses sich mit Bezug auf das Ed. v. 2. Nov. 1810. auf die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit gründet; so ist doch jenes Ed., welches

Schmiedezwang.

blos erst die zu machenden neuen Einrichtungen ankündigt, die Grundlinien derselben ziehet, und unter andern auch die Aufhebung der Bann- und Zwangsgerechtigkeiten verspricht; durch das spätere v. 28. Oct. 1810., welches der Aufhebung des Schmiedezwanges nicht erwähnt, dahin näher deklarirt worden, daß die Aufhebung der Zwangsgerechtigkeiten nur in Ansehung des Mühlen- und Branntweinzwanges erfolgen solle. Wenn also Gemeinden sich vor dem 2. Nov. 1810. mittelst besondern Vertrages verpflichtet haben, nirgends als bei dem angesetzten Dorfsschmidt ihre Arbeit machen zu lassen, und ihm dafür von jedem Bauer jährlich etwas Gewisses in Rücksicht ihrer Grundbesitzungen entrichtet werden soll, und solches bisher auch entrichtet worden, so muß es auch bei diesen Prästationen jenes Edicts unerachtet, in Folge der C. O. v. 19. Apr. 1813. verbleiben, und kann den Gemeinden das Recht, einen eigenen Schmidt anzusetzen, nicht zustehen. Erk. durch drei gleichlautende Erkenntnisse, in S. Fräderich u. Cons. wider Müller, 1814. 1815. Es findet dieses auch auf den Fall Anwendung, wenn über jene Verpflichtungen zwar keine schriftlichen Verträge, doch aber Judikate vorhanden sind, wodurch die Gemeinden verurtheilt worden, sich der Dorfsschmiede nach dem bisherigen Herkommen zu bedienen. In dem Ed. v. 2. Nov. 1810, aus welchem man §. 1. 2. u. 17. folgern könnte, daß, wenn ein Gewerbschein demjenigen, auf welchen er lautet, das Recht giebt, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande das in demselben benannte Gewerbe zu treiben, dem Dorfsschmidt kein Widerspruchsrecht zustehe, wenn im Dorfe sich ein eigner Schmidt ansetzt, und dort sein Gewerbe treibt; ist nur von Gewerbetreibenden die Rede, und nicht von zwangspflichtigen Personen. Das Gesetz vom 7. Sept. 1811. über policeiliche Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Ed. v. 2. Nov. 1810. enthält blos deklarative Bestimmungen jenes Edikts und des Ed. v. 28. Oct. 1810. In demselben wird §. 1. bis §. 31. zuförderst Bezug genommen auf Bürgerrecht, und auf Militär- und Zunftverhältnisse; sodann im §. 31. bis §. 52. auf Ablösung der Real-Gewerbsrechte in den Städten, und hiernächst im §. 52. bis §. 57. auf dergleichen Realrechte auf dem platten Lande.

Schmiedezwang.

Unter dieser letzten Rubrik wird aber nur von den neuen Einrichtungen über den bisherigen Mahl, und Getränkezwang, nicht von dem bisherigen Schmiedezwange gesprochen, obgleich das Daseyn desselben dem Gesetzgeber nicht unbekannt seyn konnte, daher er absichtlich übergangen worden zu seyn scheint.

Wenn man aber auch annehmen will, daß gerade durch die eingeführte Gewerbefreiheit auch implicite alle Zwangspflichtigkeit aufgehoben sey, weil Beides nicht zu vereinigen, so ist doch in der Folge diese allgemeine Gewerbefreiheit durch die C. O. v. 19. Apr. 1813. wieder um etwas beschränkt worden. Sie verordnet:

In so fern zwischen verschiedenen Contrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob sie vor oder erst nach der Publikation des Ed. v. 2. Nov. 1810. geschlossen sind. Im letzten Falle sind sie gegen die Bestimmungen eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet, und also dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage u. s. w. angenommen werden darf.

Das Gesetz scheint anfänglich dunkel, weil es nicht ausdrücklich sagt, was auf den Fall Rechtens seyn soll, wenn der Vertrag vor Publikation des erwähnten Edicts geschlossen ist. Diese Dunkelheit ist aber darin nicht enthalten, vielmehr setzt es fest, daß Beschränkungen der Gewerbefreiheit, die auf Verträgen beruhen, welche schon vor Publikation des Ed. v. 2. Nov. 1810. geschlossen worden, als gültig fortdauern, und nur solche Verträge, wodurch die Gewerbefreiheit nach diesem Zeitpunct beschränkt worden, nicht beachtet werden sollen. Hätte das Gesetz auch den vor der Publikation des Ed. v. 2. Nov. 1810. geschlossenen Verträgen die Gültigkeit versagen wollen, so würde es nicht erst unterschieden haben zwischen denen, die vor, und denen, die nach der gedachten Publikation errichtet wurden; und hätten die vor der Publikation geschlossenen nur unter gewissen Modalitäten gelten sollen, so würde das Gesetz diese Modalitäten angegeben haben, weil sie sonst nicht präsumirt werden konnten.

Daß der hier gemachte Unterschied der Zeit, zu welcher der Vertrag über eine Gewerbegerechtigkeit geschlossen worden, ob

Schmiedezwang.

vor oder nach dem 2. Nov. 1810, nur auf die vom Staate im §. 17. des Ed. den bisher Berechtigten für die Aufhebung der Gerechtigkeit versprochene Entschädigung Einfluß habe, und letztere dann wegfalle, wenn der Vertrag erst nach dem 2. Nov. 1810. geschlossen worden; kann auch (wie der Richter erster Instanz angenommen hatte) nicht gemeint seyn, weil im §. 17. zwischen Gewerbe-Gerechtigkeiten, die auf einem Grundstücke haften, und solchen, die damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, dennoch aber in die Hypothekenbücher eingetragen sind, ein Unterschied gemacht, und nur für letztere eine billige Entschädigung versprochen wird. Von einer solchen für sich bestehenden im Hypothekenbuche eingetragenen Gewerbe-Gerechtigkeit ist hier nicht die Rede, und es würde also die gedachte Cabinets-Ordre, wenn man jene Auslegung auch annehmen wollte, auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gebracht werden können. Selbst hiervon abgesehen, so spricht [illegible] C. O. doch von keiner Entschädigung, sondern nur von den Fällen, wo ungeachtet der durch das Ed. v. 2. Nov. 1810. eingeführten allgemeinen Gewerbefreiheit, dennoch fernerhin eine Beschränkung derselben und Aufrechthaltung einer Gewerbegerechtigkeit Statt finden soll. Erk. mit Abänderung des ersten Erkenntnisses, in 2ter Instanz d. 9. Sept. 1815. bestätigt in Revis. d. 24. Apr. 1816. in Sachen Röschel w. die Bauergemeinde zu Dobbersaul.

Schneidemüller

sollen verpflichtet werden, Forstord. v. 1720. Tit. 18. Repert. Forts. 3. S. 333. K. A. B. 97. V.

Schornsteine.

Publ. wegen Abschaffung der hölzernen, in den Städten, N. A. B. 2. V. Das in dem K. A. B. 25. 148. III. ergangene Verbot v. 21. Oct. 1777. p. 924. IV. ist im Anhange aufgenommen. Publ. die geordnete Einrichtung (G. S. 263. I.) der Schornsteinfeger-Bezirke betr., N. A. B. 88. VII.

## Schriftsäßigkeit.

Von Ertheilung der, J. B. 256. I. Von Entsagung auf die, verkaufter rittersäßiger Grundstücke, R. v. 16. May 1816. J. B. 185. VII.

## Schuldocumente.

R. den Stempel der auswärts ausgestellten, betr. v. 23. Apr. 1814. J. B. 42. III. Publ. betr. die Umschreibung der Westphälischen Obligationen in Staatsschuldscheine. R. A. B. 122. VI.

## Schulen.

Der §. 31. des Regl. v. 28. May 1812. K. A. B. 314. II. findet nicht blos auf eigentliche Unterrichtsanstalten Anwendung, K. A. B. 13. V. Von Bestrafung der Eltern oder Verwandten, die ihre Kinder oder Mündel nicht zur Schule anhalten, P. A. B. 66. V. Vom Betrage des Schulgeldes auf dem platten Lande in der Neumark, R. 65. I. 126. u. 384. VI. Die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 12. §. 29. 30. u. 31. sprechen zwar nur von Schullehrern, sind aber analogisch auch auf die Unterhaltung des Predigers anzuwenden. Erk. per 3 conf. in S. des Müller Päsler w. die Gemeine zu Lankow, 1813. 15. 16.

## Schulgeld, s. Execution.

Von der Höhe desselben auf dem platten Lande, R. A. B. 65. I. 120. VI.

## Schulholz.

Von dem Betrage des zu liefernden Schulholzes, R. A. B. 643. VI. s. Repert. Forts. 2. S. 117.

## Schulzenlehne, s. Lehn.

## Schwäne

dürfen bei Strafe nicht beschädigt werden, R. v. 18. Dec. 1815. K. A. B. 62. VI.

## Schwangerschaft, s. Niederkunft.

Von Verheimlichung der, J. B. 135. I.

## Schwängerung.

Aus der erfolgten Verurtheilung zur Alimentation eines unehelichen Kindes folgt nicht ein Successionsrecht von Seiten des letztern, R. v. 23. März 1816. J. B. VII. 7. Von Entschädigung der filles entretenues, S. 130. I.

## Schwerdt.

Statt der Strafe des Schwerdts, soll auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden, C. O. v. 19. Jun. 1811. S. M. 10.

## Section, s. Obduction.

## Selbsthülfe.

Von dem decreto Divi Marci, J. B. 129. I.

## Selbstmörder.

R. betr. die Ablieferung der Leichname der Selbstmörder an die Anatomie in Halle, v. 22. Jul. 1815. J. B. 195. VI.

## Seniorat.

Von Zuziehung der nächsten Anwarter bei Belastung des, J. B. 24. II.

## Sequestration.

Regulatio des Verfahrens bei den Sequestrationen verschuldeter Grundstücke, v. 25. Jan. 1813. J. B. 145. IV. Von Sicherstellung der Depositorien, S. 8. I.

## Servis.

V. über die Servis-Einrichtung der Haupt- und Residenzstadt Berlin, v. 26. Jan. 1815. G. S. 3. V. Publ. die Servis-zahlungen der Landofficiere betr. M. A. B. 21. 38. VII. P. 5. K. 10.

## Siegelring.

Ob bei Siegelung in Sterbefällen, die baaren Gelder, Pretiosen und Documente über Activ-Forderungen ad depositum zu nehmen? R. v. 15. Febr. 1814. J. B. 32. III.

## Simonie,

s. A. L. R. II. XI. 337. XX. 326. u. Repert. IV. 115.

## Simulation, s. Wechselproceß.

## Sitzgebühren.

Wenn solche Statt finden, J. B. 39. II.

## Soldat, s. Kriegsdienst.

Von der väterlichen Gewalt über einen Soldaten, J. B. 170. II.

## Sonntag, s. Festtag.

## Spielkarten.

Von den, für die Provinzen jenseit der Weser, N. A. B. 354. IV. K. 288. 303. P. 382. R. den Umtausch unvollständiger, betr. v. 10. Nov. 1815. N. 393. V.

## Spion, s. J. B. 57. I.

## Sportelcasse.

Provisorische Anleitung für die Untergerichte im Departement der BB. Landesgerichts-Commission zu Minden, wegen Verwaltung der, v. 18. März 1815. J. B. 162. V. Bei den Quartal-Extracten dürfen die niedergeschlagenen Posten nicht einzeln aufgeführet werden, sondern es ist eine Anzeige des Hauptbetrages hinreichend. R. v. 5. Aug. 1815. J. B. 9. VI. Wegen der Jahresrechnungen der Justizämter-Sportelcasse, s. J. B. 9. I. Die Tantieme des Sportelcassen-Rendanten v. 1 Gr. vom Thaler, ist bei allen zum Ansatze kommenden Gerichtsgebühren mit anzusetzen, und von den Debenten einzuziehen, R. v. 5. Aug. 1815. S. 10. Zahlungen bis zu 5 Rthl. können mit Pöstschein belegt werden. S. 209. I.

## Sportelfreiheit.

Von der, der Ehefrauen der Soldaten, v. 29. Oct. 1814. J. B. 239. IV. Die auf die Aufhebung des Militärsuspensions-Edicts Bezug habenden Correspondenzen und Verfügungen sollen kosten- und stempelfrei ergehen, §. 9. d. C. O. v. 20. März 1816. G. S. 112. VI. den beurlaubten und in ihre Heimath entlassenen Landwehrmännern kommt die den in Reihe und Glied stehenden Soldaten bewilligte, A. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 42. 43. Anh. §. 143. 144. Den entlassenen Landwehrmännern kommt die, nicht zu Statten. R. v. 14. Sept. 1816. J. B. 33. VIII.

## Sporteltaxe.

R. betr. die Gebühren der Justizbeamten in Ostpreußen, für Auseinandersetzungstermine in Vormundschaftssachen, v. 21. Jun. 1814. J. B. 277. III. die Gebühren der Justizcommissarien in Moratoriensachen, v. 9. Jul. 1814. S. 11. IV. für Communikation der Sentenz, R. v. 17. Nov. 1814. S. 202. Abwartung des Termins zur Publikation eines Prioritäts- und Distributionsurtels, R. v. 11. Apr. 1816. J. B. 189. VII. die Gebühren für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fließen zur Sportelcasse, R. v. 7. Febr. 1815. S. 21. V. den Justizkommissarien ist auch als Nachlaß-Curatoren eine billige Vergeltung für die Einziehung der nöthigen Information nicht zu verweigern. R. v. 27. Jun. 1815. S. 25. Publ. Patent betr. die Einführung allgemeiner Gebührentaxen für Ober- und Untergerichte, und für Justizkommissarien und Notarien, v. 23. Aug. 1815. G. S. 201. V. s. K. A. B. 186. 193. VI. Wenn der Huldigungseid vor den Untergerichten geleistet wird, sind dafür dieselben Gebühren anzusetzen, welche in jener Taxe überhaupt für eine Vorladung, für einen Schwörungstermin, und für ein Recognitionsatteſt bestimmt sind. R. v. 30. Dec. 1815. J. B. 6. VII. Von dem Verhältnisse der Fürstenthums-rc. Gerichte in Schlesien, in Beziehung auf Gerichtsgebühren, R. v. 16. März 1816. S. 190. R. betr. die Mandatariengebühren bei Anträgen wegen rückständiger Hypotheken-Zinsen, v. 14. Sept. 1816. J. B. 17. VIII. wegen der bei Be-

Sporteltaxe.

sitzveränderungen der Lehn- und Fideicommißgüter Statt findenden Procentgelder, v. 27. Jul 1816. S. 35. wegen der Calkulaturgebühren, v. 6. Jun. 1816. S. 36. Verf. der Gebühren-Taxe v. 23. Aug. 1815. v. 10. Jul. 1816. S. 37. v. 29. May 1816. S. 40. v. 15. Jun. 1816. S. 41.

Stadt.

R. wegen der von städtschen Grundstücken eingeschlossenen, zum Communalverbande des platten Landes gehörigen Grundstücke, v. 1809. Rep. Th. 2. S. 96. u. J. B. 19. I.

Städteordnung.

Die C. O. v. 5. May 1815. ist auch auf solche Fälle anzuwenden, wo deraleichen Officianten außer der Zeit einer neu eintretenden Wahlperiode von den Stadtverordneten zur Bestätigung in ihren Aemtern auf Lebenszeit, oder doch auf mehrere als 6 und resp. 12 Jahre vorgeschlagen werden. R. A. B. 54. VII.

Stadtverordnete.

Deren in der St. O. festgesetzte Theilnahme an den Verwaltungsgeschäften der Städte, beziehet sich nur auf deren Verhältniß in ihrem Innern. R. v. 28. Dec. 1812. Rep. Th. 4. S. 120. Die, können die Magistratsglieder auf längere Zeit, als die St. O. vorschreibt, wählen, C. O. v. 5. May 1815. K. A. B. 148. V.

Stammrolle, s. Kriegsdienst.

Statistische Tabellen.

K. A. B. 13. 535. II. 441. IV. R. 49. K. 372. 385. VI.

Steckbriefe.

R. die Bekanntmachung der Steckbriefe betr., v. 21. May 1814. K. A. B. 275. IV. P. 317. s. a. J. B. 247. IV. R. wegen der zu haltenden Steckbriefscontrollen, K. A. B. 248. V., Be-

Steckbriefe.
kanntmachung der erfolgten Verhaftnehmung, R. v. 17. Nov. 1810. S. M. 220.

## Stempel.

Nach der Instr. v. 5. Sept. 1811. gehört es zum Ressort des Königl. Finanzministerii, in Stempelsachen die erforderlichen Erläuterungen zu geben, oder die nöthigen Deklarationen höhern Orts auszuwirken. R. v. 3. Jan. 1815. J. B. 41. V. R. die Anschaffung der Stempelmaterialien bei den Justizcollegien betr. v. 16. Dec. 1815. S. 215. VI. s. a. Systematische Darstellung der Preußischen Stempelgesetzgebung im Jahre und bis April 1814. S. 51. III. Von Einreichung der Liquidationen niedergeschlagner Stempel, K. A. B. 103. V. P. 298.

## Stempeldepots.

Von Revision der Special-Stempel-, K. A. B. 250. VI.

## Stempelfreiheit

hat die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt, K. A. B. 194. V. haben die öffentlichen Behörden in Absicht ihrer kaufmännischen Geschäfte, besonders die Königlichen Bergbehörden nicht. R. v. 23. Aug. 1815. S. 263. P. 379. Von den, in Folge der Cab. O. v. 5. Aug. 1814. niederzuschlagenden Injurienprocessen, P. 496. IV. Von, der Concessionsgesuche und Berichte, der Hebammenschülerinnen, S. 46. VI. der Meldezettel der Gastwirthe, S. 236. der auf die Aufhebung des Militär-suspensions-Edicts Bezug habenden Correspondenzen und Verfügungen, §. 9. der C. O. v. 20. März 1816. G. S. 112. VI. die Verhandlungen über Dienstablösungen, in so fern dieselben nicht auf baare Vergeltung für Erlassung der Dienste, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten, R. v. 17. Oct. 1816. K. A. B. 365. VI. R. 562. In wie fern den Klöstern die Stempelfreiheit zu Statten kommt, K. 344. Von der, der Insinuations-Documente, P. 445.

## Stempelgesetze.

Auch die Preußischen, müssen im K. Pr. Herzogthum Sachsen

Stempelgesetze.

zur Anwendung kommen. N. A. B. 276. 332. 387. VI. Von der Wechselstempelung in Cottbußischen Cr. K. 83. V. der Anwendung der Erbschaftsstempelgesetze im Herz. Sachsen, N. 420. VI. Anweisung für die Untergerichte daselbst, K. 345. und S. 365. Die Vorschrift desselben in Ansehung der Gehaltsquittungen soll in den sächsischen Landestheilen nur für die letzte Hälfte des Jahres 1816 in Anwendung kommen. R. v. 7. Dec. 1816. N. A. B. 55. VII. Die gedruckten Kundschaften zu 12 gr., die Lehrbriefe zu 1 Thlr. 8 gr. und die Fähigkeitszeugnisse zu 1 Thlr. 8 gr. müssen auch dann angewendet werden, wenn Meister-Söhne die väterliche Profession erlernt haben. R. v. 14. Sept. 1812. N. A. B. 72. VII. Die von den Untergerichten, Magistraten, u. s. w. an die Regierungen in Masse einzusendenden Stempel-Strafgelder werden unter portofreier Rubrik: Herrschaftliche Stempel-Strafgelder, eingesandt. K. A. B. 193. VI. 46. VII.

## Stempelstrafe.

Wenn ein Contract nicht privatim, sondern vor Gericht aufgenommen, und der gehörige Stempel zu dem Hauptexemplare nicht adhibirt worden, ist lediglich das Gericht, nicht die Contrahenten, in die gesetzliche, zu nehmen. R. v. 12. März 1814. J. B. 38. III. Wenn der Producent einer, einseitige Verpflichtungen stipulirenden Urkunde, zur Erlegung der Stempelstrafe wegen des nicht adhibirten Stempels nicht angehalten werden kann, N. A. B. 188. V. In welchem Falle solche weniger als 1 Thlr. betragen kann, R. v. 7. Aug. 1815. P. A. B. 354. V.

## Sterbequartal.

C. O. wegen der den Hinterbliebenen königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale, v. 27. Apr. 1816. G. S. 134. VI. Ist auch auf die aus Communal-Cassen besoldeten Polizeibeamten anwendbar. N. A. B. 501. K. 359. VI. Es wird dasselbe jetzt nach den neu angeordneten Kassen-Quartalen berechnet. R. v. 14. Febr. 1815. N. A. B. 76. V. Außer

Sterbequartal.

dem, ist den Hinterbliebenen der Pensionärs noch ein Gnadenmonat bewilliget. K. 242. VI. P. 386. Außer dem, soll auch den Hinterbliebenen einer Militärperson noch ein Gnadenmonat zu Theil werden. C. O. v. 19. Dec. 1816. G. S. 6. VII.

## Steuer.

Von nicht einziehungsfähigen Forderungen wird die Vermögenssteuer von dem Schuldner eingezogen, R. A. B. 398. IV. Publ. wegen Abschlusses der Vermögens- und Einkommenssteuer-Angelegenheit, v. 10. Sept. 1814. G. S. 97. IV. P. A. B. 436. N. 458. C. O. die von Wittwen-Cassengeldern und Pensionen zu entrichtende Steuer betr., v. 16. Jun. 1814. K. A. B. 355. IV. Keine Forderung aus einer schon am 24. May 1812. bestandenen Concurs- oder Liquidationsmasse soll vor Entrichtung der Vermögens- und Einkommensteuer ausgezahlet werden. R. v. 10. Sept. 1814. N. 453. V. R. wegen nachträglicher Stempelung der öffentlichen Papiere, v. 10. März 1816. P. A. B. 140. VI. s. Ed. v. 13. Jul. 1812. G. S. 125. II. K. 127. VI. wegen Besteuerung der Wittwen-Einkaufsgelder und der davon fälligen Pensionen, v. 18. May 1816. S. 157.

## Steuerdefraudation.

R. wegen Vollstreckung der, durch Steuerdefraudationen verwirkten Gefängnißstrafen betr. v. 9. Apr. und 21. May 1814. J. B. 289. III. Den Steuerdefraudanten soll bei Publication des Strafresoluts die im Wiederholungsfall bestimmte gesetzliche Strafe bekannt gemacht werden. K. A. B. 281. IV. Von den Straffolgen, wenn der Ausgang zur Exportation deklarirter Waaren, P. 151. IV. oder zum Verbrauch im Lande bestimmter Waaren, nicht gesetzlich nachgewiesen wird. S. 309.

## Stiftungen, Familien-,

Der Aufsicht des Staats sind auch diejenigen, unterworfen, welche nach der Disposition der Stifter unter Aufsicht der Magistrate oder Stadtgerichte stehen. R. v. 10. Febr. 1816. J. B. 8. VII. auch die jüdischen Familienstiftungen, R. v. 16. Nov.

Stiftungen.

1816. K. A. V. 377. VI. R. betr. die Oberaufsicht des Staats bei Stiftungen, besonders, wenn die fundationsmäßigen Curatoren nicht mehr vorhanden sind, v. 11. Sept. 1816. J. B. S. 12. VIII.

Stipendien.

Von Zahlung der, solcher Studirenden, die sich zum Militärdienst gestellt haben. P. A. V. 376. IV. s. Publ. v. 24. Nov. 1814. N. 539. IV. V. die alljährlich einzusendenden Stipendientabellen betr. R. A. V. 268. VI.

Strafe.

R. d. ad §. 408. d. Cr. O., nach welchem die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesstrafe, und in der Regel nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft ausgedehnt werden soll, vom 15. Octob. 1810. S. M. 225. Von der Wirkung der von den Finanz- und Policeibehörden abgefaßten Straf-Resolutionen, R. v. 1812. J. B. 13. I. s. a. S. 35. II. v. 29. Jan. 1814. S. 18. III. R. die Aussetzung der Vollstreckung einer Todesstrafe betr. wenn der Inquisit äußert, daß er unschuldig sterbe, v. 22. Apr. 1814. S. 23. Fiskalische Geldstrafen über oder unter 5 Thlr. müssen dem Fiscus als Jurisdictionar berechnet werden, R. v. 13. Aug. 1814. S. 10. IV. S. 251. I. In wie fern solche den Untergerichten gehören, S. 15. V. Von der Disciplinarbestrafung der Unterforstbedienten, S. 15. I. Die wegen unterlassener Berichtigung des Besitztitels angedrohete fiskalische Geldbuße kann ohne Urthel und Recht nicht für verwirkt erklärt und eingezogen werden. R. v. 26. Jul. 1814. S. 204. IV. R. die Bestimmung willkührlicher Strafen betr., v. 7. Febr. 1815. S. 32. V. v. 12. Febr. 1810. S. M. 6. v. 12. Apr. 1810. 7. wenn die Gesetze zwischen der Festungs- oder Zuchthausstrafe die Wahl lassen, R. v. 6. Dec. 1809. 8. Die Strafe der Beraubung der Freiheit bis zur erfolgenden Begnadigung setzt eine kürzere Strafzeit, als die ordentliche Strafe nicht voraus, R. v. 7. May 1814. J. B. S. 299. III. Von Bestrafung der Vergehungen unmündiger

Strafe.
und schwachsinniger Personen, R. v. 14. März 1815. S. 30. V. Die Strafe des sogenannten Blocks oder Stocks, oder Ganten ist nicht mehr zu gestatten, R. A. B. 189. VI. Von dem polizeilichen Strafrecht der Magistrate in kleinen Städten, J. B. S. 43. I. Geldstrafen der Eximirten fließen zur Regierungscasse, S. 66. Uebersicht derjenigen Bestimmungen, in welchen die Sächsischen Strafgesetze gelinder oder härter sind, als das Pr. Allgemeine Landrecht, Th. 2. Tit. 20, S. 245. VII. R. betr. das Forum der Verwandlung der gegen eingestellte Landwehrmänner erkannten Strafen, v. 5. Jun. 1816. J. B. 46. VIII.

Strandrecht

in Pommern, J. B. 112. II. Publ. das Ressort in Strandungssachen betr. P. A. B. 311. V.

Subhastation.

R. die Suspension des Zuschlags bei Subhastationen in Gemäßheit der C. O. v. 17. Nov. 1813. betr. vom 7. May 1814. J. B. 7. IV. s. a. R. v. 12. Apr. 1814. S. 18. C. O. betr. die, solcher Mühlen, deren Besitzer nach dem E. v. 20. Oct. 1810. auf Entschädigung von Seiten des Staats Anspruch haben, v. 12. Jun. 1816. K. A. B. 222. VI. R. 294. P. 231. Von Abgebung der Gebote und dem Licitiren an dem ganzen zum letzten Termin angesetzten Tage, J. B. 45. I. Von dem Subhastationsverfahren im Wege der Execution, S. 49. der Nothwendigkeit der gerichtlichen, zur Ausmittelung des Werths der Bauergüter, S. 148. Die gerichtliche, ist zur Veräußerung der Kämmereigrundstücke nicht erforderlich, S. 20. II. Von, der Pertinenzstücke, S. 53. R. den nicht Statt findenden Verkauf eines Pupillen-Grundstücks ohne Taxe betr. v. 8. Jun. 1816. J. B. 11. VIII. die, ländlicher Grundstücke, v. 24. Aug. 1816. S. 22. des Grundstücks wegen zu erstattenden Mandatarien-Proceßkosten, v. 18. May 1816. S. 34.

### Succumbenzgelder.

Die, in Revisorio, in den wiedervereinigten Provinzen betragen 20 Thlr. R. v. 10. Jun. 1815. J. B. 30. V.

### Supplikanten, s. Beschwerde.

Publ. wegen der Immediatgesuche, v. 10. Sept. 1814. G. S. 87. IV. N. A. B. 439. K. 337. P. 441. Publ. v. 28. März 1816. N. A. B. 131. 141. 153. 182. 193. VI. Ob es für verboten zu achten, wenn Jemand für seine Mitbürger Vorstellungen an die Gerichte macht? R. v. 25. Febr. 1799. S. M. 30. Publ. v. 14. Febr. 1810. 31.

---

## T.

### Tabak.

Der aus getrockneten Runkelrübenblättern fabricirte, darf bei Strafe, A. L. R. II. XX. 1442., nicht als gewöhnlicher Landtabak verkauft werden, K. A. B. 145. V.

### Tabakrauchen.

Dekl. die auf das feuergefährliche, gesetzte Strafe betr., v. 31. Aug. 1815. G. S. 1. VI.

### Tabellen.

Welche Geschäftstabellen und Listen von den Ober-Landesgerichten an das Justizministerium einzusenden. J. B. 16. V.

### Tauben.

Von dem Vorrechte der Grundherrschaft, zu halten, Repert. Th. 4. S. 130.

### Taufen.

Was die Geistlichen bei, wo ihnen weder die Eltern des Kindes, noch die Taufzeugen, oder bei einer Trauung, wo ihnen die

Taufen.

Brautleute gar nicht persönlich bekannt sind, zu beobachten haben. R. A. B. 519. VI.

Tauschcontracte.

Publ. wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter, v. 20. Febr. 1802. S. M. 196.

Taxe.

Von den Erbgrundtaxen bei bäuerlichen Erbtheilungen, J. B. 25. II. Zu den Detaxationsverhandlungen Behufs der Subhastation bedarf es der Adhibirung des gewöhnlichen Stempels nicht. R. v. 10. Jan. 1815. J. B. 43. V. P. 105. VI. K. 59. Von den Gebühren der Taxatoren bei Aufnahme der Taxen von Immobilien, R. v. 25. Apr. 1815. S. 11. VI.

Testament.

Das Annahme-Protokoll über ein von dem Testator der Deputation versiegelt untergebenes schriftliches Testament, muß nach der A. G. O. Th. 2. Tit. 4. §. 5. u. 6. dem Gerichte vor der Deputation offen eingereicht, und bei den Testamentsacten aufbewahrt werden, R. v. 23. Jul. 1814. J. B. 23. IV. Von der Gültigkeit des, einem mit dem Testator nahe verwandten Richter, übergebenen Testaments, R. v. 8. May 1815. S. 3. V. Von der Abweichung einer testamentarischen Vorschrift in dringender Rücksicht auf die Erziehung der Kinder, R. v. 14. Nov. 1815. S. 182. VI. C. O. in Beziehung auf die testamentarischen Dispositionen der Militärpersonen, v. 2. Sept. 1815. G. S. 197. V. Von den Testamenten jüdischer Glaubensgenossen, J. B. 57. 67. I. Anzeigen bei Einreichung aufgenommener Testamente erfordern 8 gr. Stempel, wenn das Vermögen des Testators wahrscheinlich 200 Thlr. und mehr beträgt. P. A. B. 106. VI. K. 59. Bei einem wechselseitigen, sind, wenn auch beide Testatoren nicht schreiben können, doch nur 2 Zeugen zuzuziehen. R. v. 3. Jul. 1816. J. B. 5. VIII.

Titel.

V. wegen des Königlichen Titels und Wappens, v. 9. Jan. 1817. G. S. 17. VII.

## Tod.

Publ. wegen zu früher Beerdigung der Todten, und Instr. für die Prediger v. 31. Oct. 1794. Rep. Th. 1. Fortf. 1. S. 186. N. A. B. 561. IV. Von der Behandlung eines Ertrunkenen, P. 82. V. Die Anstellung der Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die im §. 157. der Er. Ordn. näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, so wie überhaupt die erste Fürsorge für denselben, gehöret bis zur Ankunft des Richters lediglich zu den Obliegenheiten der Policeibehörden; sie haben aber, nachdem die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde schleunigst, und in dringenden Fällen allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, der Gerichtsbehörde, in so fern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der letztern, sich alles fernern Verfahrens zu enthalten. R. v. 8. Aug. 1816. N. A. B. 471. VI. K. 291. P. 409.

## Todeserklärung.

V. betr. die, derjenigen Militärpersonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt, aber nicht nachgewiesen, und die Befugniß der Ehefrauen derselben, auf Scheidung anzutragen, v. 13. Jan. 1817. G. S. 15. VII.

## Todesstrafe.

Von Vollziehung derselben am entseelten Leichnam, J. B. 262. I.

## Todschlag.

Der §. 837. des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. setzt ausdrücklich den Fall einer unheilbaren Verletzung voraus, J. B. 317. III.

## Trauer.

Regl. v. 7. Oct. 1797. Das, worauf im Anhange zum A. L. R. §. 77. hingewiesen, ist im Anhange aufgenommen.

### Trauung, s. Taufe.

### Tresorscheine.

Ed. die Tresor- und Thalerscheine betr., v. 7. Sept. 1814. G. S. 83. IV. N. A. B. 431. 442. P. 411. 546. V. v. 1. März 1815. G. S. 17. V. N. A. B. 488. IV. 103. 135. 161. 197. 378. V. V. wegen der in den Steuern zu zahlenden, v. 7. Apr. 1815. S. 27. Von Bestrafung der Verfälschung der Tresorscheine, V. v. 4. Febr. 1806. S. M. 48.

### Tumulte.

Von Verhütung der, und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, V. v. 30. Dec. 1798. S. M. 23.

---

## U. V.

### Vagabonden.

Publ. die Aufnahme der Verhältnisse aufgegriffener, betr. N. A. B. 470. VI. in der Niederlausitz, 636.

### Vater, s. Fiscus.

Von dem Rechte des Vaters, über die Kapitalien seiner Kinder zu disponiren, R. v. 26. Jul. 1814. J. B. 270. III. Von der väterlichen Gewalt über einen Soldaten, R. v. 14. März 1812. J. B. 170. II. Die Bestellung eines Curators für einen minderjährigen aus derselben zu entlassenden Sohn, ist in der Regel für nothwendig nicht zu achten, R. v. 4. Jan. 1814. S. 10. III. s. a. J. B. 15. 16. II.

### Verbrechen.

V. wegen der von den Unterbehörden der Regierung einzureichenden vierteljährigen Verzeichnisse der begangenen, N. A. B. 223. VI.

## Verbrecher.

Von dem Rechte des Verbrechers, die Vollziehung der wider ihn erkannten Strafe zu verlangen, J. B. 33. II. R. die Ertheilung der zur Vollstreckung erkannter Festungsstrafen erforderlichen Annahmeordres betr. v. 10. Aug. 1808. S. M. 247. Wie es bei Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthausarbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll, R. v. 27. März 1797. 249. C. O. die Begnadigung der, betr. v. 5. Aug. 1814. N. A. B. 402. IV. K. 302. 320. P. 387. 389. wodurch so wenig die Ordnungsstrafen als die Succumbenzgelder aufgehoben worden, K. A. B. 411. IV. Von dieser Begnadigung sind diejenigen, welche wegen verübter Injurien eine Strafe zu leiden haben, nicht ausgeschlossen. R. v. 23. August 1814. s. jedoch R. v. 12. Nov. 1814. J. B. 214. IV. In wiefern solche bei Forstcontraventionen, wohin auch das unbefugte Hüten in Schonungen gehöret, Anwendung findet, R. v. 17. Dec. 1814. S. 213. R. die Entlassung der zur Detention bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes, und resp. bis zur Besserung verurtheilten Verbrecher betr., S. 25. VI. V. dem Transport der Verbrecher durch das Militär, R. v. 24. Febr. 1805. S. M. 245. und Vagabonden betr., v. 30. Dec. 1804. J. B. 323. VII. v. 15. Jan. 1805. S. 325. v. 12. März 1805. S. 326. N. A. B. VI. no. 43. Beil. Die Aufnahme der Kinder derselben in Gefängnißanstalten. K. 329. Siehe die Abhandlung über das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der, und Landstreicher v. d. Herrn Geheimen Legationsrath von Kampz, und den Cod. diplomaticum der Pr. Transportgesetze, J. B. 61. ff.

## Verfälschung.

V. die Bestrafung der, von Urkunden, Münzen, u. s. w. betr., v. 26. Febr. 1799. S. M. 125. R. v. 29. Jan. 1806. 188.

## Verjährung.

Von Berechnung der Verjährungsfrist bei Erwerbung des juris decimandi. J. B. 129. I. Von, der Injurienklage, S.

Verjährung.

270. der, nach Sächsischem Rechte, Rep. Th. 4. S. 136. der Interruption der Verjährung während der Belagerung. R. v. 17. May 1814. J. B. 262. III. Von der Extinctiv-, der jährlichen Gefälle, S. 75. V.

Verlautbarung.

R. betr. die, der vor andern Gerichten oder vor Notarien und Zeugen abgeschlossenen Erbrecesse in foro rei sitae betr., v. 14. Febr. 1816. J. B. 18. VII. Publ. des Litthauischen Oberlandesgerichts die, der Verträge über unbewegliche Sachen betr., v. 20. Sept. 1815. J. B. 73. V. s. J. B. 106. I.

Verlorner Sachen.

Vom Verfahren wegen, J. B. 260. I.

Verpfändung, s. Pfand.

Vertrag. s. Contract.

Von Aufhebung der Verträge wegen Mangels der Erfüllung von der andern Seite, J. B. 267. IV. u. S. 85. I.

Verwundung.

Die Circ. V. v. 30. Dec. 1798. hat nur erhebliche Verwundungen zum Gegenstande, R. v. 13. Oct. 1814. J. B. 217. IV.

Vieh.

Decl. wegen Bestrafung der Defraudation der Handlungsaccise beim Viehverkaufe, v. 15. Jul. 1813. G. S. 69. IV. P. A. B. 415. Die Beschauung des Schlachtviehes in den Städten durch besonders angestellte Viehbeschauer ist aufgehoben, R. 39. VI. V. wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten, v. 8. Apr. 1806. p. 2855. XI. P. A. B. 133. IV. Die in dem K. A. B. 36. I. in Erinnerung gebrachte V. wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten, v. 8. Apr. 1806. ist im Anhange aufgenommen.

## Viehseuche.

Pat. v. 2. Apr. 1803. p. 1591. XI. und Publ. K. A. B. 275. 354. V. P. 57. VI. Vorsichtigkeitsmaaßregeln, N. 459.

## Visum repertum, s. Obduction.

## Uniform.

N. die, der Untergerichtsbedienten betr. v. 1713. J. B. 13. I. v. 8. Jan. 1814. J. B. 6. III. Publ. des Magdeburgischen Oberlandesgerichts, v. 25. Apr. 1815. S. 315. IV. der Oberlandesgerichts-Commission zu Halberstadt, S. 321. der provisorisch angestellten Justiz-Officianten, und der Beamten bei den Criminalgerichten, N. v. 15. Apr. 1815. S. 32. V. Publ. die Civil-Uniform im Großherzogthum Posen betr., v. 22. Jul. 1815. S. 17. VI. C. O. die, der Landjäger, Oberjäger und Oberförster betr., v. 25. Dec., 1814. N. A. B. 56. V. K. 48. V. Von der Abstufung der Polizei-Uniform, S. 494. IV. K. 395. P. 488. Uniform der Schulzen und Schöppen, N. 531. K. 5. V. der Officianten, welche die Oberaufsicht auf den Consumtions-Steuerdienst führen, C. O. v. 6. Sept. 1814. P. 478. IV. die entlassenen Sächsischen Officiere dürfen die Pr. Armee-Uniform nicht tragen. S. 349. V.

## Universität.

Die Zeit des freiwilligen Kriegsdienstes kann keinem Studirenden als ein Theil des triennii academici (J. B. 18. I.) angerechnet werden. N. A. B. 352. IV. K. 326.

## Unmündige, s. Strafe.

## Untergerichte.

Nicht jede Untersuchungssache ist von den Untergerichten an das Oberlandesgericht zum Spruch einzusenden. R. v. 9. Jul. 1814. J. B. 288. III. Welche Untergerichte zu den größern zu rechnen? R. v. 21. Febr. 1815. S. 15. V. Von dem Voto decisivo des Directors eines, nur aus zwei Mitgliedern be-

Untergerichte.

stehenden, Untergerichts, R. v. 22. Jul. 1815. S. 14. VI. Welche Untergerichte zur ersten Klasse gehören? R. v. 7. Nov. 1815. S. 187.

## Unterthanen, s. Bauern.

Dem General-Commissar müssen von allen Verträgen, welche in Folge des E. v. 14. Sept. 1811. (s. a. Publ. R. A. B. 338. VI. C. O. v. 7. Febr. 1815. K. 136.) zu Stande kommen, zur Bestätigung eingesandt werden, R. A. B. 344. IV. Die Kosten, welche die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verursachet, werden bei der General-Commission eingezahlet. P. A. B. 254. VI. Publ. betr. die durch das Ed. v. 9. Oct. 1807. Monatschr. B. 137. V. erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Gr. Glaz, v. 8. Apr. 1809. J. B. 190. III. R. betr. den Unterschied zwischen den eigentlichen Unmöglichkeitsklagen dienstpflichtiger Unterthanen und den Klagen wegen des temporären Erlasses der Dienste, v. 16. Oct. 1809. B. 586. VIII. und Dekl. v. 7. May und 29. Jul. 1814. J. B. 24. IV. In den wieder vereinigten Provinzen sollen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, worin sie sich jetzt befinden, provisorisch belassen werden, C. O. v. 5. May 1813. S. 8. V. Durch das Gesetz v. 15. Sept. 1811. ist die Expidition eines Gutsherrn mit seinen Bauern von dem Consense der Agnaten und Real-Creditoren nicht abhängig gemacht worden, R. v. 24. Jun. 1815. S. 9. und hat nähere Bestimmungen erhalten, V. v. 31. Dec. 1815. G. S. 3. VI. R. A. B. 5. 20. P. 145. Dekl. v. 29. May 1816. G. S. 154. VI.

## Unzucht.

Ob und in welcher Art die zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern getriebene Unzucht zu bestrafen? R. v. 1. Dec. 1794. S. M. 109; und R. B. 212. XV. das A. L. R. macht in den §. 1035 und 1036, in welchen die Strafe der Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern bestimmt wird, zwar zwischen

Unzucht.

ehelichen und unehelichen Stiefkindern keinen Unterschied, sondern es geschiehet solches nur §. 1042., wo von der Blutschande die Rede ist. Allein, Stiefverbindungen bestehen nur zwischen einem Ehegatten und dem aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des Andern, Schwägerschaft hingegen durch Heirath zwischen dem einen Ehegatten, und den Blutsverwandten des Andern. A. L. R. Th. 1. Tit. 1. §. 43. 44. Die Landesgesetze verpönen nicht die fleischliche außereheliche Vermischung von Personen, die in dieser Art verschwägert sind, sondern nur von Stiefältern und Stiefkindern. A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1033 ff., und daraus, daß Ehen, die zwischen Personen, die in dem Verhältnisse gegen einander stehen, daß der Ehemann mit der von seiner Ehefrau vor Einschreitung der Ehe mit demselben, aus einem mit einem Andern gepflogenen unehelichen Beischlaf erzeugten Tochter den Beischlaf vollzogen, die durch die nachherige Verheirathung ihrer Mutter mit dem erstern, im Sinne des Gesetzes nicht dessen Stiefkind wurde, sondern mit demselben bloß in ein schwägerliches Verhältniß trat, in der Regel zu den verbotenen gehören, Anh. z. A. L. R. §. 62. läßt sich die Straffälligkeit eines außerehelichen fleischlichen Umgangs derselben nicht folgern, theils, weil dieses Gesetz nur die Regel feststellt, und in außerordentlichen Fällen die Nachsuchung der Dispensation bei dem Oberhaupt des Staats verstattet, theils, weil Strafgesetze nicht ausdehnend erkläret werden dürfen. Erk. in ult. Inst. in der Untersuchungssache wider den Austräger Franz, und dessen Stieftochter, d. 25. Aug. 1815. mit Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz, welches angenommen hatte, daß das A. L. R. §. 1035. und 1036. Th. 2. Tit. 20. keinen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Stiefkindern mache, und auch der Umstand, daß die Stieftochter des Inkulpaten von seiner Ehefrau außer der Ehe erzeugt worden, in Rücksicht desselben, und seines Verhältnisses gegen seine Stieftochter von keinem Einfluß sey, indem das Verwandschaftsverhältniß, und die Bande des Bluts zwischen der Stieftochter und ihrer Mutter ganz dieselben blieben, und auch die stiefväterlichen Verhältnisse des

Unzucht.

Inkulpaten dadurch keine Aenderung erlitten; auch bloß bei der Blutschande ein Unterschied unter ehelichen und unehelichen Verwandten gemacht werde, hier aber von keiner Blutschande die Rede sey. s. a. G. C. v. 8. Jul. 1787. Kl. Annalen, B. VI. 284.

## Volksrepräsentation, s. Nation.

V. über die zu bildende, v. 22. May 1815. G. S. 103. V.

## Vollmacht.

Die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 3. §. 29. paßt nur auf den Fall, wenn eine, zur Anstellung einer Klage nicht beigebracht werden kann, nicht aber, wenn der Anwald des Klägers den wegen Beibringung de, mehrmals erhaltenen Verfügungen keine Folge geleistet hat. R. v. 3. Febr. 1816. J. B. 17. VII. Von Vollmachten zur Nachsuchung der Ingrossation, S. 240. I.

## Vollmachtsstempel.

R. die Ergänzung desselben betr., und daß in Fällen, wo vormundschaftliche Gerichte die Vormünder zu Anstellung von Klagen, oder zur Anschließung eines gerichtlichen Vergleichs im Laufe eines Processes beauftragen, von Lösung desselben nicht die Rede seyn kann. R. v. 31. Jul. 1815. K. A. B. 260. V. P. 351. N. 429.

## Vormund.

Von dessen Befugniß, im Processe ein Honorarium zu fordern, R. v. 11. Sept. 1813. J. B. 26. III. bei der Vorschrift des A. L. R. II. XVIII. 156. nach welcher Fremde, welche in Königlichen Landen keinen ordentlichen Gerichtsstand haben, inländischen Pflegbefohlnen nur unter Genehmigung des Justizdepartements zu Vormündern bestellt werden sollen, hat es auch in dem Falle sein Verbleiben, wenn neben dem Ausländer auch ein Einländer zum Vormunde bestellt wird. R. v. 7. Dec.

## Vormund.

1815. J. B. 180. VI. Bei den Obervormundschaftlichen Procenten kann nur das unter deren Verwaltung gestandene Vermögen in Betracht kommen. R. v. 30. März 1816. S. 193. VII.

## Vormundschaft.

Unter, sind nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen zu setzen, welche vor Publikation des E. v. 11. März 1812. das 20ste Jahr noch nicht erreicht hatten; und sollen Minderjährige zu andern nützlichern Gewerben und Beschäftigungen, als Kleinhandel und Schacher angewiesen werden; R. v. 5. Jan. 1813. J. B. 186. II. Von dem Vormundschaftsforum derselben, R. v. 26. Jan., v. 23. Febr. und 30. Apr. 1813. S. 190. 191. 192. Von der Ober-, in Rücksicht jüdischer Glaubensgenossen. S. 57. 68. I.

## Vorschuß.

Der, der Kosten in der Revisionsinstanz kann in der Regel nur von dem Revidenten gefordert werden. R. v. 7. May 1814. J. B. 6. IV.

## Vorspann.

Hinsichts des Vorspanns für das Militär bleibt es bei der bisherigen Verfahrungsart, K. A. B. 340. IV. s. N. A. B. 176. VI. P. 166. K. 142. und wegen des Vorspanns für verkrüppelte Militärpersonen, N. 262. K. 41. V. P. 240. VI. Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung, v. 29. May 1816. G. S. 201. VI. Bei dem Transport der Vagabonden und Inquisiten darf keine Ausnahme von den wegen Abschaffung des Vorspanns ergangenen Verfügungen gemacht werden, N. A. B. 595. VI. Wie Liquidationen und Quittungen anzufertigen, S. 541. Wie bei dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen und der Vorspann vergütigt werden soll, K. A. B. 334. VI. Von der Konkurrenz der Pferde der Postmeister und Posthalter zum, N. 194. V. P. 223.

## W.

### Wagen-Geleise.

Rgl. wegen Einführung des breiten Wagen-Geleises, v. 14. März 1805. p. 2924. XI. P. A. B. 557. IV. N. 31. V.

### Waisenhaus.

In das Potsdammsche große Militär-, werden auch Kinder gebliebener Landwehrmänner aufgenommen, R. A. B. 375. IV. K. 273. P. 352.

### Wechsel.

Von der Gewährleistungsverbindlichkeit im Wechselcontract, R. v. 6. Febr. 1813. J. B. 8. III. Die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 730. die von nicht wechselfähigen Personen ausgestellten trocknen Wechsel betr., findet auf die Annahme eines gezogenen Wechsels keine Anwendung, S. 314. Muß der Betrag eines wegen Nichtacceptation protestirten Wechsels dem Remittenten und Wechselinhaber vom Trassanten bezahlt werden? S. 95. IV. Dekl. der Bestimmung des A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 850. C. O. v. 22. May 1815. G. S. 125. V. Die Kaufleute sollen künftig ihre eignen Formularien zu Wechseln, Assignationen, u. s. w. stempeln lassen, C. O. v. 31. März 1816. S. 138. VI. C. O. die Gültigkeit der Kopia-Wechsel betr. v. 16. May 1816. S. 153. und Dekl. des §. 1057. Tit. 8. Th. 2. des A. L. R. ibid. bei den von den Subaltern-Offizieren, Behufs ihrer Association bei der Wittwencasse auszustellenden Wechseln bedarf es der Konsense der Kommandeurs nicht, C. O. v. 3. Jan. 1816. S. 93.

### Wechselfähigkeit.

Von der, der jüdischen Glaubensgenossen, R. v. 31. August 1813. J. B. 198. II. v. 18. Jun. 1814. S. 45. IV.

## Wechselformulare.

Die gestempelten, sind abgeschafft. C. O. v. 31. März 1816. N. A. B. 274. VI. P. 211.

## Wechselproceß.

Dem Indossaten eines, auf eigne Ordre ausgestellten Wechsels kann auch im, vom Acceptanten der Einwand des simulirten Indossements gemacht, und durch Eideszuschiebung bewiesen werden, J. B. 306. III. Wenn Valuta in einem ältern Wechsel bestanden hat, ibid. Von der Wirkung des gegen ein Wechselerkenntniß eingelegten Rechtsmittels, R. v. 11. Oct. 1814. S. 199. IV.

## Wechselprotest.

Von Benachrichtigung von der geschehenen Aufnahme desselben, J. B. 314. III. Von der Glaubwürdigkeit der in Ländern des französischen Reichs ausgestellten Wechselproteste, S. 17. I.

## Wege.

Publ. wegen Besserung und Bepflanzung der, P. A. B. 364. V. N. 222. IV. 404. VI. Schon der §. 24. des A. L. R. Th. 2. Tit. 24. hat bei Hauptreparaturen der Dammstraßen die nämlichen Vorschriften ertheilt, wie §. 17. über erste Anlegungen gegeben worden. Bei der ersten Anlegung unterscheidet es aber, der Natur der Sache gemäß, gewöhnliche Landwege,

d. h. solche, welche durch gewöhnliche Hand- und Spanndienste des Landmannes gemacht werden können:

von Straßendämmen, welche künstlichere Arbeiter erfordern. Es kann aber kein Zweifel seyn, daß nicht ein Steindamm zu der Kategorie der Straßendämme gehöre, indem er künstlichere Arbeit erfordert, als gewöhnliche Dienste der Landleute. Mithin kann nach §. 17. die Anlegung und nach §. 24. l. c. eben so wenig die Hauptreparatur eines Steindammes, von einem Privatmann gefordert werden,

Wege.

wenn derselbe nicht einen Dammzoll von den Reisenden zu erheben befugt ist. Müller pr. m. 46. 32. die Gutsherrschaft ist daher nur für schuldig zu halten, einen gewöhnlichen Dorflandweg nach Anweisung der Landes-Policeibehörde tadelfrei zu erhalten, im Fall aber ein Steinpflaster, oder andere Kunststraße durch dasselbe zu bauen nöthig oder rathsam geachtet werden sollte, dazu nur die nöthigen Hand- und Spanndienste zu stellen, und die auf ihrer Feldflur befindlichen Materialien gegen Entschädigung für die letztern herzugeben. Jud. per duas conf., v. 15. May und 26. Sept. 1716. mit Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz, v. 28. Oct. 1815.

## Wernigerode.

Receß zwischen dem Militärgouvernement zu Halberstadt, und dem Grafen zu Stollberg-Wernigerode, die Verhältnisse der Grafschaft, betr., v. 28. Sept. 1814. J. B. 345. III.

## Wildprett.

Die Jagdgesetze wegen Schonung desselben und der Ricken, Ed. v. 1689. IV. I. II. no. 66. v. 1693. no. 54. und no. 59. 71. 83. 85. 91. 92. 93. 120. 122. II. III. no. 2. 4. v. 1749. p. 177. C. IV. Publ. v. 27. Oct. 1784. p. 2966. VII. und §. 7. Tit. 22. der Forst-Ordnung v. 1720. Rep. Forts. 3. S. 343. sollen genau beobachtet werden. K. A. B. 127. V. Publ. wegen der zu lösenden Thoratteste auf das in den Städten eingehende Holz, Wildprett und Holzkohlen aus dem H. Sachsen, N. 546. 550. VI.

## Wittwen-Casse.

Das R. v. 17. Apr. 1784. die Kostenfreiheit der gerichtlichen Atteste über die Legitimation der Interessenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, betr. p. 2825. VII. beziehet sich bloß auf die Gerichte in Berlin, und die daselbst wohnenden Wittwen, R. v. 26. Aug. 1815. J. B. 8. VI. s. a. R. v. 13. Jun. 1815. P. A. B. 260. 284. V. Publ. die

Wittwen-Casse.
erneuerte (Repert. Fortf. 3. S. 52., K. A. B. 433. IV.) V. wegen Associirung der Ehefrauen der Staatsdiener in d. allgemeinen, betr., N. A. B. III. V. P. 133. und soll jedem den Heirathsconsens nachsuchenden Officianten künftig zur Pflicht gemacht werden, seine künftige Gattin in die, einzukaufen. C. O. v. 17. Jul. 1816. N. 566. VI. P. 461. G. S. 214. VI. die im §. 4. des Rgl. v. 1772. gegebene Vorschrift fand auf diejenigen Mitglieder nicht Anwendung, welche sich auf Veranlassung des Krieges der Vertheidigung des Vaterlandes schon gewidmet hatten. N. 201. P. 223. Auch Geistliche und Schulbeamte sind verpflichtet, ihre künftige Gattin in die Wittwen-Casse einzukaufen. C. O. v. 10. Dec. 1816. N. A. B. 51. 54. VII. P. 24. 25. 33. 63.

Wolle.
Deren Ausfuhr ist sämmtlichen Unterthanen im H. Sachsen erlaubt, V. v. 1. Jul. 1816. K. A. B. 319. VI.

---

## Z.

Zählgelder
bei Depositorien können nur dann angesetzt werden, wenn eine Partei der andern in oder vor Gericht, ihrer größern Sicherheit wegen Gelder zahlt. N. v. 19. Aug. 1815. J. B. 215. VI.

Zahlungs-
und Exekutions-Mandate in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen gehören nicht zu den stempelfreien Verhandlungen, N. v. 18. Dec. 1813. J. B. 177. II.

Zeitungsberichte.
Anweisung wegen der monatlich einzureichenden, N. A. B. 162. VI.

## Zeitungsstempel.

C. O. den, betr., v. 2. März 1816. G. S. 109. VI. Fremde für das Ausland bestimmte Zeitungen, welche bloß durch die Königl. Pr. Staaten gehen, sollen nicht mit dem, belegt werden. R. v. 4. Dec. 1810. N. A. B. 430. VI.

## Zeugen.

Die Reise- und Zehrungskosten der, in allen unvermögenden Untersuchungssachen, wo dem Fiskus die Kosten zur Last fallen, sind zu den zu erstattenden Auslagen zu rechnen. R. v. 20. Dec. 1814. J. B. 215. IV. Von der Glaubwürdigkeit eines jüdischen, J. B. 60. I. den Vernehmungen der Zeugen im H. Warschau, R. v. 1812. S. 208. S. 269. Von Bestellung eines Bevollmächtigten ad videndum jurare, S. 45. II. R. die Bekräftigungsformel am Schlusse des Zeugeneides betr., v. 9. Jun. 1806. S. M. 223.

## Zimmerleute

sollen keine sogenannte Feierabend-Klötze noch sonstige Baumaterialien von der Baustelle mit nach Hause nehmen. Publ. v. 17. Apr. 1769. p. 3697. IV. s. Publ. P. A. B. 153. VI. N. 593. Publ. die Controlle der Zimmer- und Maurergesellen bei Bauten betr. S. 609. P. 371. Decl. des im N. A. B. VI. 593. bekannt gemachten Publ. v. 17. Apr. 1769. wegen des Mitnehmens der sogenannten Feierabendklötze, u. s. w. S. 37. VII.

## Zinsen.

Nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 819. kann über einen jeden für den Zeitraum von 2 Jahren erwachsenen Zinsrückstand ein neuer Schuldschein ertheilet werden, R. v. 27. Aug. 1814. J. B. 263. III. Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Wucherer den ganzen Betrag des Capitals und der Zinsen dem Fisko zur Strafe erlegen soll, so kann dies nur von dem Theile des Capitals verstanden werden, welcher den Wucher eigentlich ausmacht. C. O. v. 2. Jul. 1804. S. M. 180.

Zinsen.

Auch die den Juden ehemals gestatteten höheren Zinssätze sind für aufgehoben zu achten. R. v. 20. Apr. 1813. 181.

## Zoll.

Dekl. wegen des Ersatzzolles, N. A. B. 353. 409. 419. 446. 447. IV. K. 283. 298. 305. 315. 316. 323. 349. 351. P. 327. 352. 395. 396. 398. 405. 406. 416. 434. von den zur Appretur eingehenden Tüchern, D. 394. K. 323. P. 405. Von der Zollfreiheit des fremden Zuchtschaafviehes für ländliche Gutsbesitzer, P. 404. 501.

V. wegen Aufhebung der Wasser-, Bienen- und Provinzialzölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie, v. 11. Jun. 1816. G. S. 193. VI. N. A. B. 312. VI. K. 276. P. 286.

## Zuchthaus-

Rgl. für die Neumark, v. 14. Jan. 1814. N. A. B. 396. IV. s. J. B. 194. III. u. N. A. B. 200. VI.

## Zuchthaus-Strafe.

Die Verurtheilung eines Staatsdieners zur, bewirkt den Verlust des Dienstes, R. v. 10. Sept. 1814. J. B. 296. III. Ueber das Minimum der Dauer der, S. 65. I.

## Züchtigung.

Von Zulässigkeit der körperlichen, J. B. 6. I. dem Züchtigungsrecht eines Ehemannes gegen seine Ehefrau, S. 30. Vom Züchtigungsrecht der Gutsherrschaft, S. 280. die zwecklose Züchtigung zur lebenswierigen Einsperrung verurtheilter Verbrecher fällt weg. C. O. v. 14. May 1811. S. M. 133.

## Zucker.

C. O. die Abgabe von den fremden Zuckern betr. v. 7. Febr. 1816. G. S. 121. VI. N. A. B. 75. 179.

# Nachtrag der während des Abdrucks des Repertorii ergangenen Verordnungen.

## Abschoß.

Erklärungen wegen Aufhebung des Abschosses mit verschiedenen auswärtigen Staaten. G. S. 9—14.

## Adel.

Es bedarf weder der Bestätigung der Adelsentsagung, noch einer öffentlichen diesfallsigen Bekanntmachung. R. v. 20. Jul. 1816. J. B. 8. VIII.

## Aktuarien.

R. die Qualifikation der Privat-Aktuarien und Protokollführer in Criminalsachen betr. v. 25. May 1816. J. B. 43. VIII.

## Alaun.

R. wegen der Verbrauchsabgabe vom, betr. v. 31. Nov. 1816. P. A. B. 45. VII.

## Amortisation.

Nach Aufhebung des Militär-Suspensionsedicts bedarf es bei dem Aufgebote von Pfandbriefen einer wiederholten Benachrichtigung des Publikums nicht. Das Erkenntniß erfolgt bei demjenigen Justizcollegio, in dessen Departement das Gut, worauf der Pfandbrief eingetragen, belegen ist. R. v. 1. Jun. 1816. J. B. 21. VIII. R. betr. die Nothwendigkeit des öffentlichen Aufgebots verloren gegangener Anerkenntnisse über getragene Kriegslasten, v. 8. Jun. 1816. S. 31.

## Apotheken.

Publ. das, Wesen überhaupt, und in den vormaligen sächsisch. Landestheilen des Departements der Reg. zu Frankf. a. d. O. betr. N. A. B. 47. VII. K. 19.

## Arzenei-Waaren.

Vom Verbot des Handels mit, durch Laboranten und Arzenei-Krämer, N. A. B. 22. VII.

## Bankerut.

R. die Gültigkeit der Danziger Bankerut-Ordnung betr., v. 25. May 1816. J. B. 26. VIII.

## Besitz.

R. über das in Folge des Ed. v. 9. Oct. 1807. §. 4. u. 5. bei Parcellirungen ländlicher Grundstücke zu ertheilende Unschädlichkeitsattest, v. 17. Aug. 1816. J. B. 14. VIII.

## Citation.

R. wegen Insinuation der Citation bei der gegen den Fiskus erhobenen Klagen, v. 6. Jul. 1816. J. B. 19. VIII.

## Concurs.

Von dem Foro bei Special-Concursen in Ansehung des außerhalb Landes befindlichen Vermögens, und dem Verhältnisse auswärtiger Gläubiger zu einem inländischen Concurse, R. v. 6. Jul. 1816. J. B. 19. VIII. R. die Anwendung der Pr. Classificationsgesetze auf Prioritäts-Verhältnisse in den neuen Provinzen v. 25. May 1816. S. 26.

## Consuls.

C. O. die Anstellung der, betr. v. 19. Dec. 1816. G. S. 6. VII.

## Copulation.

Publ. die Wiederverheirathung der Frauen nicht zurückgekehrter Militärpersonen betr. N. A. B. 62. VII. K. 486.

### Diäten.

Der in dem Regulativ v. 28. Febr. 1816. G. S. 115. VI. §. I. B. erhöhete Diätensatz darf nur dann gegeben werden, wenn der Reisende genöthiget ist, eine Nacht im Auslande zu verweilen. R. v. 31. Oct. 1816. K. A. B. 45. VII.

### Dorfhecken

oder Schlagbäume sollen abgeschafft werden. K. A. B. 17. VII.

### Düngung.

Publ. die verbotene, der Acker mit Moos- und Kiehnnadel-Streuling betr., R. A. B. 69. VII. P. 64.

### Feldmesser-Reglement

v. 29. Apr. 1813, die in dem, enthaltene Gebühren-Taxe darf auch auf Königl. Forstvermessungen angewendet werden. R. A. B. 16. VII. K. 45.

### Gemeinheitstheilungen.

Instr. f. die Oekonomie-Commissarien wegen Anweisung des hutfreien Drittels für die Pfarrer betr., in Folge des E. v. 17. Sept. 1811. P. A. B. 14. VII.

### Gerichtsstand.

R. betr. den Criminal-, der zur Landwehr gehörigen Personen und der als Kriegsreserven beurlaubten Soldaten, v. 5. Jun. 1816. J. B. 44. VIII.

### Gewerbesteuersätze

für die Privat-Kalk- und Mergel-Brennereien und Ziegeleien, P. A. B. 64. VII.

### Handwerker.

R. das Verfahren bei Streitigkeiten der, mit Reisenden, wegen Uebersetzungen im Preise für Reparatur-Arbeiten betr. v. 14.

Handwerker.
Nov. 1816. N. A. B. 28. VII. K. 10. Von Untersagung der Handwerksmißbräuche bei den Papiermachern, S. 46.

## Hypotheken-Ordnung.

Von dem Verfahren bei Eintragung der Auseinandersetzungsrecesse über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 21. Aug. 1816. J. B. 48. VIII. bei Einrichtung der Hypothekenbücher in den neuen Provinzen, R. v. 28. Aug. 1816. S. 50. Der Besitztitel des Käufers ist nicht eher zu berichtigen, bevor nicht die Uebergabe des Grundstücks nachgewiesen worden. Die gerichtliche Bestätigung eines Kaufcontracts aber ist nicht bis zum Nachweis derselben auszusetzen. R. v. 19. Jun. 1816. J. B. 53. VIII. R. betr. das Verfahren bei öffentlicher Aufforderung der Real-Prätendenten bei Anlegung eines Hypothekenbuchs, v. 31. Aug. 1816. S. 54. Die Eintragung des Ablösungs-Capitals der vormaligen Gewerbsberechtigungen und die den Gläubigern deßhalb zustehenden Rechte, v. 26. Jun. 1816. S. 56. der mit dem 31. Dec. 1816. ablaufende präclusivische Termin in Hinsicht des Bergwerkseigenthums ist bis zum 31. Dec. 1817. verlängert worden. C. O. v. 19. Dec. 1816. G. S. 7. VII. B. wegen Verlängerung einiger im Pat. v. 22. May 1715. bestimmten Fristen, v. 23. Dec. 1816. S. 8.

## Injurien.

Die Gensdarmen sind auch in Absicht der wider sie verübten Injurien als Militärpersonen zu betrachten. R. v. 6. Jul. 1816. J. B. 24. VIII.

## Joachimsthalsche Schuldirectorium

das, ist aufgelöset. R. A. B. 7. VII. K. 49.

## Kaufcontract, s. Hypotheken-Ordnung.

## Kinder.

R. betr. die Befugniß des Curator eines abwesenden Ehemannes, die eheliche Geburt eines demselben während der Abwesen-

Kinder.

heit gebornen Kindes zu bestreiten, v. 3. Aug. 1816. J. B. 6. VIII. Decl. die Unterstützung der Eltern von sieben lebenden Söhnen betr. N. A. B. 27. VII.

Klagen.

Die C. O. v. 26. Jul. 1813. die nicht Statt habenden gegen Staatsbeamte wegen Lieferungen von Armeebedürfnissen ist aufgehoben. C. O. v. 19. Dec. 1816. G. S. 7. VII.

Kosten.

Wie es mit Bestimmung des Kostenpunets bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiskus und Privatpersonen gehalten werden soll. R. v. 21. Jan. 1817. N. A. B. 61. VII. P. 55.

Lehn.

C. O. den, den sächsischen Vasallen ertheilten Lehns-Pardon betr. v. 4. Jan. 1717. N. A. B. 51. VII. K. 47.

Leichnam.

C. betr. die Bestimmung der Grenzen zwischen dem policeilichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen, v. 8. Aug. 1816. J. B. 45. VIII.

Lotterien.

V. wegen Verbots des Spielens in auswärtige, v. 7. Dec. 1816. G. S. 4. VII.

Militärpersonen.

Publ. wegen der bei Aushebung der Ersatzmannschaften zu nehmenden Rücksichten, P. A. B. 34. VII.

Münzen.

Nachtrag zu dem Münztarif v. 1816. G. S. 119. VI. für das Großherzogthum Posen, u. s. w., v. 29. Jun. 1816. G. S. 1. VII.

# Anhang.

# Publikandum wegen des Besenreisschneidens in den Forsten, ꝛc. v. 3. Febr. 1802.

Sr. Königl. Majestät haben durch gegenwärtiges Publikandum festgesetzt, daß

1) das Besenreisschneiden keinen, zu andern Gewerbe und Landarbeiten brauchbaren, sondern nur lediglich solchen armen alten oder invaliden Leuten, gegen billige Forsteinmiethe gestattet werden soll, auf welche sich die Forstbedienten verlassen können, daß sie die Erlaubniß dazu nicht mißbrauchen, noch zur andern Zeit, als im Herbst und Winter, nämlich vom 1. Oct. bis zum 1. März Besenreis schneiden, weil sich sonst die Birken verbluten, und daß überhaupt nur in denjenigen Birkenschlägen, welche in folgenden Jahren abgeholzt werden, Birkenreis und zwar nie aus den Gipfeln, sondern nur allein aus den Seitenzweigen geschnitten, und daß diese Schläge in jedem Einmiethe-Zettel ausdrücklich angewiesen und bestimmt werden sollen.

2) schlechterdings keine Besenstiele, aus jungen Holzstämmen, als: Kienen, Elsen oder Birken geschnitten, sondern solche lediglich aus Enden, von dem zu schlagenden kienen, elsen, birken oder espen Brennholze gespalten und angefertiget werden sollen.

3) die Thorofficianten in den Städten, bei Vermeidung sehr nachdrücklicher Beahndung, kein Besenreis oder davon gebundene Besen einpassiren lassen sollen, ohne daß zugleich in Absicht unserer Forsten, ein mit dem Forstsiegel, von Seiten der Partikuliers, mit dem Gerichtssiegel der Gutsherrschaft, von Seiten der Städte mit dem Stadtsiegel, und von Seiten der Dörfer mit dem Kirchensiegel, besiegeltes Attest vorgezeigt wird, worin die Befugniß des Inhabers zum Besenreisschneiden, und daß solches auf erlaubte Weise, und an unschädlichen Orten geschehen, auch die Anzahl der einzubringenden Besen ausdrücklich bescheinigt wird, wie denn auch die Policei-Officianten auf dem Lande das Herumkarren des Besenreis und der Besen, ohne ein dergleichen Attest ebenfalls nicht dulden sollen.

4) Auf jeden Contraventionsfall wird außer der schon hergebrachten Pfändungsstrafe und der Confiskation nach Inhalt der erneuerten Verordnung wegen Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher v. 22. Jun. 1800. Tit. 3. §. 7. Repertorium. Forts. 3. S. 573. Fünf Thaler Geld oder 14 tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod; und nach Befinden der Umstände, und besonders bei wiederholter und dreimaliger Contravention, eine vierwöchentliche Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe hiermit bestimmt und festgesetzt.

Höchstgedachte Sr. K. M. befehlen ꝛc.

Berlin d. 3. Febr. 1802.

A. S. B.

---

## Eichen.

## Erneuertes und geschärftes Edict, worin das Abschneiden der jungen Eichen, und der Gebrauch der daraus verfertigten Peitschen-Stöcke, bey der darin dictirten Strafe verboten, auch letztere zum Verkauf zu führen, untersaget wird; v. 19. Juli 1770.

Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben höchst mißfällig wahrgenommen, daß dem Zuwachse des Eichholzes dadurch vorzüglich große Hinderniß im Wege geleget, und der Mangel dieser Holz-Sorte für die Zukunft vermehret wird, daß die in den Heyden und Gehegen angepflanzte im besten Wachsthum stehende junge Eichen, heimlich abgeschnitten, und daraus in den Städten und auf dem platten Lande Peitschen-Stöcke verfertigt werden, obgleich solches bereits durch wiederholte Edicte vom 15ten Aug. 1722 und 21sten May 1739 ernstlich verboten worden.

Wie nun aber Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, sothanen zum Ruin Dero Forsten und Anpflanzungen gereichenden Frevel und Uebertretung in alle Wege gesteuert wissen wollen:

Als haben Dieselben nicht nur für nöthig erachtet, gedachte bereits unterm 15ten August 1722 und 21sten May 1739 emanirte Edicte hierdurch zu erneuern, sondern auch dahin zu schärfen, daß von nun an, Niemand, wer er auch sey, sich eines dergleichen, von jungen Eichen verfertigten Peitschen-Stockes bedienen oder gebrauchen, sondern der

Besitzer und Inhaber eines Peitschen-Stockes, der von einer jungen Eiche gemacht worden, schon selbst straffällig erkannt, und als ein Contravenient dieses Verbots, ohne Ansehen der Person mit Fünf Thaler, derjenige aber, der solchen selbst abgeschnitten zu haben, betreten oder überführt wird, überdem noch mit Ein monatlicher Zucht-Haus-Strafe belegt werden, von der Geld-Strafe aber dem Denuncianten pro vigilantia Ein Thaler bezahlet, und das übrige zur Forst-Pflanz-Casse berechnet werden soll.

Die Seiler, Sattler und sonstige Handwerks-Leute, welche dergleichen, von jungen Eichen verfertigte Peitschen-Stöcke zum Verkauf führen, sollen gleichfalls für jedes Stück, so bey ihnen gefunden wird, Fünf Thaler Strafe zur Forst-Pflanz-Casse erlegen, und wenn sie des Vermögens, solche zu erlegen nicht sind, mit proportionirlicher Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod bestrafet werden, zu welchem Ende sie sich von dem Tage der Publikation dieses Edikts an, binnen Monats-Frist, von allen solchen etwa noch in Vorrath habenden Peitschen-Stöcken entledigen, nach solcher Zeit aber, und wann dergleichen noch bey ihnen gefunden werden, als freventliche Uebertreter dieses Edikts angesehen, und vorgedachte Strafe an ihnen vollzogen werden soll.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Ober-Forstmeistern, Gerichts-Obrigkeiten, Justiz- und übrigen Beamten, Magistraten, auch Forst-Bedienten, ingleichen denen Land-Creis-Accise-Tobacks- und andern Ausreutern, hiermit so gnädig, als ernstlich, auf die Uebertreter dieses Edikts ein wachsames Auge zu haben, und selbige, wenn sie bekannt sind, und der Orten zu Hause gehören, sie seyn wer sie wollen, ohne Ansehen der Person zu pfänden, auch bey Ablieferung des Pfandes in das nächste Amts- oder andere Gerichte, gegen Erhaltung des Einen Thalers pro vigilantia, zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen. Im Fall aber die Contravenienten unbekannt, auch nicht angesessen sind, sich ihrer zu bemächtigen, und sie an das nächste Amt oder Gericht zu liefern.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieses erneuerte und geschärfte Edikt in den Städten und auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen, und mit gehörigem Nachdruck darüber gehalten werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 19ten Julii 1770.

Friederich.

## Feuersbrunst.

### Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Bey einigen neuerlich vorgekommenen Fällen, sind Zweifel entstanden:

ob die begangenen Brandstiftungen, wenn sie nicht in vorsätzlichem Feuer-Anlegen bestanden, sondern dem Brandstifter nur culpa dabey zur Last gefallen, in Ansehung der Untersuchung und des Erkenntnisse, zur ordinairen Justiz- oder zum Cameral-Ressort gehören.

Beide vorgesetzte Departements haben sich daher über nachstehende Principia regulativa vereiniget:

1) In allen Fällen, wo blos Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünste ergangene Polizey-Gesetze vorgefallen sind, ohne daß dadurch ein wirkliches Feuer entstanden, gehört die Untersuchung und Bestrafung solcher Contraventionen lediglich für die Polizey, und die ihr vorgesetzte Cameral-Behörde.

2) gebühret aber auch in Fällen, wo ein wirklicher Brand entstanden, der Polizey und der ihr vorgesetzten Cameral-Behörde, der erste Angriff, und die Einziehung der ersten Nachrichten, wie das Feuer ausgekommen, und ob dadurch ein wirklicher Schade entstanden sey? Findet sich,

3) daß kein Schade entstanden, weil z. E. das Feuer, ehe es um sich greifen können, wieder gelöscht worden, so bleibt die Sache wegen Untersuchung und Bestrafung der dabey begangenen Contraventionen und Unvorsichtigkeiten bey erwähnten Behörden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bey der Polizeymäßigen recherche Indicia einer vorsätzlichen Feuer-Anlegung, und also eines Incendii dolosi attentati sich hervorthun; in welchem Fall die Sache zu fernern Behandlung an die ordinaire Justiz- und Criminal-Behörde abzugeben ist.

4) Findet sich, bey der nach No. 2 von der Polizey geschehenen ersten Erkundigungs-Einziehung, daß durch den Brand ein wirklicher Schade gestiftet worden; so ist die fernere Untersuchung ohne Unterschied, ob ein Incendium dolosum oder nur culposum vorhanden zu seyn scheine, der ordinairen Criminal-Instanz unter Direction des Landes-Justiz-Collegii zu überlassen.

5) aber müsset Ihr, wenn die Untersuchung geschlossen und abgeurtheilt ist, Acta der Cammer communiciren, damit diese einestheils die

etwa nöthige data und Bemerkungen zur Ergänzung und Verbesserung der Feuer-Reglements daraus entnehme, anderntheils aber gegen diejenigen, welche sich bey Gelegenheit eines solchen Feuers einer Verabsaumung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder sonstigen Contraventionen gegen die zur Verhütung der Feuersbrünste abzielenden Polizey-Gesetze schuldig gemacht haben, das nöthige verfügen zu können; wie denn auch

6) wenn bey einem zu Eurer Cognition gelangenden Incendio sich finden sollte, daß gegen die Inculpaten eine Criminal-Bestrafung, wegen eines dolose vel culpose gestifteten Brandes, nicht zu erkennen sey; oder auch daß der Brandstifter oder seine Mitschuldige wegen des durch ihr Versehen angerichteten Schadens nur eine mindere Strafe verwirkt hätten, als diejenige ist, die ihnen wegen begangener Contravention gegen ein Polizey-Gesetz bevorstehet, das Landes-Justiz-Collegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder so fort, oder nachdem gegen die mit Criminal-Strafe zu belegende Complices rechtskräftig erkannt, und wegen Vollziehung der Strafe das nöthige verfügt ist, an die competente Cameral-Behörde abzugeben hat. (In dem Schreiben, womit die Acten nach dieser Vorschrift an die Cameral- (Regierungs) Behörde abzugeben, kann eben so gut als in einem förmlichen Urthel, zur künftigen Direction ausgedrückt werden: ob die Untersuchung ganz für wegfallend zu achten, oder nur für jetzt wegen ermangelnden Beweises nicht weiter fortzusetzen sey. Wenn jedoch außer der von der Polizeibehörde angestellten ersten Erkundigung, noch eine nähere Untersuchung durch die Criminalbehörde geführt worden und dabei besondre Kosten aufgelaufen sind, so kann die Festsetzung: Wer die Kosten zu tragen schuldig? per sententiam erfolgen. R. an das Cammergericht v. 28. Sept. 1795. N. B. 368. II. Anh. zur Cr. O. S. 120.)

Hiernach befehlen Wir Euch, Euch gehorsamst zu achten und die Euch untergeordnete zur Ausübung der Criminal-Jurisdiction qualificirte Behörden zu instruiren. Sind ꝛc.

Berlin den 29ten November 1790.

A. S. B.

Carmer. Dörnberg. Reck. Wöllner. Gollbeck.

An die Neumärkische Regierung.

s. R. v. 4. Sept. 1810. Sammlung der Verordnungen z. A. L. R. II. XX. S. 219.

## Hunde.

### Extract aus dem Ed. v. 15. Nov. 1713. vom Hunde-Knütteln in den Heiden, ꝛc.

Wir verordnen hiermit zum Ersten und befehlen, daß kein Bauer oder anderer Unterthan einen Hund mit sich in die Heiden und Wälder nehmen soll, bei Strafe eines halben Thalers, so oft er hiewider handelnd betroffen wird, und soll überdem der Hund so fort todtgeschossen werden; andere, sowohl Einheimische als Auswärtige, wenn sie durch unsere gehegte Wälder und Wildnisse zu reisen gemüßiget werden, sollen die Hunde, so lange sie in den Wäldern sind, entweder zu sich auf den Wagen nehmen, oder an Stricken führen, und durchaus nicht frei laufen lassen, widrigenfalls die Hunde todt geschossen und die Einheimischen überdem zur willkührlichen Strafe gezogen werden sollen, würde auch durch sothane frei gelassene Hunde einiges Wildprett, es habe Namen wie es wolle, verletzt oder gar getödtet werden, so soll der Verbrecher die in unserer Holzordnung enthaltene Strafe, als wäre es mit Vorsatz gehetzet oder geschossen worden, zu erlegen schuldig seyn. Ferner und zum Andern ꝛc. Drittens wollen wir hiermit die zum öftern publicirte Edicte und Verordnungen, wegen Knüttelung der Hunde dergestalt ernstlich wiederholet haben, daß ein jeder, insonderheit Hirten und Schäfer, wie auch alle die, so an und auf unsern Wildfuhren und Gehegen einige Hütung haben, worunter wir auch die von Adel, welche solches Beneficii der Hütung genießen, verstanden haben wollen, ihre Hunde fleißiger, als bishero geschehen, knütteln, und ihnen solche Knüttel anlegen sollen, die in der Länge drittehalb Werkschuh, (in der Ernenerten V. v. 22. Jun. 1800. Rep. Forts. 3. S. 579. ist die Länge von 1½ bis 2½ Fuß bestimmt;) und sechs Zoll in der Circumferenz oder Dicke der Mitte und also die gebührende Größe haben, zu welchem Ende dann ein jeder bei unsern Heidereutern, und Haasen-Hegern die Knüttel vor seine Hunde auszulösen hiermit befehligt seyn soll. Die Verbrecher sollen zuförderst ihrer Hunde beraubet, und noch darüber mit der in unserer Jagd- und Holzordnung ausgedrückten Strafe ohnfehlbar beleget werden; und weil die Bauern und Feldhüter, bey Scheuchung des Wildes von der Saat, ihren Hunden gemeiniglich die Knüttel abnehmen, damit dieselben im Durchlaufen am Getreide nicht zu viel Schaden thun, und dasselbe niederschleifen, solches

aber anderer, daraus entstehenden Inconvenienzien halber nicht gestattet werden kann; also sollen sie entweder ihre Hunde an einer Hespe lähmen, oder denselben Schleif-Knüttel anhangen; als womit im Getreide so viel Schaden, wie mit den Quer-Knütteln nicht geschehen kann, bei Vermeidung vorhin angedeuteter Strafe.

Zum Vierten soll ꝛc.

Gegeben Berlin, d. 15. Nov. 1713.

Friedrich Wilhelm.

---

## Extract aus dem Edict, wie es mit den Hunden gehalten werden soll, ꝛc. v. 17. März 1725.

§. 3.

Die sowohl in Unsern als den adelichen Dörfern befindlichen Schäfer- Kuh- und andere Hirten-Hunde müssen, wie in der Holzordnung Tit. 28. §. 1. beschrieben ist, in der Setzzeit nicht allein am Stricke geführet, sondern ihnen auch der Knüppel v. 2½ Werkschuh in der Länge, und 6 Zoll in der Runde, angehangen werden; außer der Setzzeit aber kann der Hirte den Hund ohne den Strick wohl laufen lassen, jedoch niemals ohne den Knüppel.

§. 4.

Die Bauerhunde müssen zu keiner Zeit weder nach den Wäldern noch Feldern mitgenommen, sondern allemal zu Hause gelassen werden, und sind die von sich selbst auslaufenden auf dem Hofe an der Kette fest zu legen. Im Fall aber an einigen Orten, wo das Roth- und Schwarz-Wildprett den Feldfrüchten großen Schaden zufüget, selbiges mit Hunden abzukehren, unumgänglich von nöthen ist, alsdann muß solches, wie in der Holzordnung am angeführten Orte angezeiget wird, mit geknüppelten, oder von solchen Hunden geschehen, denen die Hesse hinten abgeschnitten ist; und muß das Wild auf diese Weise nur bloß abgekehret oder abgetrieben, keinesweges aber gehetzt werden.

§. 5.

Wenn nun Jemand diesem auf vorbemeldete Art Anbefohlenen nicht gebührend nachleben, sondern wider Verhoffen die Hunde entweder vorsätzlich herumlaufen, oder sie vorgeschriebenermaßen nicht verwahren sollte; so soll der Benachbarte von Adel, Beamte, Pächter, Heidereuter, Hasen-Heger, Heideläufer, oder auch Schütze denjenigen, welchem die, im freien Felde angetroffenen Hunde gehören, das erste mal warnen, und zur Beobachtung dieses unsers Edicts gehörig erinnern; falls er aber dieselben auf solche Art zum zweitenmal antrifft, soll er sie suchen aufzugreifen, und wenn solches nicht zu bewerkstelligen seyn möchte, auf der Stelle todt schießen, da dann der, dem die aufgefangenen

oder todt geschossenen Hunde angehören, demjenigen, welcher sie aufgefangen oder todt geschossen hat, für jeden Hund sechs Groschen Fang- oder Schießgeld, nebst einem Reichsthaler Strafe ohne Ausrede erlegen soll. Dafern aber ein solcher Uebertreter dieses Edicts sich an gemeldete Strafe nicht kehret, sondern dennoch nach wie vor vorsätzlich, oder aus Nachlässigkeit die Hunde frei herumlaufen lässet, so sollen vorbenannte Personen solches Unserm Forstamte sofort anzeigen, damit sodann der Verbrecher zu härterer Strafe gezogen werden könne.

Wir befehlen also ꝛc.

Berlin d. 17. März 1725.

Friedrich Wilhelm.

---

## Extract aus dem Edict wegen des Tollwerdens der Hunde, v. 20. Febr. 1787.

§. 1.

Die Tollheit oder Wuth bey Hunden läßt sich füglich in drey Grade eintheilen, und nach diesen drey verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

§. 2.

Da aus den Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Futterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bey Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll, unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bey dem zweyten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vier wöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes, gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an der Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3.

Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bey Hirten ist, so soll die Strafe dreyfach erhöhet werden.

§. 4.

Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bey ebenmäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5.

Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6.

Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit, alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangene Edicte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufende Hunde, todt zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwey Thaler Schießgeld, *) bezahlt werden sollen.

Berlin d. 20. Febr. 1797.

Friedrich Wilhelm.

*) Nach der erneuerten V. v. 22. Jun 1800. Repert. Forts. 3. S. 579. soll nur 1 Rthlr. Schießgeld erlegt werden.

## Hütung.

### Gesetzliche Bestimmung, mittelst welcher die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordnete Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten und Gregorianischen Kalenders verlegt werden; v. 31. Aug. 1800.

Wir Friedrich Wilhelm v. G. G. u. s. w., haben Uns entschlossen, Uns vorjetzt auf folgende gesetzliche Anordnung einzuschränken:

1.

Für alle Hütungs- und Hebungs-Termine, welche in verwichenem Jahre und bis zum 7ten März des gegenwärtigen Jahres nach dem alten Julianischen Kalender berechnet worden sind, sollen nunmehr diejenigen Jahres-Tage gelten, auf welche jene bis zum 7ten März des jetztlaufenden Jahres nach dem Gregorianischen und verbesserten Kalender einfallen.

2.

Da, wo also Alte Lichtmessen, Alte Mariä-Verkündigung, Alt-Georgi, Alte Walpurgis, Alt-Bartholomäi, Alt-Martini, als Hebungs- oder Hütungs-Termine bestimmt sind, soll an deren Stelle der 13te Februar, der 5te April, der 4te May, der 12te May, der 4te September und der 22ste November zur Richtschnur angenommen werden, wonach die Frühjahrs-Hütung, insofern solche bisher bis Alte Walpurgis gedauert hat, mit dem Ablauf des 11ten May des Gregorianischen und neu verbesserten Kalenders für die Folge ihr Ende erreichen wird, und es soll

3.

die Zeit der Entstehung jener Termine, bis Wir ein anderes beschließen werden, keinen Unterschied machen, so daß also, wenn selbige sich auch aus älteren Jahrhunderten herschreiben, dennoch bis dahin nur die im 2ten §. enthaltene Anordnung entscheiden soll.

Im übrigen

4.

bestätigen Wir dasjenige, was in dem Rescripte vom 19ten May 1770 vorgeschrieben worden ist. *)

Friedrich Wilhelm.

---

## Kosten.

## Regulativ wegen Anweisung der Kosten auf den Justiz-Fond.

§. 1.

Der Justiz-Fond ist bereits bey Errichtung der vormaligen Amts-Kammer, unter dem Namen Gerichts-Fond gestiftet, und befindet sich für jetzt bey der Kurmärkischen Domainen-Kasse dazu ein jährliches Etats-Quantum von siebenhundert Thalern ausgesetzet.

*) Nach diesem R. sollen die Hütungen auf den Wiesen, im Frühjahr ohne Ausnahme abgestellet, in dem Herbste hingegen ratione termini a quo also eingeschränkt werden, daß dem Eigenthümer die Zeit bleibe, vollständige Nutzung an Heu und Grummet von seiner Wiese zu ziehen. Wenn es aber sumpfigte Wiesen sind, soll die Hütung darauf auch im Herbste ganz und gar unterlassen werden, s. A. L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 112—§. 118. Wo Dienstbarkeitsrechte vorkommen, welche die Behütung derer Wiesen insgemein, besonders im Frühjahr, bis zu dem sonst wohl gewöhnlichen Termin Alt-Walpurgis begründen, da hier eigentlich der Fall vorwaltet, daß die Servitut dem leidenden Theil mehr Schaden als dem genießenden Vortheil bringet, und der Landescultur nachtheilig ist, soll hierüber ein Aequivalent ausgemittelt werden. An andern Orten, wo es nicht auf Servituten ankommt, sondern die Behütung der Wiesen nur mit der übrigen Hütungs-Gewohnheit zusammenhängt, und ein Erfolg davon ist, sollen die Commissarien die Wiesenhütung vorgedachtermaßen abschaffen, und im Herbst der Anfang der Wiesenbehütung auf eine solche Zeit, da der Eigenthümer die völlige Nutzung derselben an Heu und Grummet oder Nachmath gewonnen, festsetzen, darneben aber solche Modalitäten ausmitteln, wodurch den Bauern das nöthige Futter auf dem Stall geschafft werde, um der Wiesenhütung entbehren zu können, als zu welchem Behuf das Schicklichste seyn wird, daß ein proportionirter Theil des Feldes zum Anbau guter Futterkräuter abgesondert werde.

§. 2.

Die Benennung Gerichts-Fond giebt schon zu erkennen, daß daraus die bey Ausübung der Gerichtsbarkeit vorfallende Kosten, welche nicht von denen, die zu deren Verwendung Gelegenheit gegeben, eingezogen werden können, bestritten werden müssen und er hat daher besonders auf Inquisitions-Prozesse unvermögender Delinquenten, aber auch auf einige andere bey Ausübung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Bedürfnisse seine Beziehung, welche in der Folge naher detaillirt werden sollen.

§. 3.

Zuförderst bleibt es bey der Disposition des Edicts vom 10. December 1735, wonach die Unterthanen die Fuhren und Boten bey unvermögenden Inquisiten unentgeltlich herzugeben schuldig sind. Die Gemeinden des Amts vor welches die Inquisition gehöret, müssen nach dem Rescript vom 16 December 1756 die Wachten Tour à Tour verrichten, und es müssen auch alle in Königl. Besoldungen stehende Officianten die Inquisitionen unentgeltlich führen, und können nichts weiter als unvermeidliche zu verwendende baare Auslagen und Diäten respective zu 1 Rthlr. und 16 Gr, wenn die Arbeiten außer ihrem Wohnsitz und dem loco Judicii verrichtet werden müssen, fordern.

§. 4.

Nach diesen Verfügungen werden daher nur nachstehende Posten auf den Justiz Fond assignirt und angewiesen.

1. Tägliche Sitz-Gebühren unvermögender Inquisiten für jeden Inquisiten 1 Gr.
2. Tägliche Alimente 1 Gr
3. Für ein Kind tägliche Alimente 6 Pf.
4. Dem Gerichtsdiener für die Ablieferung eines Inquisiten zur Festung oder Zuchthaus nach der bisherigen Observanz pro Meile 4 Gr.
5. Geschiehet der Transport durch den Landreuter, so erhält dieser die nach der Landreuter-Ordnung bestimmte Gebühren.
6. An Lichtgeld nach der bisherigen Observanz pro Tag und Nacht 3 Pf. sowohl im Winter und Sommer, wenn nämlich der Arrestant beym Voigt in der Stube sitzt, und bewacht werden muß.
7. An Urthels-Gebühren an die Criminal-Deputation nach dem getroffenen Abkommen 2 Rthlr. 12 Gr in jeder Instanz, und fallen alle übrige als Schreib-Bothen und Canzeley-Gebühren weg
8. Die erkannnten Warnungs-Anzeigen in Untersuchungssachen werden sowohl vom Intelligenz-Comtoir nach dem Rescript vom 30. August 1769 als den Zeitungs-Expeditionen unentgeltlich eingerückt, so wie auch alle Official-Steckbriefe bey unvermögenden Inquisitions-Processen.
9. Für die vorzunehmenden Besichtigungen ertrunkener, erschlage-

ner, und sich selbst ums Leben gebrachter Personen erhält der hiesige Stadt-Physicus nach dem durch die Observanz bestätigten Circulare vom 17. Juny 1739 und dem Rescript vom 30. May 1785 1 Rthlr. und der Chirurgus 16 Gr., und wenn eine Obduction vorgenommen werden muß, jeder 2 Rthl.

10. Eben so ist es mit den Kreis- und andern Stadt-Physicis zu halten, wenn sie nicht aus Königl. Kassen Besoldungen haben, nach Anleitung der Rescripte vom 9. December 1735, 11. Juny 1739 und 11. Februar 1756.

11. Die Anschaffung und Unterhaltung unentbehrlicher Straf-Instrumente nach richtigen davon aufgenommenen und festgesetzten Anschlägen.

12. Für die Beerdigung eines todt gefundenen ohne Vermögen entseelten Körpers, wenn die Polizey-Stelle Königlich, und niemand, der dazu näher verbunden wäre, vorhanden ist, oder eines unvermögenden Inquisiten 1 Rthlr.

13. Die Kosten für ganz unentbehrliche Kleidungsstücke der Inquisiten zu Bedeckung der Blöße.

14. Die Diäten mit 16 Gr. und unentbehrliche baare Auslagen der Fiscäle und anderer dergleichen Justiz Bedienten und zwar erstere, wenn sie außer ihrem Wohnsitz jura fisci bey der Instruction beobachten.

15. Die Unterhaltungskosten wahnsinniger Personen und hülfloser Kinder, wenn der Fall eintritt, daß die Polizey-Stelle Königlich ist, und die Unterhaltungskosten übernehmen muß.

16. Wegen der Executionskosten in Inquisitionsfällen bleibt es lediglich bey dem Regulativ-Rescript vom 29. April 1768 und werden die Scharfrichter hierauf nochmals verwiesen. s. S. M. 267.

17. Alle Sachen bey unvermögenden Inquisitionen gehen vor wie nach portofrey, und werden mit dem portofreyen Stempel bezeichnet.

18. Die Gebühren derjenigen Personen, die bey Criminal-Untersuchungen als Schöppen zugezogen werden, und nicht in Gehalt stehen, täglich 8 Gr.

19. Die Justiz-Commissarien, und wo dergleichen nicht vorhanden, die benachbarten Justiz-Beamten und Justiz-Actuarien, auch allenfalls die Justiz-Burgermeister und Justiz-Secretarien müssen vor wie nach die Defensionen der Inquisiten ex officio übernehmen. Wenn jedoch Colloquia außer ihrem Wohnort nöthig sind, werden ihnen die Diäten täglich mit 16 Gr. und die unentbehrlichen baaren Auslagen bezahlet.

20. Die Kosten zu Anschaffung der gesetzmäßigen Depositen-Kasten, und die Kosten zu deren Unterhaltung nach richtig angefertigten Anschlägen.

21. Die Kosten zu Haltung der Depositen- und Hypotheken-Bücher.
22. Die Kosten der Medicin für erkrankte Inquisiten nach gehöriger Festsetzung.

Signatum Berlin, den 2. July 1788.

(L. S.)

Auf Special-Befehl.

---

## Regulativ wegen Anweisung der den Kämmereyen zur Last fallenden Kosten der Inquisitionen wider unvermögende Inquisiten.

Die Magistrate müssen wegen der aus den Kämmereyen anzuweisenden Criminal-Untersuchungskosten an den ihnen vorgesetzten Steuerrath unter Beyfügung der Untersuchungs-Akten, in welchen zugleich das Unvermögen, der zur Bezahlung der Kosten verpflichteten Inquisiten, gehörig nachgewiesen seyn muß, und der speciellen Liquidationen unter der Rubrik

„unvermögende Inquisiten-Sachen"

berichten, und jederzeit ihr Gutachten beyfügen,

aus welchem rechtlichen Grunde diese Kosten aus der Kämmerey anzuweisen sind, wobey sie zugleich, um unnöthige Schreibereyen zu vermeiden, und ihrer Pflicht in Aufrechthaltung des Kämmerey-Vermögens ein Genüge zu leisten, jederzeit wohl erwägen müssen, ob diese Kosten nach dem Edict vom 21. July 1787 und dessen Declaration vom 10. Juny 1793 *) die Kämmerey treffen können.

Der vorgesetzte Steuerrath berichtet demnächst, wofern nicht Bedenken gegen die Verbindlichkeit der Kämmerey zu Uebernehmung dieser Kosten überhaupt, oder gegen die Quantität derselben vorhanden sind, deren vorläufige Aufklärung durch den Magistrat, er nöthig hält, gleichmäßig unter Beyfügung der verhandelten Untersuchungs-Akten und der Liquidationen an die ihm vorgesetzte ꝛc. Kammer, und bittet um Anweisung der Kosten unter Beyfügung seines und des Magistrats Gutachtens, welchemnächst die ꝛc. Kammern die Kosten ohne vorherige Anfrage bey dem General-Directorio nach ihrem pflichtmäßigen Befinden und dem gegenwärtigen Regulativ gemäß auf die betreffende Kämmerey anweiset.

*) In deren Stelle die Cr. Ordnung v. 18. Dec. 1805. §. 77—98. getreten.

§. 1.

Wegen Bestimmung der Frage:

ob überhaupt die Kämmerey in einem vorkommenden Falle zur Bezahlung der Kosten verbunden ist?

wird auf das oberwähnte Edict vom 21. July 1787, und dessen Declaration vom 10. Juny 1793, Bezug genommen.

In Absicht der Quantität der aus den Kämmereyen anzuweisenden Untersuchungs-Kosten enthalten folgende §§. die nähere Bestimmung.

§. 2.

Zuvörderst sind die Bürger zur unentgeltlichen Verrichtung der erforderlichen Wachen bey unvermögenden Inquisiten nur alsdann, wenn solches in einer Stadt Herkommens ist, verbunden. Wenn dieß Herkommen von der Kämmerey nicht bewiesen werden kann, so ist das nöthige Wächterlohn für unvermögende Inquisiten aus der Kämmerey anzuweisen.

§. 3.

Die Magistrate und Gerichte derjenigen Städte, wo diej Inquisitionen gegen unvermögende Inquisiten geführt werden, sammt ihren Unterbedienten müssen, insofern sie nicht in ihren Bestallungen auf die dabey vorfallenden Emolumente ausdrücklich verwiesen worden sind, nicht nur alle deßhalb vorkommende Arbeiten ex officio übernehmen, sondern auch nach Vorschrift des Rescripts des Geh. Staatsraths an das Kammergericht und die Kurmärkische Kammer vom 26. September 1776 in solchen Fällen sämmtliche Magistrate und Königliche Ober- und Untergerichte mit Inbegriff der Königlichen Justiz-Aemter, die nöthige Rechtshülfe, sie bestehe in Abhörung von Zeugen oder Vernehmung der Mitschuldigen u. s. w. dem die Untersuchung führenden Gerichte, ganz kostenfrey leisten.

§. 4.

Bloß wenn mit den durch die Inquisitionen veranlaßten Arbeiten für das Personale des Untersuchenden oder von diesem requirirten Gerichtsreisen außer dem Wohnorte verknüpft sind, werden der inquirirende Gerichtsperson sowohl als dem Actuario oder Protocollanten einem jeden 16 Gr. für den Tag auf den Grund des Circulars vom 6. März 1767, neben den unvermeidlichen und zu bescheinigenden baaren Auslagen passirt.

§. 5.

Eben so werden den etwa abzuhörenden auswärtigen Zeugen die Reise-Zehrungs- und Versäumniß-Kosten nach der Analogie der Sportul-Taxe für die Obergerichte vom 11. August 1787, vergütigt. *)

*) In dieser, und der Taxe v. 23. Aug. 1815 sind diese Kosten folgendermaßen festgesetzt:

A. Reisekosten.

1. Wenn es Personen von Adel, oder charakterisirte Königl. Beamte sind, auf die Meile . . . . . 1 Rthlr. 8 gl.

§. 6.

In Ansehung der übrigen bey dergleichen Inquisitionen vorfallenden Kosten werden folgende nicht zu überschreitende Sätze bestimmt.

1. Für jeden erwachsenen Inquisiten täglich 1 Gr. an Alimenten, in sofern solche nicht nach der speciellen Verfassung eines Gefängnisses unter öffentlicher Autorität ein für allemal höher festgesetzt worden sind, oder wenn der Marktpreis des Roggens so hoch gestiegen, daß mit einem Groschen Brod für einen erwachsenen Menschen nicht auszukommen ist, alsdann soll solchem ein gewisses Gewicht an Brod bestimmt, und darnach die Vergütigung an baarem Gelde auf gehörige Bescheinigung in einzelnen Fällen nachgelassen werden.

---

2. Bey andern Königl. und öffentlichen Officianten, höheren Subalternen der Landescollegien, Directoren, Bürgermeistern und wirklichen Stadtgerichts- oder Magistratspersonen in großen und mittleren Städten, Geistlichen in den Städten, Doctoren, angesehenen Banquiers und Kaufleuten u. s. w. auf die Meile 16 gr.
3. Bey Mitgliedern der Stadtgerichte und Magistrate in kleinen Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güter, auf die Meile . . . . . 12 gl.
4. Bey Bürgern und Handwerkern in großen und mittlern Städten Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Dorfrichtern, auf die Meile . . 8 gl.
5. Bey Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, imgleichen bei gemeinen Landleuten auf die Meile . . 4 gl.

Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld oder andern Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden jede besonders gerechnet.

B. Zehrungskosten.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Für die Personen aus der obigen ersten Klasse, nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag . . . | 16 gl. | bis | 2 Rthlr. |
| 2. | Für Personen aus der 2ten Klasse | 12 gl. | — | 1 Rthlr. |
| 3. | — — — 3ten — . | 8 gl. | — | 16 gl. |
| 4. | — — — 4ten — . | 6 gl. | — | 12 gl. |
| 5. | — — — 5ten — . | 4 gl. | | |

Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trinkgelder, Holz, Licht, und alle übrigen baaren Auslagen mit begriffen.

C. Versäumnißkosten, wenn solche gefordert werden, müssen besonders nachgewiesen werden. Eine Partei, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.

D. Auch andere Extrajudicialkosten, Briefporto, Bothenlohn u. s. w. müssen, wenn der Ersatz gefordert wird, bescheinigt werden.

2. Eben so wird auch für Kinder, wenn der Fall vorkömmt, 1 Gr. an täglichen Alimenten festgesetzt, weil sie nicht vom bloßen Brodte leben können.
3. Tägliche Sitzgebühren dem Gerichtsdiener 1 Gr.
4. An Lichtgeld demselben täglich 3 Pf., wenn der Inquisit bey ihm in der Stube sitzt, und die Ausgabe für Licht nöthig ist, nach dem Directorial-Rescript vom 17. März 1790 das erforderliche Lagerstroh muß von den Sitzgebühren mit berichtigt werden.
5. Für Ablieferung eines Inquisiten zur Festung oder zum Zuchthause dem Gerichtsdiener für die Meile 4 Gr. und eben so viel für jeden dabey nöthigen Gehülfen, und sind die Ablieferungen der Inquisiten zur Vermeidung mehrerer Kosten, wenn es immer möglich ist, durch den städtischen Gerichtsdiener und nicht durch den Landreuter zu thun.
6. An Urtheilsgebühren des Kammergerichts in erster und zweiter Instanz, nach den Directorial-Rescripten vom 26. September und 4. December 1776 außer den Kanzley-Boten- und Bestellungs-Gebühren 2. 4 bis 5 Rthlr. nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache.
7. Die erkannten Warnungs-Anzeigen in Untersuchungssachen werden sowohl vom Intelligenz-Comtoir nach dem Rescript vom 30. August 1709 als auch von den Zeitungs-Expeditionen unentgeltlich eingerückt, und eben so auch die Steckbriefe, welche gegen unvermögende Inquisiten erlassen werden.
8. Für die vorzunehmenden Besichtigungen ertrunkener, erschlagener und solcher Personen, die sich selbst ums Leben gebracht haben, erhält der Physikus nach dem durch die Observanz bestätigten Circular vom 17. Juny 1739 und dem Rescript vom 30. März 1785 1 Rthlr. und der Chirurgus 16 Gr. und wenn eine Obduction vorgenommen werden muß, ein jeder 2 Rthlr., jedoch erhalten die Physici und Chirurgi nur alsdann Besichtigungs- und Obductionsgebühren, wenn sie aus der Kammerey kein Gehalt haben, oder nicht ausdrücklich auf dieses Emolument verwiesen worden sind. In sofern aber diese Personen Behufs der Besichtigungen Reisen außer ihrem Wohnort vornehmen müssen, so fallen die vorhero bestimmten Besichtigungs-Gebühren à 1 Rthlr. und à 16 Gr. weg, und sie erhalten an deren Statt jeder 2 Rthlr. tägliche Diäten, außer den Obductions- und Sectionsgebühren, wo solche erforderlich sind. s. Tare v. 21. Jun. 1815. G. S. 121. V.
9. Die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Straf-Instrumente, werden nach jedesmal davon aufzunehmenden und von der ꝛc. Kammer festzusetzenden Anschlägen bewilligt.
10. Die Beerdigung eines todt gefundenen Körpers, wenn nämlich der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, und niemand

vorhanden ist, der zu dessen Beerdigung näher verbunden ist, liegt der Polizey-Stelle ob, und die Kämmerey muß, wenn in des Magistrats Polizey-Bezirk dergleichen Leichnam sich gefunden, die dazu nöthige Kosten wofür 1 Rthlr. passirt wird, tragen.

11. Die Kosten für ganz unentbehrliche Kleidungsstücke armer Inquisiten werden jedesmal auf einzureichende specifike Rechnungen angewiesen.

12. Wegen der Executionskosten in Inquisitionsfällen bleibt es bey dem Regulativ-Rescripte vom 29. April 1768. s. S. M. 267.

13. Porto kann bey Inquisitionen gegen Unvermögende nicht vorkommen, weil alle dahin gehörige Sachen, wenn sie gehörig gezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel versehen sind, nach dem Post-Reglement vom 20. May 1732. §. 8. und der Circular-Verordnung vom 21. Dec. 1733 §. 2. von den Post-Aemtern frey angenommen und befördert werden. In sofern indeß Fälle vorkommen, wo die Verschickung expresser Boten nothwendig wird, passirt das Botenlohn mit 3 Gr. für die Meile.

14. In denjenigen Städten, wo die Magistrate oder Gerichte so schwach besetzt sind, daß, um das Criminalgericht gehörig zu bestellen, andere nicht im Gehalt stehende Personen als Schöppen zugezogen werden müssen, erhält ein jeder derselben täglich 12 Gr.

15. Die Defensionen armer Inquisiten müssen von den Justiz-Commissarien ex officio übernommen werden; wenn jedoch dazu Colloquia außer ihrem Wohnorte nöthig sind, werden ihnen außer den Transportkosten, und den unvermeidlichen gehörig zu bescheinigenden baaren Auslagen, Diäten mit 16 Gr. für den Tag bezahlt.

16. Wenn arme Inquisiten im Gefängnisse erkranken, so werden die Kosten der Medizin und eben so das Arztlohn, in sofern am Orte kein Physikus wohnhaft, und zur unentgeltlichen Kur der Armen durch das Gehalt, das er genießt, verpflichtet ist, auf vorgängige Festsetzung des Ober-Collegii-Medici, nach der Medicinal-Ordnung bewilligt.

17. Wenn endlich die Inquisiten den Winter im Gefängnisse zubringen müssen, und die Gefängnisse selbst geheizt werden, so wird das nöthige Holz durch den Gerichtsdiener unter Aufsicht des Camerarii angekauft, und der Betrag zur Anweisung liquidiret, wenn nicht etwa schon beym Kämmerey-Etat eine Quantität Holz zur Heizung der Gefängnisse ausgesetzt ist.

18. Bey Transporten der Inquisiten zur Festung wird nach Analogie des Patents vom 4. August 1718 und des Edikts vom 28. Februar 1719 täglich nicht mehr als 1 Gr. an Alimenten bewilligt.

Berlin, den 14. December 1793.

Königl. Preuß. Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer.

# Pfand.

## Declaration wegen des bey Veräußerung der bey den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens; v. 4. Apr. 1803.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

In dem durch das allgemeine Land-Recht bestätigten Pfand- und Leih-Reglement vom 13ten März 1787 ist §. 118 u. f. f. *) verordnet, daß ein jeder Pfandnehmer, welcher sich aus den erhaltenen Pfändern bezahlt machen will, zuvörderst den Pfandschuldner gewöhnlichermaßen belangen müsse, und nur erst, wenn derselbe rechtlich verurtheilt worden, mit dem öffentlichen Verkaufe der Pfänder verfahren werden könne.

Diese Vorschrift gereicht jedoch den privilegirten Pfandverleihern, welche solchergestalt auch bey den geringfügigsten Geschäften nicht ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust und Kostenaufwand zu ihren Forderungen gelangen können, zur gerechten Beschwerde, und Wir finden Uns daher veranlaßt, um auf der einen Seite diesen Beschwerden abzuhel-

*) §. 118. Nach Ablauf der im Pfandbuch bestimmten Zeit, ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, in so fern letztere nicht etwa im voraus abgezogen worden, das Pfand einzulösen. §. 119. Weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darin; so hat der Pfandverleiher das Recht, auf diese Einlösung und eventualiter auf den Verkauf des Pfandes, klagbar zu werden. §. 120. Diese Klage muß er durch Vorlegung des in seinem Pfandbuch eingetragenen Vermerks begründen, und wenn dieses in der gesetzmäßigen Form abgefaßt ist, so soll gegen den Verpfänder der exekutivische Proceß eröffnet werden. §. 124. In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urthel, ist dem Verpfänder noch eine verhältnißmäßige Frist zur Einlösung zu bestimmen; und wenn solche auch alsdann nicht erfolgt, auf ferneres Anmelden des Pfandnehmers, mit dem öffentlichen Verkauf des Pfandes zu verfahren.

fen, auf der andern aber auch die Pfandschuldner gegen alle willkührliche Behandlung und Uebereilung sicher zu stellen, wegen des öffentlichen Verkaufs der bey privilegirten Pfandverleihern eingelegten Pfänder Folgendes zu verordnen und festzusetzen.

§ 1

Einem Jeden, welcher mit Erlaubniß der Polizey-Obrigkeit seines Orts das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treibt, soll in Zukunft frey stehen, sobald die bey ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb Sechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöst werden, ohne daß es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandschuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen.

§ 2.

Dieser Antrag muß bey dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher persönlich unterworfen ist, angebracht, und durch Vorlegung eines beglaubten vollständigen Extracts der in dem Pfandbuche nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements §. 60. eingetragenen Vermerke begründet werden.*)

*) §. 60. Der in das Pfandbuch eingetragene Vermerk muß enthalten:

1. Das Datum und Jahr des vollzogenen Geschäfts.
2. Die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichst genauer Beschreibung derselben, und, wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe.
3. Die Summe und Münzsorte des Darlehns.
4. Die verabredeten Zinsen: ob dieselben im voraus abgezogen, und wie viel nach deren Abzug dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden?
5. Die bedungene Zeit der Wiederbezahlung.
6. Wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen werde.
7. Das Bekenntniß des Verpfänders, daß ihm von diesem Vermerk eine Abschrift statt des Empfangscheins über das eingelegte Pfand zugestellt worden.

§. 61. Dem Verpfänder stehet frei, wenn besonders Juwelen oder andere, nach Summe, Maaß und Gewicht, nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere Kennzeichen daran zu befestigen. Ist solches geschehen, so muß dessen im Pfandbuch gedacht, und die gemachten Kennzeichen müssen deutlich angegeben werden. §. 63. Auch können die Interessenten sich dahin vereinigen, daß die einzulegenden Pfänder, in Gegenwart des Pfandnehmers, in Beutel, Schachteln oder andere Behältnisse gepackt, und mit des Verpfänders Petschaft versiegelt werden. Alsdann muß aber, außer der Benennung der Stücke, auch das Behältniß, in welchem sie gelegt, imgleichen das Petschaft, womit sie versiegelt, auch, wie oft dieses Siegel daran befestigt worden, in dem Pfandbuch mit bemerkt werden.

Außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall solches nicht notorisch seyn sollte, durch Production des ihm ertheilten Concessions-Scheins zu bescheinigen, daß er zu diesem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Polizey-Obrigkeit erhalten habe.

§ 3.

Wenn ein solches Gesuch einkömmt, so muß das Gericht vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob bey den in dem Pfandbuche des Provocanten eingetragenen Vermerken die Vorschriften des Pfand- und Leih-Reglements gehörig beobachtet worden nöthigenfalls muß das Original-Pfandbuch eingefordert, und dem Befinden nach den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen, oder bey entdeckten Vernachlässigungen und Unrichtigkeiten der Pfandverleiher mit seinem Antrage abgewiesen, und nach Vorschrift des gedachten Reglements § 63 u. f. f. *) wegen der gegen denselben einzuleitenden Untersuchung das Weitere verfügt werden.

*) §. 63. Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder in dem Falle:

wenn der Verpfänder seinen Namen, oder überhaupt das ganze Verkehr im Pfandbuche nicht kund werden lassen will, dem Pfandnehmer daher nach §. 59 ein besonderer Schein,

welcher völlig in der Form abgefaßt seyn, und eben das enthalten muß, was bei einem Vermerke im Pfandbuche erforderlich ist; in welchem der Verpfänder besonders ausdrücklich bekräftigen muß, daß die Einschreibung in das Pfandbuch auf sein eigenes Verlangen und Anregung unterblieben sey; auch der Pfandnehmer zu gleicher Zeit da ihm der Schein zugestellt wird, unter eben dem Datum in seinem Pfandbuche vermerken muß:

daß er unter diesem Dato ein Pfandgeschäft über so und soviel, gegen ein in Juwelen Silber, Kleidern ꝛc. bestehendes Pfand, laut besondern Scheins geschlossen habe;

die geschehene Eintragung aber in das Pfandbuch, und die Nummer oder Pagina des Vermerks in selbigem, von dem Verpfänder auf dem Originalschein notirt wird.

ausgestellt werden muß:

ohne Ausstellung des besondern Scheins darüber vornimmt, der soll des Darlehns verlustig seyn; solches dem Fisco zuerkannt; der Pfandnehmer zur unentgeltlichen Herausgabe der Pfänder angehalten; auch demselben die fernere Treibung des Gewerbes gänzlich untersagt werden. §. 64. Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabei aber, oder in dem §. 59. beschriebenen besondern Scheine, die gesetzmäßige Form vernachlässiget worden, und sich aus den Umständen ergiebt, daß diese Vernachlässigung vorsätzlich, und in der Absicht, Wucher, oder andere unerlaubte Vervortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

§. 4.

Wenn sich hingegen bey dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinnern findet, so ist sofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlassen, und dazu dem ein für allemal bestellten Auctions-Commissario, oder an Orten, wo ein solcher nicht angestellt ist, einem besonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen.

§. 5.

Die bevorstehende Auction ist von Seiten des Gerichts durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen nach ihren verschiedenen Arten öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieserhalb zu erlassenden Avertissement sind zugleich alle diejenigen, welche bey dem nach seinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher Pfänder niedergelegt haben, welche seit sechs Monaten und länger verfallen sind, aufzufordern, diese Pfänder annoch vor dem Auctions-Termin einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beyzufügenden Warnung, daß widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armen-Casse abgeliefert, und demnächst Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden würde.

§. 6.

Der Termin zur Auction ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Objects, auf 9 Wochen hinauszusetzen, und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern dreymal, nämlich alle drey Wochen einmal, in den Zeitungen aber zweymal, nämlich

§. 65. Finden sich aber keine erheblichen Anzeigen eines solchen strafbaren Vorsatzes, sondern läuft die in der Form des Pfandbuchs begangene Vernachlässigung, mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung oder Ungeschicklichkeit hinaus; so soll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts, Streit entstehet, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten; und die von ihm widersprochene Angabe des Verpfänders so lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann. §. 66. Außerdem soll in einem solchen Fall der Pfandverleiher über die begangene Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschrift alles Ernstes zurecht gewiesen, und ihm auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers, die im §. 63. verordnete Strafe besonders angedroht; auch er demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederholung wirklich betroffen würde, mit dieser Strafe, ohne fernere Nachsicht belegt werden.

einmal gleich Anfangs und einmal vier Wochen vor dem Termine einzurücken, dergestalt, daß von dem Tage der ersten Einrückung in den Intelligenz-Blättern bis zu dem Termine volle neun Wochen übrig bleiben.

In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt diese Art der öffentlichen Bekanntmachung weg; dagegen aber ist an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die bevorstehende Auction außerdem noch von Seiten des Auctions-Commissarii durch besondere Avertissements, oder wo diese nicht statt finden, nach Anleitung der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. XXIV. §. 84. 85. durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publico bekannt zu machen.

§. 7.

Wenn sich auf die vorstehendermaßen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bey dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, das sich unter denen befindet, welche verkauft werden sollen, und der gegen das geschlossene Geschäft rechtliche Einwendungen zu haben behauptet; so muß das demselben zugehörige Pfand, so lange selbiges noch nicht wirklich verkauft ist, wenn er solches verlangt, von der Auction sofort zurück behalten, dieserhalb das nöthige Inhibitorium an den Auctions-Commissarium erlassen, und demnächst wegen rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Sache das Erforderliche nach den in der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften verfügt werden.

Eben dieß ist auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, daß sich unter den zu verkaufenden Pfändern Stücke befinden, welche ihm wider seinen Willen auf eine unerlaubte Weise entwendet worden, und ist sodann die Sache zwischen dem Intervenienten einer, und dem Pfandgläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorschrift des 18ten Titels der Gerichts-Ordnung von der Interventione principali, ordnungsmäßig zu verhandeln.

§. 8.

Nach erfolgtem Verkaufe der Pfänder soll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeschäfte kein Anspruch weiter statt finden, allermaßen durch die vorstehenden Vorschriften hinreichend dafür gesorgt worden, daß die Pfandschuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen.

Wenn jedoch eine von den §. 6. vorgeschriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlassen, oder an dem vorgeschriebenen neunwöchentlichen Zeitraume um mehr als vierzehn Tage gefehlt worden; so soll dem Pfandschuldner annoch innerhalb sechs Wochen nach geschlossener Auction frey stehen, sich bey dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Untersuchung seiner Einwendungen gegen das Pfandgeschäft anzutragen. In wie fern auch der Verkauf des Pfandes selbst angefochten werden könne, ist nach den in dem allgemeinen Land-

Rechte Th. I. Tit. XI. §. 349 u. f. f. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 9.

Sobald die Auction beendigt ist, muß der Auctions-Commissarius das von ihm abgehaltene Protocoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen, und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren. Das Gericht muß sodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auctions-Protocoll einem vereideten Calculator zustellen lassen damit daßselbe in calculo revidiret, und zugleich berechnet werde, wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern seine Befriedigung zu erhalten habe.

§. 10.

Bey dieser Berechnung sind

1) sämmtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur wirklichen Auszahlung noch erforderliche Kosten, mit Inbegriff der dem Auctions-Commissario und dem Calculator zukommenden Gebühren, von der Masse vorweg abzuziehen, und den Pfandschuldnern nach Verhältniß des Verkaufpreises der einzelnen Pfänder anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zusammen auf einen Pfandschein verpfändet sind, werden hiebey, so wie überhaupt bey allen folgenden Berechnungen, nur als ein Pfand angesehen.
2) Sodann ist zu berechnen, wie viel der Pfandgläubiger von jedem Pfandschuldner an Capital und rückständigen Zinsen nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extracts aus demselben zu fordern habe.
3) Ist zu bemerken, wie viel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuß übrig verbleibt.

§. 11.

Die von dem Calculator angefertigte Berechnung muß von dem Decernenten gewöhnlichermaßen im Collegio vorgetragen, und wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieselbe angesetzt werden.

§. 12.

In diesem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehen, die dagegen sich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Irrthümer in der Rechnung betreffen können, sofort, allenfalls mit Zuziehung des Calculatoris, erledigen, und wenn dieß berichtigt worden, so ist sogleich mit Auszahlung der Gelder nach Anleitung der Berechnung zu verfahren, des Endes auch bey Ansetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depositorium zu erlassen.

§. 13.

Es versteht sich von selbst, daß der Pfandgläubiger seine Befriedi-

gung aus den verpfändeten Sachen nur in so weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auctions-Commissarii müssen daher, damit die mehreren Pfänder, besonders wenn sie von einerley Art sind, nicht mit einander verwechselt werden, darauf sehen, daß der Verkauf bey der Auction so viel wie möglich nach den in dem Extracte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandscheine erfolge. Wenn dieß aber auch wegen großer Verschiedenheit der auf einen Pfandschein zusammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geschehen könnte, so muß doch in jedem Falle in dem Auctions-Protocolle genau bemerkt werden, welche Pfänder zusammen gehören, und auf einen Pfandschein verpfändet worden.

§. 14.

Der Ueberschuß, welcher von dem Verkaufspreise der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, ist, in so fern derselbe bey jedem einzelnen Pfande nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, sogleich an die Armen-Casse des Orts abzuliefern, wenn sich nicht, bevor die Ablieferung wirklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden sollte, welchenfalls demselben der Ueberschuß nach gehörig beygebrachter Legitimation zu verabfolgen.

Beläuft sich aber der Ueberschuß bey einem einzelnen Pfande höher als auf 10 Rthlr., so ist derselbe von dem Gericht ad depositum zu nehmen, und bevor solcher an die Armen-Casse abgeliefert werden kann, nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements vom 13ten März 1787 §. 132. u. f. f. zu verfahren. *)

§. 15.

Obige Vorschriften finden nicht Anwendung, wenn von einem

*) Nach denselben soll der Ueberschuß über 10 doch unter 100 Rthlr. sechs Monate hindurch von Zeit des Verkaufs, in gerichtlicher Verwahrung bleiben; und wenn auch binnen dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht meldet, ein Aufgebot desselben verfügt werden. Der Praclusionstermin ist dabei auf zwei Monate hinauszusetzen, und solcher zweimal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen. Beträgt hingegen der Ueberschuß hundert Thaler oder mehr, so kann das Aufgebot erst nach Jahresfrist statt finden; es muß dabei ein Termin von 3 Monaten bestimmt, und solcher dreimal in den Intelligenzblättern, einmal aber in den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden. In allen Fällen sind die Kosten des Aufgebots von dem aufgebotenen Ueberschusse selbst zu nehmen. Ein eigenmächtiger Privatverkauf soll auch in dem Falle nicht statt finden, wenn der Verpfänder bei Schließung des Contracts, darin im voraus gewilligt hätte. Wenn jedoch zur Zeit der Einlösung die Parteien sich untereinander über einen Privatverkauf des Pfandes vereinigen, und der Verpfänder seinen Consens dazu schriftlich erklärt hat, so soll es bei einem solchen Abkommen sein Bewenden haben.

Pfandverleiher Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schildereyen, Kunststücke und seltene Münzen zum Pfande genommen worden, in so fern Stücke dieser Art, welche auf einen Pfandschein verpfändet worden, in jeder Rubrik, nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung, nach einer davon aufzunehmenden Taxe, Fünfhundert Thaler und darüber an Werth betragen, da dergleichen Kostbarkeiten nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. LII. §. 4, Tit. L. §. 228, nur durch Subhastation veräußert werden können. Wenn solche Pfänder vorkommen, so muß bey ermangelnder Einlösung der Schuldner von dem Pfandgläubiger gewöhnlichermaßen belangt, und demnächst nach den in dem Pfand- und Leih-Reglement enthaltenen Vorschriften weiter verfahren werden.

Urkundlich haben Wir solche Höchsteigenhändig vollzogen.

Berlin, den 4ten April 1803.

Friedrich Wilhelm.

---

## Postregal.

## Reglement wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen-, Fiscalischen und Criminal-Sachen; v. 9. Apr. 1804.

Da die Sicherstellung und Controllirung des reservirten Postporto in Fiscalischen-, Criminal- und Armen-Sachen es nothwendig gemacht hat, die dabei in Rücksicht kommenden Gegenstände, durch eine vom Ober-Rechnungs-, Justiz- und Post-Departement gemeinschaftlich niedergesetzte Commission, gründlich und vollständig erörtern zu lassen; so wird auf den Grund dieser Commissarischen Verhandlungen und der dabei getroffenen wechselseitigen Uebereinkunft, nachstehendes hiemit verordnet.

I.

Zuvörderst wird festgesetzt:

a) daß es in Ansehung der Correspondenz zwischen den Armen-Partheien und ihren Assistenten oder Justizcommissarien bei der Bestimmung der Rescripte vom 20. August 1766 und 2. April 1793,

wonach diese Correspondenz nicht frei, sondern portopflichtig ist, ferner sein Bewenden behalten soll, und versteht sich dieses, der Natur der Sache nach, auch von der Correspondenz der den Armen-Partheien zugeordneten Assistenten mit den Gerichten eben-

falls, so wie es denn auch dabei gelassen wird, daß die Gerichte nach dem Rescript vom 2. April 1793 so befugt als verpflichtet sind, die von den unvermögenden Partheien, für ihre Mandatarien, Justizcommissarien oder Assistenten, einzuziehende Informationes durch die Gerichte des Orts, portofrei zu bewirken, und eben so die Untergerichte nach dem Circulare vom 12. Juli 1787. §. 6 und 7 nach wie vor verbunden bleiben, die Beschwerden und Gesuche, der unvermögenden Partheien aufzunehmen und an das den Proceß dirigirende Gericht portofrei gelangen zu lassen.

b) Daß die Justizcommissarien, als Bevollmächtigte der Armen-Partheien, so wie die ihnen zugeordneten Assistenten, zwar verbunden bleiben, ihren Partheien nach Maaßgabe des Rescripts vom 20. August 1766 sogleich beim Anfange des Processes bekannt zu machen:

daß sie die an sie in der Folge zu richtende Schreiben zu frankiren die Verbindlichkeit haben.

Doch bleibt es in Ansehung derjenigen Schreiben, welche in einzelnen Fällen von denen Partheien an die Assistenten unfrankirt gelangen, bei der Festsetzung des Rescripts vom 19. December 1796 (Edicten-Sammlung pro 1796 No. 128.)

wonach den Assistenten das ausgelegte Porto, wenn solches von den Partheien nicht zu erhalten ist, aus den Salarien-Cassen vergütet werden soll

indem hiezu der Etat dieser Cassen ad extraordinaria ausdrücklich mit bestimmt ist.

c) Daß nach Maaßgabe des Rescripts vom 12. März 1792, insofern Arme mit Vermögenden processiren, und Acten zum Spruch eingesandt werden, es sey im Appellatorio oder Revisorio,

wenn nehmlich ein wechselseitiges Appellatorium oder Revisorium schwebt,

das Porto pro transmissione Actorum für voll erlegt werden müsse; wohingegen

d) nach Maaßgabe eben dieses Rescripts die Versendung und Rücksendung der Acten zum Spruch in den Fällen portofrei geschehen soll, wenn die Armen-Parthei allein appellirt oder revidirt hat, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung:

daß von den einsendenden und absendenden Gerichten auf das Trans- und Remissoriale dieser Umstand gehörig bemerkt werde, widrigenfalls der Officiant des absendenden Gerichts, welcher die Bemerkung unterlassen hat, unnachsichtig in jedem Falle mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

e) Wird hiedurch festgesetzt, daß die Armen-Parthei in dem Falle mit der Porto-Nachforderung verschont bleiben soll,

wenn das erstrittene Quantum mit Einschluß der Zinsen über-

haupt nur 50 Rthlr. oder darunter ausmacht, wohingegen aber, wenn eine Armen-Parthei in einem Processe mehr als soviel gewonnen hat, das Postporto vorzüglich vor allen übrigen Auslagen und Gebühren aus dem Ueberschuß nachgezahlt werden muß.

II.

Da hienächst die einzuführende Controlle die Ueberzeugung geben soll:

a) daß in allen Armen-, Fiscalischen- und Inquisitions-Sachen das gesetzlich reservirte Porto dergestalt nachliquidiret werde, daß auf der einen Seite die Post-Revenüen nicht gekürzt, auf der andern aber die Partheien für jede Uebertheurung sicher gestellt werden.

b) Daß in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Porto qualificiren, die Nachforderung wirklich erfolgt sey:

so muß, um diesen Endzweck mit möglichster Vollkommenheit und auf dem kürzesten Wege zu erreichen, die Austarirung und Bestimmung des reservirten Porto in jedem speciellen Fall gleich erfolgen.

III.

Als Grundsatz ist anzunehmen, daß die Nachforderung des reservirten Porto nur bei demjenigen Gericht erfolgen kann, wo der Proceß oder die Untersuchung geschwebt. Es müssen daher die neuen Anordnungen dahin abzwecken, dieses Gericht in den Stand zu setzen, das rückständige Porto vollständig nachliquidiren zu konnen.

Nun sind nach dem Geschäftsgange in Rechts-Angelegenheiten zwei wesentliche Fälle möglich.

a) Das Gericht instruirt den Proceß oder die Untersuchung entweder selbst, oder

b) es überträgt sie einer dritten Person, welche die Instruction entweder, vermöge ihres Amts, führen muß, dahin gehören die Fiscäle, die Inquisitores publici, die Separations-Commissarii, Kreis-Justiz-Commissionen und andere dergleichen, oder einem willkührlichen Commissario vi Commissionis zum Vortheil der Parthei oder der Sache.

In dem Fall unter a, wenn das Gericht die Instruction des Processes oder der Untersuchung selbst führt, konnen Sachen, welche Porto verursachen, ankommen und abgehen.

Es ist daher

IV.

in Ansehung der ankommenden Armen-, und Fiscalischen, auch Inquisitions-Sachen das distribuirende Postamt, von welchem das Gericht, wo der Proceß oder die Untersuchung schwebt, sie unmittelbar erhält, verbunden, sie zu taxiren.

In diesem Fall hat

V.

die absendende Behörde die Verbindlichkeit, die Sache mit dem gehörigen Rubro:

Armen Proceß-Sache.
Armen-Inquisitions-Sache.
Fiscalische Untersuchungs-
Fiscalische Proceß-Sache.

zu bezeichnen, und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen; denn hiedurch wird das distribuirende Postamt zum Austaxiren aufgefordert.

Letzteres wird in der Art bewirkt, das der Porto-Betrag, ohne solchen in der Karte auszuwerfen, entweder auf der Rückseite des Couverts (zum Unterschied des wirklich zu bezahlenden Porto) notirt, oder mit schwarzer Dinte vermerkt wird, anstatt, daß der Betrag des wirklich zu bezahlenden Porto mit rother Dinte verzeichnet zu werden gewöhnlich ist.

VI.

Damit nun dieses reservirte Porto auch in den Acten bemerkt werde, und in der Folge, wenn sich die Sache zur Gebühren-Nachzahlung eignet, gehörig liquidiret werden könne, so hat derjenige, welcher bei dem Gericht die eingehenden Sachen erbricht, weil das Couvert verloren gehen kann, auf die Sache selbst den austarirten reservirten Porto-Betrag dergestalt zu notiren, daß er darauf schreibt:

reservirtes Porto Rthlr. Gr. Pf.

VII.

In Ansehung der abgehenden Sachen von Seiten desjenigen Gerichts, bei welchem der Armen- oder Fiscalische Proceß, die Fiscalische oder Criminal-Untersuchung schwebt, ist das Gericht oder die Behörde, welche eine dergleichen Sache zur Post giebt, ebenfalls schuldig, sie gleich den vorgedachten ankommenden Sachen gehörig zu rubriciren und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen, außerdem aber sie auch

mit der Expeditions-Nummer äußerlich zu bezeichnen, und dabei zu schreiben, oder mit einem Stempel zu bedrucken:

Porto notirt.

Durch diesen letztern Vermerk wird besonders das colligirende Postamt aufgefordert, die Sache bei der Einlieferung zu tariren; dem distribuirenden aber dienet solcher zur Nachricht, daß das vom erstern tarirte Porto zur künftigen Nachforderung der absendenden Behörde gehört, und es sich daher um die Austarirung nicht weiter zu bekümmern habe.

VIII.

Ist das absendende Gericht oder die Behörde, bei welcher eine dergleichen Sache schwebt, verbunden, die nach §. 5 gehörig zu rubricirende Expeditions-Stücke, wenn sie zur Post gegeben werden, mit

einem besondern Verzeichniß zu begleiten, worin die Expeditions-Nummer und Benennung der Sache eines jeden Stücks aufgeführt stehen.

a) Dieses Verzeichniß übergiebt der Bote mit den Sachen selbst in der Post, um darin bei jedem Stück den taxmäßigen Porto-Betrag bis zum Bestimmungs-Ort, folglich mit Rücksicht auf das vorkommende Binnen-Porto, zu vermerken.

b) Aus diesem zurückzubringenden Verzeichnisse hat der Kanzellist oder derjenige, dem dieses Geschäft obliegt, das reservirte Porto zu suppliren, und nicht allein ins Insinuations-Buch zu übertragen, sondern es auch sofort auf dem Concept, neben der portofreien Rubrik, mit

Rthlr. Gr. Pf.

als reservirtes Porto zur künftigen Nachricht deutlich zu notiren.

IX.

Als Grundsatz ist hienach bei den Postämtern anzunehmen, daß:

a) in der Regel jede ankommende Armen-, Fiscalische- und Criminal-Sache, worauf nicht bemerkt ist:

Porto notirt

vom distribuirenden Postamte nach Anleitung des §. 5. taxiret werden muß, und daß sie alsdann zur künftigen Nachliquidirung der empfangenden Behörde gehöret, wogegen aber

b) eine dergleichen mit obigem Vermerk:

Porto notirt

eingehende Sache gleichsam als frankirt anzusehen ist, für welche mithin das distribuirende Postamt kein Porto anzusetzen hat, weil solches von dem colligirenden Postamte bereits taxirt ist, und bei der absendenden Behörde zur künftigen Nachforderung kommt.

X.

Bei dieser Feststellung wird zwar von der bestehenden Verfassung abgewichen,

nach welcher sonst nur das distribuirende Postamt alle ankommende Sachen zu taxiren, und das Porto dafür allein zu berechnen hat,

Indessen kann nur hiedurch dem bisherigen Nachtaxiren ausgewichen werden, welches immer nicht ganz richtig ausfallen kann, und dabei die Concurrenz eines Postbedienten mit dem Gericht erfordert.

Außerdem wird das Gericht, bei welchem der Proceß oder die Untersuchung geschwebt hat, in den Stand gesetzt, wenn sich die Sache in der Folge zur Nachzahlung qualificiret, dasselbe vollständig liquidiren zu können.

XI.

In dem Fall, wenn das Gericht die Instruction eines Armen- oder Fiscalischen Processes oder einer Criminal-Untersuchung nicht selbst führt, sondern sie einer andern Behörde überträgt, so geschiehet es entweder vi delegationis oder commissionis.

In beiden Fällen muß sich der Commissarius so benehmen, als das Gericht selbst, welches ihm die Commission übertragen hat, würde haben thun müssen. Nur ist er verbunden, seinem Bericht, in sofern er als Commissarius die Sache instruirt hat, die Haupt-Liquidation des reservirten Porto mit Bezug auf die Acten beizufügen, weil der Fall sich ereignen kann, daß Commissions-Acten verworfen werden oder abhanden kommen.

XII.

Die Einziehung des reservirten Porto verbleibt in vorbenannten Fällen dem Gericht, welches dem Commissario die Sache übertragen hat. In dem Fall aber, daß ein Gericht vi delegationis die Sache instruirt und in derselben erkennt, liegt diesem ob, für die Einziehung und Nachzahlung des reservirten Porto zu sorgen.

XIII.

Was besonders die fiscalischen Untersuchungen betrifft: so werden selbige den Fiscalen entweder von den Gerichten oder von dem Officio fisci übertragen.

Im erstern Fall sind sie verbunden, nach Execution des Erkenntnisses, die Acten an die Gerichte oder die Behörde, von welcher sie ressortiren, und im letztern an das Officium fisci (General-Fiscal) zu übersenden.

In allen diesen Fällen aber wird es ihnen zur Pflicht gemacht, das reservirte Porto einzuziehen, und unter Uebermachung der Acten anzuzeigen, ob dasselbe ganz oder zum Theil zu erheben gewesen sei oder nicht.

XIV.

Da sich indessen in einem Proceß oder bei einer Untersuchung, welche ein Gericht selbst instruirt, der Fall ereignen kann, daß einige Actus durch einen Commissarium, oder durch Requisition eines andern Gerichts, verrichtet werden; so ist der Commissarius oder das requirirende Gericht in diesem Fall verbunden, sich eben so zu benehmen, als das Gericht selbst würde haben thun müssen, wenn es die Actus allein vorgenommen hätte, und hat seinem Berichte oder Anschreiben die Liquidation des reservirten Porto beizufügen, um sie zu den Hauptacten zu bringen.

XV.

Damit nun die Buchführung der Sportul-Cassen bei den Collegiis nicht alterirt werde: so verbleibt es dabei, daß das zahlbar gewordene reservirte Porto nach Vorschrift des Sportul-Cassen-Reglements vom 20. Apr. 1782. §. 76. Nr. 3.

unter der extraordinären Einnahme gestellt, und in das Buch J. eingetragen werde.

XVI.

Die Berichtigung des zahlbar gewordenen reservirten Porto an das Postamt muß in jeder Sache gleich geschehen, sobald es eingekommen ist; der zu entrichtende Porto-Betrag aber mittelst eines Begleitungs-Schreibens, zur Post-Casse abgeliefert werden.

a) Dieses Begleitungs-Schreiben dient dem Postamte zum Einnahme-Belag,

b) die Salarien-Casse aber wird durch die ihr über den bezahlten Porto-Betrag zu ertheilende Quittung ratione der geschehenen Ausgabe justificirt.

XVII.

Da es bei der zu beschaffenden Controlle hauptsächlich darauf mit ankommt, daß das General-Postamt die Ueberzeugung erhält, daß wirklich in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Porto qualificiren, die Nachliquidirung und Einziehung auch erfolgt sey: so wird in Ansehung der Landes-Justiz-Collegiorum, für welche die Sportul-Cassen-Ordnung vom 20. April 1782. eigentlich gegeben ist, hiedurch festgesetzt.

a) daß der Salarien-Cassen-Controlleur verbunden ist, aus allen im Buche J. eingetragenen extraordinairen Einnahme-Befehlen, welche die Casse erhalten hat, die Summe des nach dem Eingange an die Post zu verausgabenden reservirten Porto quartaliter zu extrahiren, und

b) daß dieser Extract dem Postamte des Orts vom Justiz-Collegio nachrichtlich communicirt werde, um solchergestalt bei den Postämtern einen Belag zu haben, daß in diesem Zeitraum nicht mehr, oder gar nichts an reservirtem Porto eingekommen sey.

c) Damit dieß aber desto sicherer zur bestimmten Zeit an die Post-Aemter gelange, muß der Salarien-Cassen-Rendant bei Ueberreichung seines Quartal-Extracts das Schreiben des Justiz-Collegii an das Postamt, womit dieser Extract an dasselbe gelangen soll, zugleich extrahiren.

XVIII.

Zur gehörigen Sicherstellung der Post-Casse, daß das reservirte Porto in vorkommenden Fällen auch wirklich mit nachliquidiret werde, ist demnach nothwendig:

a) daß Behufs desselben in der Designation der nachzuliquidirenden Gebühren und Auslagen eine eigene Colonne hinführo, so wie für die Stempel- und übrigen Gebühren, angelegt, und darin nach den Acten das reservirte Porto eingetragen,

b) Bei der Festsetzung und dem zu erlassenden Annahme-Befehl zur Casse, auch zugleich in Ansehung des Porto, so wie wegen der

andern durchlaufenden Posten, der specifike Ausgabe-Befehl angehängt wird.

c) Daß bei der Abnahme und bei der Ober-Rechnungs-Cammer die wirkliche Verausgabung durch die Quittung des Postamts justificiret werden muß.

XIX.

Die Ueberzeugung, daß das in einer Sache reservirte Porto auch richtig liquidiret worden sey, beruhet auf die rechtliche Vermuthung, daß der verpflichtete Officiant, welcher die Liquidation anfertigt, und der Decernent, welcher sie festsetzt, ihre Pflicht erfüllt haben; überdies aber ist dem Postamte und Post-Fiscal unbenommen, in speciellen Fällen die Liquidationen in den Acten zu revidiren, und solchergestalt, ihrer Pflicht gemäß, für das Interesse der Post-Casse zu wachen.

XX.

In Absicht der von den Fiscälen, Inquisitoribus publicis und Crimina Collegiis geführten Untersuchungen und Processe: so werden ihre Gebühren entweder bei den Justiz-Collegiis festgesetzt oder bei dem General-Fiscalat, unter dessen Direction die Sachen geführt werden.

Da bei ersteren also das reservirte Porto mit liquidirt werden, und solchergestalt zur Notiz der Justiz-Collegiorum kommen muß: so wird nur in Ansehung der unter der Direction des General-Fiscalats geführten fiscalischen Processe und Untersuchungen verordnet, daß dasselbe verbunden sey, dem Postamte quartaliter eine Anzeige zu machen:

ob und wie viel nachliquidirtes Porto bei dem General-Fiscalat eingegangen, oder zur Ablieferung an das Postamt angewiesen worden.

XXI.

Was die Untergerichte überhaupt anbelangt; so wird diesen ebenfalls die Verbindlichkeit auferlegt, quartaliter dem Postamte des Orts, wo die Jurisdiction geübt wird, oder der Richter sich aufhält, eine Anzeige zu machen:

ob solche Sachen bei ihnen geschwebt; in welchen? sie seyen Armen-, Fiscalische- oder Inquisitions-Sachen, Porto reservirt, und ob und wie viel darauf eingegangen, und an das Postamt abgeliefert worden.

XXII.

Da endlich die Fälle eintreten können, in welchen Kosten, die bereits verausgabt sind, niedergeschlagen werden müssen, und die Gerichte daher die Befugniß haben, das darunter verausgabte Porto wieder erstattet zu verlangen, so wird festgesetzt:

a) daß in jedem speciellen Falle, wo niedergeschlagenes Porto zurück verlangt werden kann, eine specielle Designation des Porto und

zwar längstens binnen 3 Monaten nach dem Niederschlagungs-Decret, bei Verlust der Erstattung, an das Postamt des Orts eingeschickt werden muß, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß unter diesem zu erstattenden Porto, weder Post-Vorschüsse und Procura, noch ausländisches Porto, begriffen seyn können;

b) daß die Postämter in den Fällen, wo ihnen Bedenklichkeiten ratione des zu erstattenden Quanti aufstoßen, befugt sind, von der competenten Justiz-Behörde sich Auskunft oder die Acten zu erfordern, oder aber, da wo Post-Fiscäle bestellt sind, die Befugniß haben, sich durch letztere diese Erläuterung zu verschaffen.

c) daß in den Fällen, wo in einem Processe, zur Deckung der baaren Auslagen, Vorschuß erlegt worden, dieser Vorschuß, insofern er zureicht, zuförderst und vor allen übrigen Kosten zur Bezahlung des Porto, als verwendet angesehen werden soll.

Hienach haben sich sämmtliche Justiz-Behörden und Post-Aemter genau zu achten. Zu dem Ende soll dieß Reglement jeder dieser Behörden in hinreichenden Exemplaren mitgetheilt werden.

So geschehen zu Berlin den 9. April 1804.

A. S. B.

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

---

## Proceß.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht sieht sich veranlaßt, den sämmtlichen Gerichten der Provinz die vorzüglichsten Fälle, in welchen die Gesetze ein richterliches Verfahren ausdrücklich ausschließen, in Erinnerung zu bringen.

Es gehören dazu besonders:

I. Die allgemeinen, über Gegenstände der Regierungs-Verwaltung ergangenen Verordnungen, über deren Anwendung kein Rechtsstreit zulässig ist.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dec. 1808. §. 36.

II. Alle wirklichen Majestäts- und Hoheits-Rechte.

Es kann daher namentlich:

a) Wenn aus überwiegenden Gründen für das gemeine Wohl Privilegien, sie mögen durch lästige Verträge erworben worden seyn oder nicht, von Seiten des Staats aufgehoben werden.

b) Wenn der Staat von seinem Rechte, jemanden des gemeinen Bestens wegen zum Verkauf seines Eigenthums anzuhalten, Gebrauch macht, als bei Anlegung und Verbreitung öffentlicher Landstraßen, eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, bei Anlegung von Fe-

stungswerken; ferner von Gruben, Stollen, Halden und Wegen, auch Gebäuden über der Erde, Behufs des Bergbaues, den Besitzer der betreffenden Grundstücke; oder bei entstandenem Getreidemangel den Besitzer von Getreidevorräthen.

über die Frage, ob der Fall der Nothwendigkeit vorhanden sey, kein Prozeß zugelassen, sondern es darf nur die Entschädigung des Berechtigten in Wege Rechtens erörtert werden.

Allgem. Landrecht Einleitung §. 70. und 71., Thl. I. Tit. XI. §. 4—10., Thl. II. Tit. VII. §. 11. und Tit. XVI. §. 109.

Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 36.

Insbesondere gehört dahin auch der Fall, wenn die den Bergbau treibenden Gewerke des Grundes und Bodens zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlagenplätzen nothwendig bedürfen, als in welchem Fall über die Frage, ob der Weg oder die Niederlage unentbehrlich, und folglich der Eigenthümer des dazu erforderlichen Bodens zu dessen Abtretung verpflichtet sey? kein Prozeß Statt finden, diese Frage vielmehr von der Regierung und dem Ober-Bergamte der Provinz, mit Vorbehalt der Berufung auf die denselben vorgesetzten Behörden entschieden werden soll.

Deklaration vom 27. Oct. 1804.

III. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der Landesverfassung unterworfen sind; es wäre denn, daß jemand aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe erlangt zu haben, oder in Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu seyn behauptete.

Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. XIV. §. 78—80.

Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 36 und 37.

Jedoch soll auch gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Land-Consumtions-Steuer, kein Privilegium, keine Observanz und keine besondere Provinzial-Verfassung schützen, und jede auf Befreiung davon, oder auf Entschädigung wegen Zahlung derselben gerichtete Klage, sofort per decretum abgewiesen werden.

Reglement wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Consumtions-Steuer vom 28. Oct. 1810. §. 2.

IV. Die Verpflichtung zur Befolgung polizeilicher Verfügungen der Regierungen, es mögen allgemeine mit der dazu erforderlichen Genehmigung der höhern Polizei-Behörde erlassene, oder in einzelnen Fällen ohne solche Genehmigung ergangene polizeiliche Verfügungen seyn; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) der Weg Rechtens über solche, sowohl allgemeine als besondere polizeiliche Verfügungen der Regierungen, steht jedem unbedingt, sowohl über die Verpflichtung als über den Schadensersatz offen, sobald

a) entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze directe entgegen läuft,

b) oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das Recht, welches der durch die Polizei-Verfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen steht, gültig erworben zu haben behauptet. Die richterliche Beurtheilung in diesem letztern sub b. gedachten Falle erstreckt sich jedoch nur auf die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen nicht auf die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verfügung.

2) die richterliche Einwirkung tritt ferner im vollen Umfange ein, wenn eine von der Regierung in einem einzelnen Fall erlassene Verfügung von der höhern Polizei-Behörde gemißbilligt worden ist, oder derselben grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt.

Außer diesen Ausnahmen (No. 1. u. 2.) ist eine rechtliche Klage nur über die Frage zulässig:

ob und wie weit bei vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung ein Entschädigungs-Anspruch wegen derselben dem Kläger zustehe?

nicht aber über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung selbst; es wäre denn eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen ausdrücklich zugelassen worden, wie z. B. in dem Gesetze vom 15. Nov. 1811. §. 5. in dem Falle, wenn bei Anstauungen des Wassers bei den Mühlen und bei Festsetzung der Höhe des Wasserstandes die Interessenten darüber nicht einig sind, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder Verjährung bestimmt sey.

Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 38—40.

V. Die exekutivischen Maaßregeln der Regierungen, welche dieselben nach Anweisung des §. 42. und 48. der Verordnung vom 26. Dec. 1808. in den in diesen Gesetzstellen bestimmten Fällen verordnet haben.

Gegen solche Maaßregeln sind alle Possessorien-Klagen unzulässig, und es muß auch im Fall einer dagegen angestellten Petitorien-Klage dabei so lange verbleiben, bis die Sache in petitione völlig entschieden ist, wenn nicht die Regierung selbst eine Abänderung nöthig finden sollte.

Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 42.

Reskript vom 23. Aug. 1814.

Namentlich gilt dieser Grundsatz auch bei Kirchen- und Pfarr-Bauten in Rücksicht des Beitrages zu denselben, welcher von den geistlichen Obern während eines über die Verbindlichkeit und die Höhe des Beitrages entstandenen Prozesses festgesetzt, und durch Execution eingezogen werden kann.

Allgem. Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 739. u. 790.

Reskript vom 28. Febr. 1805.

Als Ausnahme von dieser Regel muß jedoch Fiskus auch die Rückstände, welche er vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern hat, durch seine Beamten im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen dritten ankommt, welcher Fall z. B. bei Sequestrationen und bei der Beschlagnahme von Guts-Revenüen in Hinsicht der Rückstände öffentlicher Abgaben eintritt.

Reskript vom 12. Juli 1814.

Allgem. Landrecht Theil II. Tit. XIV. §. 83.

VI. Die von Seiten der ritterschaftlichen Kredit-Direktion geschehene Festsetzung der von den Pächtern und Administratoren, der unter ritterschaftlicher Sequestration stehenden Güter gelegten Pacht- und Verwaltungs-Rechnungen, so wie die Verfügungen derselben zur nöthigenfalls exekutivischen Einziehung der Pacht- und Administrations-Rückstände, gegen welche keine Berufung auf rechtliches Verfahren, sondern nur Beschwerde bei der Haupt-Ritterschafts-Direktion Statt findet.

Ritterschaftliches Kredit-Reglement vom 15. Juli 1777. §. 234. und 242.

VII. In den Angelegenheiten, welche die Dienst-Disciplin der sämmtlichen Offizianten der Regierungs-Ressorts betreffen, findet kein Rekurs an die Landes-Justiz-Collegien Statt; also namentlich nicht gegen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen gegen solche Officianten festsetzen, auch nicht gegen Dienstsuspensionen, welche sie verhängen.

Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 46.

VIII. Gleichmäßig findet gegen eine wegen Polizei-Kontravention von der Polizei-Behörde festgesetzte Strafe, die eine mäßige körperliche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß, oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, die Berufung auf rechtliches Gehör nicht Statt, sondern nur Beschwerde bei der höhern Polizei-Behörde.

Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 247.

Reskript vom 25. Febr. 1812.

IX. Auch ist gegen ein die Stempelstrafe festsetzendes Dekret einer öffentlichen Behörde nur dann ein Rechtsmittel zulässig, wenn die Geldbuße den Betrag von 20 Thlr. übersteigt.

Instruction für die sämmtlichen Staats-Verwaltungs-Behörden zur Anwendung der Stempelgesetze. d. d. den 5. Sept. 1811. §. 17. u. 30.

X. Gegen die Strafverfügungen der Stadtverordneten-Versammlung wider Mitglieder der Gemeinde in den nach der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 zulässigen Fällen findet die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle nur dann Statt, wenn die Klage darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten worden seyen.

Ordnung für sämmtliche Städte der Preußischen Monarchien vom 19. November 1808. Tit. V. §. 65.

Reskript vom 20. Juni 1810.

XI. Außerdem bezeichnen die Gesetze ausdrücklich mehrere spezielle Fälle, in welchen gegen die Verfügungen der Regierungen oder anderer Behörden in Angelegenheiten ihres Ressorts eine Berufung auf rechtliches Gehör nicht Statt findet.

Namentlich findet sie nicht Statt:

1) gegen die Bestimmung der Provinzial-Behörden, wonach den Freiholz-Deputanten die Hälfte ihres Deputats in Torf oder Gelde nach der Forsttaxe angewiesen wird.

Anhang zum Allgemeinen Landrecht. §. 61.

Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 36.

2) Gegen den von der Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Kommission nach vorgängiger Prüfung der Nützlichkeit einer Gemeinheitstheilung gefaßten Beschluß, daß dieselbe Statt finden solle.

Allgemeine Gerichtsordnung. Theil I. Tit. 43. §. 6.

Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 36.

3) gegen die Entscheidungen der von den Provinzial-Polizei-Behörden in Angelegenheiten des Wasserstauens und Verschaffung der Vorfluth zu ernennenden Commissarien, durch welche in dem Falle, wenn die Interessenten darüber einig sind, oder sich nach angestellter Untersuchung (confr. No. IV. 2. oben) findet, daß die Höhe des Wasserstandes zwischen den Partheien nicht durch Verträge, Vergleichungen oder Rechtsverjährten Besitz bestimmt ist, solche mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse, der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Staubberechtigten selbst festgesetzt wird. Doch findet hier Rekurs an die obere Polizei-Behörde Statt.

Gesetze wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. Nov. 1811. §. 5.

4) gegen die Bestimmung der Polizei-Behörde über die Frage, wann und wie der, dem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, die Räumung desselben bewirken soll. §. 10.

5) gegen die, mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der höhern Polizei-Behörde den Provinzial-Polizei-Behörden zustehende Festsetzung darüber, ob bei einer beabsichtigten Entwässerung die Ablassung des Wassers überhaupt Statt finden kann, und unter welchen Modalitäten sie auszuführen sey. §. 18. u. 19.

6) gegen die Entscheidungen, der in solchen Fällen zur Bestimmung der Entschädigung des einen Theils, und zur Vollziehung der Entwässerung selbst zu bestellenden Schiedsrichter. §. 23. u. 24.

7) gegen die der Landes-Polizeibehörde gebührenden Bestimmung, durch welche der Ausfall, den ein Zwangs- und Bann-Berechtigter durch die Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte erlitten hat,

und der Betrag der vom Staate dafür zu gewährenden Entschädigung festgesetzt wird.

Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit ꝛc. vom 28. Oct. 1810. §. 3.

8) gegen die Verfügung der Landes-Polizeibehörde, wodurch der Bau oder die Veränderung einer Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betriebe der Brauerei und Brantweinbrennerei versagt wird. §. 8.

9) gegen die dem allgemeinen Polizei-Departement vorbehaltene Festsetzung der Entschädigung, welche die Besitzer der bisher schon an einem Orte bestandenen Apotheken zu fordern haben, wenn die Anlegung einer neuen in demselben genehmigt wird.

Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24. Oct. 1811.

10) gegen die der Regierung zukommende Bestimmung der Entschädigung für die im Hypotheken-Buche eingetragenen, nicht mit einem Grundstücke in Verbindung stehenden Gewerbe-Gerechtigkeiten.

Edikt über die Einführung der allgemeinen Gewerbe-Steuer vom 2. Nov. 1810. §. 17.

11) gegen die Entscheidungen der Regierung über die bei ihr angebrachten, die Höhe oder Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbe-Steuer betreffenden Beschwerden. §. 24.

12) gegen die von der Regierung bestätigten Taxen der Magistrate über den Werth einer abzulösenden Realgewerbs-Berechtigung, so wie gegen die Bestimmung derselben, daß die Ablösung der Berechtigung selbst erfolgen solle, wenn dafür der volle Taxwerth geboten wird, wogegen so wenig dem Inhaber, als den etwanigen eingetragenen Gläubigern ein Widerspruchs-Recht zusteht.

Gesetz vom 7. Sept. 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §. 34., 43. und 44.

13) gegen die der Polizei-Behörde gebührende Entscheidung über die wegen der Grenzen einer Gewerbs-Berechtigung entstandenen Zweifel. §. 58.

14) gegen die Verfügung der Regierung, durch welche einem Regierungs-Officianten die Genehmigung zur Treibung eines gewissen Gewerbes versagt wird. §. 81.

15) gegen die mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Polizei-Behörde der örtlichen Polizei-Obrigkeit zustehende Bestimmung darüber, ob dem, welcher eines von den im §. 131. des Gesetzes vom 7. Sept. 1811. benannten Gewerben anfangen, oder von einem Andern übernehmen will, das dazu erforderliche Zeugniß, daß ihm der Betrieb dieses Gewerbes erlaubt worden, zu ertheilen oder zu versagen sey. §. 133.

16) in Gesinde-Sachen:

a) gegen die der Lokal-Polizei-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung zustehende Festsetzung der Strafen in den Fällen der §. §. 12. 17. 20. 31. 51. und 168. der Gesinde-Ordnung vom 8 Nov. 1810.

b) gegen die von Seiten der Polizei-Behörde erfolgte Festsetzung der Strafe des Gesindes wegen Beleidigungen der Herrschaft, wenn diese Strafe 14tägiges Gefängniß, oder 5 Rthl. Geldbuße nicht übersteigt.

c) gegen die der Polizei-Behörde zustehende Entscheidung wegen der Livree und Kost, in den Fällen des §. 37. und 38. der Gesinde-Ordnung.

d) gegen die Bestimmung der Polizei-Behörde in den ausschließlich zu ihrer Cognition gehörigen Fällen der §. §. 10. 13. 173. und 176. der Gesinde-Ordnung.

Verfügung des Justiz-Ministerii und des allgemeinen Polizei-Departements vom 17. April 1812. (Amts-Blatt de 1812. S. 205.)

17) gegen den Ausspruch der Königl. Kommission zur Regulirung der Gehalts-Entschadigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen auch Neuschlesischen Beamten, gegen welchen nur Rekurs an den Herrn Staats-Kanzler Statt findet.

Kabinetts-Ordre vom 30sten Dec. 1815. §. 11.

18) gegen die der General-Commission zur Liquidirung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schulden-Wesens, jetzt dem Ministerio des Innern gebührende Entscheidung über die streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune, sowohl wegen der durch den Krieg zwischen Preußen und Frankreich vom Jahre 1806 bis zum 1. Nov. 1808 (als dem Termine, der für die Dauer des Krieges-Zustandes angenommen worden ist) entstandenen Schulden, als auch wegen der Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schulden, welche seitdem durch die Krieges-Verhältnisse der Jahre 1812 bis 1815 verursacht worden sind.

Sollten jedoch wegen solcher Schulden schon vor der Publikation der Instruktion vom 9. Juli 1812 und resp. der Verordnung vom 3. Januar 1816 Klagen angenommen und eingeleitet worden seyn, so findet, wenn die Partheien es verlangen die Fortsetzung des Prozesses bis zur rechtskraftigen Entscheidung Statt.

Instruktion vom 9. Juli 1812 §. 7.

Verordnung vom 3. Januar 1816.

19) gegen die den bestellten General-Kommissarien übertragene Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse überhaupt, so wie insbesondere gegen die ihnen mit Vorbehalt der Appellation an das Revisions-Kollegium zustehende Entscheidung.

a) über die Qualität der Höfe, ob sie nämlich Ackergüter oder Dienst-Etablissements sind, und ob das Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach den in demselben bestimmten Grundsätzen auf sie Anwendung findet.

b) über das Rechts-Verhältniß, ob nämlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich oder nicht erblich besessen wird, in Bezug auf die gedachte Regulirung.

c) darüber, ob die für die Verleihung des Eigenthums, und für die Aufhebung der Dienste von den bäuerlichen Besitzern zu leistende Entschädigung in Land- oder Kornrente zu gewähren ist;

d) in dem Falle, wenn einer von beiden Theilen behauptet, daß die durch das Gesetz bestimmte Normal-Entschädigung zu hoch oder zu niedrig sey, darüber, ob eine specielle Ausmittelung der gedachten Entschädigung geschehen, oder ob es bei der Normal-Entschädigung geschehen, oder ob es bei der Normal-Entschädigung verbleiben soll, und wenn die specielle Ausmittelung für nöthig erachtet worden ist, auch über die gegenseitigen Leistungen, welche auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben;

e) über den Betrag der Rente und über wirthschaftliche Gegenstände; endlich

f) über die streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände auch in dem Falle, wenn bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten eine Gemeinheitstheilung erfolgt, oder wenn eine Vertauschung der Grundstücke solcher Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, deßhalb geschehen muß, weil diese Grundstücke zwischen dem von den bäuerlichen Besitzern abzutretenden Lande liegen.

Edikt vom 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhaltnisse betreffend.

Deklaration dieses Edikts vom 29. Mai 1816.

20) gegen die Bestimmung der zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Dienst-Einsassen angeordneten Kommission über den Betrag der auf verpachteten Gütern vom Pächter zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden, und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Summe, gegen welche nur Rekurs an die General-Commission Statt findet.

Deklaration vom 29. Mai 1816.

XII. Diejenigen Fälle, in welchen auch in solchen Angelegenheiten, die lediglich zur Cognition der Gerichtsbehörden gehören, aus besonderen Gründen ein Proceß nicht eingeleitet werden darf, sind bei den einzelnen Materien im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung benannt. Außerdem sind besonders noch unzulässig:

1) Klagen gegen öffentliche Beamte aus den von denselben Namens des Staats geschlossenen Kontrakten über Lieferungen von Armenbedürfnissen.

Verordnung vom 26. Juli 1813.

2) Alle Klagen aus solchen Verträgen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken, und nach Publikation der Verordnung vom 2. Nov. 1810 geschlossen worden sind.

Kabinetsordre vom 19. April 1813.

Dahin sind auch solche, nach Publikation der Verordnung vom

2. Nov. 1810 geschlossene Verträge zu rechnen, durch welche sich Jemand dem Mühlen-, Bier- und Branntweinzwange für seine Person und Lebensdauer, oder seine Grundstücke dergestalt für immer von Neuem unterwirft, daß in Fällen der Kontravention wider die neugeknüpften Zwangs-Bann-Verhältnisse der Berechtigte sein Interesse, oder die festgesetzte Conventionalstrafe im Wege Rechtens fordern dürfe.

Reskript des Justiz-Ministerii vom 29. Juli 1814.

Auch gehört dahin namentlich ein Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, den Bedarf an Getränken zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schenkstätte zu nehmen.

Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811. §. 54.

3) Alle Klagen aus solchen Verträgen, durch welche Jemand gegen Ueberlassung eines Vortheils sich verbindlich macht, bei einer Subhastation oder Auktion nicht mitzubieten, so wie auch aus solchen Verträgen, nach welchen mehrere durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsträger auf Auktionen oder bei Subhastationen Sachen kaufen, um sie wieder zu verkaufen.

Verordnung vom 14. Juli 1797. (C. C. M. de 1797. Nro. 55.)

4) Alle Klagen auswärtiger Behörden wider das Feld-Kriegs-Commissariat und die dazu gehörigen Kassen, welche aus dem früheren französischen Kriege hergeleitet werden.

Kabinets-Ordre vom 4. Febr. und Reskript vom 11. Febr. 1799. (N. C. C. M. de 1799. No. 17. Pag. 2202.)

5) Wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut und mit Unterthanen besetzt worden sind, so sollen wegen älterer Hütungs- oder anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften keine prozessualischen Einleitungen Statt finden, in sofern nicht dazu auf vorherige Anfrage landesherrliche Zustimmung ertheilet worden.

Anhang zum Allgemeinen Landrecht, §. 59.

Circulare vom 4. August 1800. (Neues Archiv B. 1. pag. 265. N. C. C. M. de 1800. No. 45. Pag. 1999.)

6) Fiskalische Klagen, sowohl gegen Militärpersonen, wegen Ersatzes der durch ihre Schuld, oder wegen unterlassener Benachrichtigung der Civil-Behörde von der Absicht zu kapituliren oder abzuziehen, verloren gegangener Militär-Effekten, Kassen-Bestände und Vorräthe, als gegen Civilpersonen in Absicht der unterlassenen Fortschaffung von Militär-Effekten, Kassen-Beständen und andern Stadt-Eigenthums sollen eingestellt und die Untersuchungen dieser Art niedergeschlagen werden. C. O. v. 29. Apr. 1811. B. 485. X.

Kabinets-Ordre vom 29. Apr. 1811.

Frankfurth a. d. O., den 3. Sept. 1816.

Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten soll, auf des einen oder des andern

Theils Antrag, ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorangehen. Die Polizeibehörde eines jeden Ortes soll dem Befinden nach mit Zuziehung eines sachverständigen Gewerksgenossen die Streitigkeit polizeimäßig untersuchen, und allenfalls nach vorgängiger, den Umständen nach eidlicher Taration der Arbeit die Sühne versuchen, und in deren Entstehung durch ein Resolut entscheiden. Die frei stehende Berufung auf richterliche Entscheidung muß sogleich eingelegt werden, und der Handwerker ist schuldig, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthum des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung des polizeilich bestimmten Preises und Caution für die Mehrforderung, so wie Bestellung eines Bevollmächtigten verabfolgen zu lassen. R. v. 14. Nov. 1816. P. A. B. 520. VI.

---

## Erneuertes, erweitertes und geschärftes Edict wegen des unbefugten Schießens in denen Städten und Dörfern; v. 11. Jul. 1775.

Wir Friedrich ꝛc. thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, obzwar durch vielfältige Verordnungen, absonderlich durch die Edicte vom 12. Novemb. 1739 und 19. Nov. 1769 das unbefugte und unvorsichtige Schießen in den Städten und Dörfern, welches so viele große Feuersbrünste und wohl gar Menschenmord verursachet hat, auf das ernstlichste und bey harter Strafe allgemein verboten worden; so haben Wir dennoch zu Unserm größten Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel dem ungeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schießen, insbesondere von jungen rohen und unerfahrnen Leuten annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden.

Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbesagtes Edict vom 12. Nov. 1739 hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

I.

Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sey wer er wolle, vom Militair- oder Civil-Stande, hohen oder niedrigen Ranges zu irgend einer Zeit ein Schießgewehr, oder mit Schießpulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch seyn mag, ohne Unterschied, es sey scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerks-Häusern und Höfen losschießen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder losbrennen.

2.

Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolget ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmaßlich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung zu statten komme, über die Confiscation des Gewehrs, es mag ihm oder einem andern gehören, annoch funfzig Rthlr. Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Festung gebracht, und sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bey Wiederholung solcher Contravention aber diese Geld- oder Leibes-Strafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärfet werden.

3.

Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen wirklich eine Feuers-Brunst oder sonst Schaden entstehet, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, wider dieselben mit der Untersuchung schleunig verfahren und selbige über die Art 2. geordnete Strafe noch zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, und der Schade mit Gelde wieder gut gemachet werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärfter Leibesstrafe beleget werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schießen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe zu dem Ende der competirenden Criminal-Gerichtsbarkeit übergeben werden.

4.

Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, die Thäter sofort entdecket und zur Strafe gezogen werden möge; so soll jeder Hauswirth die Seinigen davon abhalten, wann aber Militairpersonen sich bey ihm befinden und zu schießen oder Feuerwerke zu werfen, sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Hülfe derjenigen, die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen.

Dafern jedoch selbiges geschehen und begangen worden, ehe es der Hauswirth gewahr worden oder hindern können, soll derselbe solches nicht nur sofort der Obrigkeit des Orts und in Dörfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, sondern es müssen auch diese, ohne geschehene Anzeige, von selbst, sobald sie einen Schuß hören, nach dem Ort, wo selbiger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, denselben festnehmen, und an die Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unterofficier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf denn der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment, worunter er gehört, abgeliefert und daselbst mit Gassenlaufen, oder, wenn Schaden verursacht worden, mit Festungs-Arbeit an der Karre bestraft, auch der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo das Verbre-

chen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muß.

Wenn aber ein Officier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon geschehen, und durch denselben die Bestrafung des Contravenienten verfügt werden.

5.

Sollen sowohl die Hauswirthe, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen derjenigen, die sich bei ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder den Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Officier ist, dessen Chef oder Commandeur anzeigen, als auch die Obrigkeiten und Dorfgerichte, welche nicht, wie Art. 4. verordnet worden, sofort au geschehene Anzeige oder gehörten Schuß in Erkundigung nach dem Thäter und in desselben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechers angesehen und in fünfundzwanzig Rthlr. Geldstrafe genommen, bey ihrem Unvermögen aber mit dreymonatlicher Festungsstrafe belegt, und bey wiederholter Nachlässigkeit oder Nachsicht die Strafe an ihnen geschärft werden.

6.

Da auch wahrgenommen worden, daß durch das Schießen junger und roher Leute viel Unglück entstanden ist; so wollen und befehlen Wir, daß ein jeder Hauspater, Lehr- und Brod-Herr, oder Vorgesetzter, ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, nicht nur die Schießgewehre und Instrumente, welche er besitzt, in dergestaltiger Verwahrung, daß seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehrburschе, Gesinde und Untergebene, nicht dazu kommen können, halten, sondern auch darauf sehen soll, daß dieselben für sich kein Schießgewehr von irgend einiger Art sich anschaffen, oder wenn sie es sonst schon besitzen, solches nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten müssen.

Wer dawider handelt und diese Vorsichtigkeit unterläßt, soll, wenn eines von seinen Kindern, Gesinde, Gesellen, Lehrburschen und Untergebenen auf Losschießung eines mit Schießpulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung heraus gebracht wird, daß selbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in seines Hausherrn oder Vorgesetzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zugehöre, in eben dieselbe Articulo 2. verordnete Strafe, wie der Thäter genommen, auch wenn er einer außerordentlichen Fahrlässigkeit in Verwahrung seines Schießgewehres oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehres von dem Verbrecher überführt wird, nach Befinden gleich diesem in Subsidium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schießinstruments verursachten Schadens angehalten, oder, wie oben Art. 3. verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geschärft und vergrößert werden.

7.

Von der im vorstehenden Articul enthaltenen Verordnung sollen bloß diejenigen ausgenommen seyn, deren Gewerbe und zu erlernende

Kunst, wie bey der Jägerey, den Gebrauch des Schießgewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls desselben bey den in diesem Edict festgesetzten Strafen nicht anders als zu und in der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunst, die sie lernen, sich bedienen müssen.

Wir befehlen so gnädig als ernstlich allen und jeden, sich darnach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber Unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die Contravenienten respective anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses erneuerte, erweiterte und geschärfte Edict nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweymal nach der Predigt öffentlich verlesen, und überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. Juli 1775.

Friedrich.

---

Seiner Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn eröffneter Willensmeinung und Befehl gemäß, sollen weder die Bauern und bäuerlichen Einsassen auf dem platten Lande, noch die Bürger in solchen Mediat- und andern kleinen Städten, wo dieselben nicht auf die Wachen ziehen und solche besetzen müssen, Schießgewehre haben und besitzen.

Es wird demnach zu eines jeden Achtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß alle bäuerliche Unterthanen auf dem platten Lande, und die Bürger in den erwähnten Städten, sich der Schießgewehre, welche sie besitzen, innerhalb sechs Wochen a dato publicationis, entledigen müssen, und derjenige, bey dem nach Ablauf dieser Frist Schießgewehr gefunden wird, als wonach steißige Visitationen angestellt werden sollen, nicht nur dessen Confiscation, sondern auch überdieß empfindliche Leibesstrafe, zu gewärtigen hat. Signatum Berlin, den 23. März 1786.

A. S. B.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz. v. Werder.

S. N. B. 293. X. Rabe, S. 467. 476.

---

# Reglement wegen der bei der Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maßregeln.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport der für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheitsmaßregeln zu bestimmen und zu verordnen geruht.

§. 1.

Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder in sofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen, an einem andern sichern Ort außerhalb der Stadt, bis zur weitern Versendung gebracht werden. So muß z. B. in Ansehung der Stadt Magdeburg, dergleichen Pulver zwischen der Altstadt und Neustadt durch die Festungswerke, in das vor dem Ulrichsthore belegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden.

§. 2.

Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens beim Aus- und Einladen nicht anders, als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl vernickten Fässern versendet werden, gleich viel, ob solches zu Wasser oder zu Lande geschieht.

§. 3.

Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Tabak rauchen, und eben so wenig dieß seinen Knechten gestatten. Jeder einzelne Kontraventions-Fall hierunter soll mit 5 Rthlr. an Gelde oder Gefängniß von acht Tagen bestraft werden.

§. 4.

Geschiebt die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffeanlände verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne, daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich dabei berührt wird, in die Schiffs-Gefäße gebracht werden.

§. 5.

Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, son-

dern auch zur Verhütung des Reibens, mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden. Bei Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§. 6.

Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur eine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalt seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Bei der Ankunft seines Gefäßes an dem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt ausgeschifft und aufbewahrt bleiben.

§. 7.

Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dieß zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit 10 Rthlr. an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 8.

Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport nicht die Stadt berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9.

Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdieß, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit obenauf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken.

§. 10.

Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von einem jeden andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über demselben bespannte Plane der Buchstabe P. mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

§. 11.

Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachricht außerhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12.

Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiff gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so

müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Ungewitter, weder in Dörfern noch Städten einfahren, sondern im freien Felde und wenigstens einige Tausend Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben.

§. 13.

Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen sie einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob ein im Dorfe etwa frei stehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

Schließlich wird sämmtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, Accise- und Zoll- auch Steuer-Directionen hiermit befohlen, nicht nur diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten.

Berlin, den 6. Juny 1799.

A. S. B.

von Heinitz. von Werder. von der Golz.

---

## Edict, daß künftig auf dem platten Lande in der Chur- und Neumark und in dem Herzogthum Pommern alle Schornsteine massiv erbauet werden sollen; v. 21. Oct. 1777.

Wir Friedrich ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß, da Uns vorgetragen worden, daß die bisher auf dem platten Lande vorgekommenen Brände zum Theil höchst wahrscheinlich von den hölzernen Schornsteinen entstanden; so haben Wir zu Abwendung alles fernerhin zu besorgenden Unglücks allerhöchst resolviret, die in Unserer Chur- und Neumark, wie auch in Unserem Herzogthum Pommern annoch gewöhnliche Anlegung der hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande ohne Ausnahme zu verbieten. Wir verordnen daher, und setzen hiermit fest, daß

§. 1.

In allen Wohngebäuden auf dem platten Lande dieser drey Provinzen, die Schornsteine durchgehends von Mauerarbeit angefertigt werden sollen, wobey denn Unser allergnädigster Wille ist, daß diejenigen Unterthanen, welche wegen eines erbauten Wohnhauses Kreis-Remission verlangen, allemal vorher durch glaubhafte Atteste der Beamten oder ihrer Gerichtsobrigkeit nachweisen sollen, daß sie das Haus mit

einem massiven Schornstein erbauet, widrigenfalls ihnen keine Remission angedeihen soll. Damit auch dieser Unserer allerhöchsten Verordnung desto eher gebührend nachgelebet werde; so setzen Wir ferner fest, daß

§. 2.

Derjenige Zimmermann, welcher sich unterstehet, einen hölzernen Schornstein zu verbinden, seines Meisterrechts verlustig, und wenn ein sogenannter Knorrenhauer oder ein Geselle, ohne Vorwissen des Meisters, dergleichen durch gegenwärtiges Edict verbotene Arbeit zu machen sich unterstehen möchte, derselbe mit vierwöchentlichem Arrest bestraft werden, der Eigenthümer aber gehalten seyn soll, solchen hölzernen Schornstein sogleich wieder herunter zu reißen, und an dessen Stelle einen massiven Schornstein aufführen zu lassen.

§. 3.

Wir befehlen daher Unseren Krieges- und Domainen-Kammern und denen Land- und Steuer-Räthen in besagten Provinzen, hiermit so anädig als ernstlich, darauf genau Acht zu haben, daß dieses alles pünctlich beobachtet werde; auch werden alle und jede Baubediente hierdurch angewiesen, keinen Anschlag mehr auf hölzerne Schornsteine zu fertigen, sondern solche jederzeit auf massiv einzurichten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 21. Oct. 1777.

Friedrich.

---

## Neues Trauer-Reglement; v. 7. Oct. 1797.

Se. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. haben in der wohlthätigen Absicht, den unnützen Aufwand bey Trauerfällen noch mehr einzuschränken, als solches durch die Edicte von 1716, 1720 und 1734 bereits geschehen ist, die Trauer, sowohl an Allerhöchstdero Hofe, als in den Familien Ihrer Vasallen und Unterthanen, folgendermaßen näher zu bestimmen nöthig gefunden:

I.

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen, trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die ersten 3 Wochen der Adel, wie bisher mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes, ohne dieselben, mit tiefer Trauer: die übrigen 3 Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Collegien trauern bloß mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Klei-

dung der Hausofficianten und Livrée, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bey obgedachten drey Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzleyen wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarzgefärbten Papiers völlig auf.

II.

Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Preußen stirbt, legt bloß der Hof auf 4 Wochen Trauer an; 14 Tage mit Pleureusen, die übrige Zeit mit silbernen Degen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, 8 Tage lang geläutet.

III.

Alle übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, werden, wenn sie das zwölfte Jahr zurück gelegt, 14 Tage lang bloß bey Hofe mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen und Prinzessinnen wird gar keine Trauer angelegt.

IV.

Die um fremde Souverains und fremde Fürstl. Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt werden.

V.

In Absicht der Familien-Trauer der Königlichen Vasallen und Unterthanen, ohne Unterschied des Ranges und des Standes wird hiedurch folgendes festgesetzt:

1) Die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die ersten 14 Tage bey Adelichen mit Pleureusen, bey Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher schwarzen Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht in Trauer gesetzt werden.
2) Universal-Erben und Legatarien haben die Freyheit, erstere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen.
3) Kinder, Stiefeltern, Oheime, Tanten, Geschwister und Schwäger werden gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen bloß mit einem schwarzen Flor um den Arm, und von den Frauenspersonen mit einem schwarzen Bande auf dem Kopf, 3 Wochen lang betrauert.
4) Um Personen von entfernterer Verwandtschaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt.
5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen; die schwarze Kleidung der Hausofficianten, der Livrée- und übrigen Domestiken, beiderley

Geschlechts, wird gänzlich untersagt. Auch wird hiedurch das schon in dem Edict vom 20. May 1734. enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer kein Geld, noch sonst etwas, gegeben werden soll.

VI.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

VII.

Die Uebertreter dieses Reglements sollen nach Befinden der Umstände zu einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verurtheilt werden.

Se. Königl. Majestät befehlen Ihren sämmtlichen Landes-Collegiis, fiscalischen Bedienten, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten und andern Obrigkeiten hiedurch so gnädig als ernstlich, über die genaue Beobachtung dieses Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Urkundlich unter Sr. Königl. Maj. eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen Berlin, den 7. Oct. 1797.

Friedrich Wilhelm.

---

## Vieh.

## Verordnung für die Provinzen Kur- Neumark und Pommern wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten; v. 8. Apr. 1806.

Obgleich bereits durch allgemeine Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen verboten ist, und das Allgemeine Landrecht Vorschriften, wegen der in solchem Falle Statt findenden Pfändungen enthält, so lehrt doch die Erfahrung, daß darauf in den Provinzen Kur-Neumark und Pommern noch nicht allgemein geachtet wird, vielmehr dort noch immer, der Landes-Kultur, und besonders den Wintersaaten durch das hirtenlose Herumlaufen des Viehes, ein empfindlicher Schaden zugefügt wird. Se. Königl. Maj. von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern dieser Provinzen die deßhalb schon bestehenden gesetzlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen, weßhalb hierdurch folgendes verordnet wird.

1.

Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, außer den Ställen und verschlossenen Hofplagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2.

Vernachlässigt jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, ingleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt werden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

3.

Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaßen festgesetzt:

1) Wenn das Vieh auf bestellten oder besäeten Aeckern, Gärten oder ungemäheten Wiesen betroffen wird,
   a. für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf einen Thaler.
   b. für ein Schwein auf zwölf Groschen.
   c. für ein Schaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf acht Groschen.
2) Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähete Wiesen oder Weideplätze erfolgt,
   a. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, ingleichen für ein Schwein auf acht Groschen.
   b. für ein Schaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf vier Groschen.

4.

Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Fall, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

5.

Außerdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungs-Falle, durch Verlängerung der Dauer ebenfalls bis zu einem Jahre, oder körperliche Züchtigung verschärft werden.

6.

Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes, dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird; so sind in

den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten oder Güldevorsteher, denen die Aufsicht über die Feld-Polizei ausdrücklich übertragen ist; so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfs-Gemeine, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeine-Heerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7.

In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besonderen Schadensersatz, nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrigere und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

8.

Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß dieser das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Bestimmung der Polizei-Obrigkeit, nach der Lokalität und der bisherigen Observanz überlassen.

9.

Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgarten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

10.

Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernach-

lässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen; so finden die §. 3. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11.

Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet; so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder Schwein 2 Groschen, und für ein Schaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte, wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten bloß übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbarn keine Pfändungen Statt finden.

12.

In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen, hat es überall bei den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten besondern Vorschriften sein Bewenden.

Se. Königl. Maj. befehlen daher Dero Landes-Collegiis, ingleichen sämmtlichen Magistraten, Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorf-Gemeinen in den Provinzen Kur- Neumark und Pommern, so wie überhaupt jedermann, den es angeht, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magistrate und Dorf-Obrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle, in den Krügen, und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden.

Berlin, den 8. April 1806.

Friedrich Wilhelm.

# Anweisung für die Unter-Gerichte in den Landestheilen des Herzogthums Sachsen, welche zum Departement des K. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. geschlagen worden, die Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens betreffend.

Erbschafts-Stempel-Wesen.

Durch die Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 24. Julius v. J. ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerio festgesetzt worden, daß die Preußischen Stempel-Gesetze im Herzogthum Sachsen vom 1sten Juli v. J. an in volle Wirksamkeit treten.

Die dem Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. d. O. untergeordneten Gerichts-Behörden des Herzogthums Sachsen werden in Gemäßheit jener Verordnung auf die in der Allgemeinen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der Regierung zu Frankfurt a. d. O. bekannt gemachten Stempel-Gesetze verwiesen.

Zur Erleichterung der Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens, wird ihnen die nachstehende Anweisung ertheilt.

Anwendung des Preußischen Erbschaftsstempels.

1. Der Preußische Erbschafts-Stempel findet nur bei Sterbefällen Anwendung, welche sich nach dem 30. Juni v. J. ereignet haben.

Obliegenheiten der Prediger und Juden-Aeltesten.

2. In den ersten 8 Tagen der Monate Januar, Mai und September jeden Jahres reichen die Orts-Prediger aller Confessionen, ingleichen die Juden-Aeltesten, eine vollständige Liste der in den nächstverflossenen 4 Monaten verstorbenen Personen nach dem der Instruction vom 5. Sept. 1811 beigefügten Formular A. oder eine Bescheinigung, daß keine Todesfälle vorgekommen sind, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie ein. Sind mehrere Jurisdiktionen in einer Parochie vorhanden, so sind eben so viel einzelne Todtenlisten anzufertigen, und in jede die vor die resp. Gerichte gehörigen Fälle nach Maaßgabe ihres Jurisdiktions-Umfangs aufzunehmen.

Die Todtenliste oder Bescheinigung muß von dem Prediger mit Bezug auf die Kirchenbücher ausgefertigt, eigenhändig vollzogen, und mit dem Kirchensiegel beglaubiget werden.

Säumige Prediger oder Juden-Aeltesten werden von den Gerichts-Behörden erinnert, und nach Ablauf von 8 Tagen bei der Königl. Regierung zur Bestrafung angezeigt. Die ordentliche Strafe des Verzugs besteht in einer Geldstrafe von 10 Thlr.

Uebertragung aller Todesfälle im Gerichtsbezirk und der auswärts verstorbenen Gerichtseingesessenen in die Erbschafts-Stempel-Tabelle.

3. Jedes Gericht trägt die in den Todtenlisten verzeichneten Sterbefälle ohne alle Ausnahme in die, nach dem unten folgenden Formular von ihm zu führende Erbschafts-Stempel-Tabelle nach der Zeitfolge ein; eben so die Sterbefälle seiner außerhalb des Bezirks verstorbenen Gerichts-Eingesessenen, sobald es Nachricht davon erhält.

Verfahren bei Todesfällen eximirter oder einer andern Gerichtsbarkeit unterworfener Personen.

4. Das Ableben von Personen, welche seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren, zeigt es dem gehörigen Verlassenschafts-Gerichte in den Königl. Preuß. Staaten unverzüglich bei 2 Thlr. Strafe für jeden Unterlassungsfall an, mit der Angabe der muthmaßlichen Erben und ihres Aufenthalts, erbittet sich Nachricht, welche Nummer der Erbfall in der Tabelle des Verlassenschafts-Gerichts bekömmt, und trägt diese demnächst in seiner Tabelle in der letzten Rubrik nach.

Ist das Ober-Landes-Gericht das gehörige Verlassenschafts-Gericht, so bedarf es der Nachtragung dieser letzten Nummer von Seiten der Unter-Gerichte nicht, sie wird vielmehr bei der Revision der Unter-Gerichts-Tabellen durch das Ober-Landes-Gericht selbst ergänzt.

Zu bemerken ist, daß das Ober-Landes-Gericht von dem Ableben aller eximirten Personen benachrichtigt werden muß.

Ausmittelung des Nachlasses der Erben und ihrer Legitimation.

5. Auf die erhaltene gewisse Nachricht von dem Tode eines seiner Gerichts-Eingesessenen erläßt das Gericht ungesäumt die nöthigen Verfügungen zum Behuf der Ausmittelung des Nachlasses der Erben und ihrer Legitimation.

Es wird dem Erben nach Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist aufgegeben, binnen 6 Monaten von der Antretung der Erbschaft, und beziehungsweise von dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist angerechnet, ein Inventarium einzurichen.

Hält der Erbe die ihm bestimmte Frist nicht inne, so wird er an die Einreichung erinnert, unter der Androhung, daß nach Ablauf von 8 Wochen die Aufnahme des Inventarii durch das Gericht selbst bewirkt, und er zur Strafe des Verzugs den doppelten Betrag des Erbschafts-Stempels zu erlegen werde angehalten werden. Diese Drohung wird im eintretenden Falle zur Ausführung gebracht.

Form des Inventarii.

6. Bei der Anfertigung des Inventarii muß die im 2ten Theile

der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Form beobachtet werden. Es muß die Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt enthalten, und von dem Erben selbst, so wie von den etwa zugezogenen Taxatoren unterzeichnet seyn.

Erheben sich Zweifel gegen dessen Richtigkeit, so sind dieselben ohne alle prozessualische Weitläuftigkeit aufzuklären, und nach Bewandniß der Umstände die eidliche Manifestation nach §. 33. u. 34. Tit. 22. Proz. Ordn. zu bewirken.

Werthbestimmung der zum Nachlaß gehörigen Sachen.

7. Bei der Bestimmung des Werthes der zum Nachlaß gehörigen Gegenstände treten nachstehende Vorschriften ein:

I. Der Werth unbeweglicher Güter oder Real-Gerechtigkeiten wird, wenn eine nach dem Erbanfall vorschriftsmäßig aufgenommene Taxe vorhanden ist, nach dieser, sonst nach dem letzten Erwerbungspreise bestimmt, und wenn dieser nicht feststeht, oder dem wirklichen Werthe zur Zeit des Erbanfalls notorisch nicht gleich kommen, sondern bedeutend abweichen sollte, durch eine besonders aufzunehmende vorschriftsmäßige Taxe ausgemittelt.

Die Abschätzung in Antrag zu bringen, gebührt nicht nur dem Erben, wenn er den letzten Erwerbungspreis für zu beträchtlich, sondern auch der Finanz-Behörde, wenn sie diesen Preis für zu niedrig hält. Jedes Gericht ist verbunden, wichtige Zweifel gegen den letzten Erwerbungspreis der hiesigen Königl Regierung vorzutragen und ihr zu überlassen, ob sie Grund genug findet, eine Abschätzung zu verlangen. Die Kosten derselben fallen jedesmal dem unterliegenden Theil zur Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht bestätigt wird.

II. Der Werth beweglicher Sachen wird nach der nöthigenfalls eidlich zu erhärtenden Angabe des Erben oder durch vereidete Taxatoren bestimmt.

III. Ungewisse Forderungen werden, den sichern gleich zur Masse gerechnet, es sollen jedoch, wenn sie in der Folge erweislich nicht eingehen, die dafür erlegten Stempel-Gefälle erstattet werden.

IV. Staats- und andere öffentliche Papiere werden nach dem Cours, der zur Zeit der Erbschafts-Antretung Statt gefunden hat, zu Courant berechnet.

V. Baares Gold und Gold-Capitalien werden mit 10 pCent Aufgeld, Conventionsgeld und andere ausländische Silbermünzen nach dem Verhältnisse des Münzfußes, wornach sie ausgeprägt sind, zum Preußischen einundzwanzig Guldenfuße berechnet.

VI. Zu den Nachlaß-Schulden gehören auch Begräbniß, Medizinal-Kosten und das Arztlohn; die Kosten der Nachlaß-Regulirung und die zu erlegenden Stempel-Gefälle bleiben davon ausgeschlossen.

VII. Conferenda sind der Steuer unterworfen, und werden nur dann ausgenommen, wenn die Schenkung gerichtlich erfolgt ist, weil in

diesem Falle die nöthigen Stempel zur gerichtlichen Schenkungs-Urkunde verbraucht worden.

VIII. Nutzungen und lebenslänglicher Nießbrauch werden zu Geld berechnet, und der jährliche Geldbetrag derselben zu 5 pCent 12½ mal genommen, als der eigentliche Werth der Nutzungen und des Nießbrauchs betrachtet.

Wenn z. B. der Nießbrauch von einem Hause oder von einem Capitale zu 5 pCent gerechnet 200 Thlr. jährlich abwirft, so liefert diese letztere Summe 12½ mal genommen, 2500 Thlr., und nur von diesen 2500 Thalern wird der Erbschafts-Stempel berichtigt.

IX. Bei Fideikommiß-Anfällen wird der Erbschafts-Stempel nicht von der Substanz, sondern nur von der Nutzung berechnet, und der Prozent-Satz nach dem Verwandtschafts-Verhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitz des Fideikommisses bestimmt.

Berechnung des Werthstempelbetrages bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen.

8. Der Werthstempel bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen, wird nach dem Antheil eines jeden einzelnen Theilnehmers, und wenn er mehrere Summen unter verschiedenen Bezeichnungen, z. B. als Erbtheil, Prälegat u. s. w., oder mehrere Legate erhält, von dem Gesammtbetrage, den er überhaupt aus dem Nachlasse erhält, berechnet, und es wird dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren:

I. Descendenten, eheliche und uneheliche, deßgleichen adoptirte Kinder entrichten ¼ pCent oder 6 Groschen vom Hundert;

II. Ascendenten ½ pCent oder 12 Groschen;

III. vollbürtige Brüder, Schwestern und deren Kinder 1 pCent oder 1 Thlr. vom Hundert;

IV. überlebende Ehegatten gleichfalls 1 pCent;

V. Halbgeschwister und deren Kinder 2 pCent;

VI. Stiefkinder und Stiefeltern, so wie

VII. alle übrigen Verwandten incl. der Geschwister-Enkel-Kinder 3 pCent, und

VIII. alle Nichtverwandte mit Einschluß von Schwägern und Schwägerinnen 8 pCent.

Die Stempelpflichtigkeit tritt ein zu I. bei Descendenten, wenn der Gesammtbetrag, den sie erben, 500 Thaler übersteigt, und jeder einzelne von ihnen mindestens 50 Thaler erhält.

Beträgt z. B. das, was die Descendenten erhalten, zusammen 501 Thaler, und es sind deren 10, oder weniger vorhanden, so müssen sie den Erbschafts-Stempel entrichten, weil der Gesammtbetrag mehr ausmacht als 500 Thaler, und jeder einzelne Descendent volle 50 Thaler davon erhält.

Im übrigen ist es

zu II. bis VI. bey Ascendenten u. s. w., so wie durch das ganze Stempel-Gesetz überhaupt herrschender Grundsatz, daß nur Gegenstände, hier der Erbtheil, das Vermächtniß oder die Schenkung von Todeswegen, welche 50 Thaler erreichen, stempelpflichtig sind.

In Hinsicht der erbschaftlichen Vortheile von 50 bis 200 Thaler ausschließlich, findet zu VIII. bei Nichtverwandten, Schwägern und Schwägerinnen die eigenthümliche Bestimmung Statt, daß

für 50 Thlr. bis 62½ Thlr. ausschließlich 4 Thlr.;

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| " | 62½ | " | " | 75 | " | " | 5 " |
| " | 75 | " | " | 87½ | " | " | 6 " |
| " | 87½ | " | " | 100 | " | " | 7 " |
| " | 100 | " | " | 200 | " | " | 8 " |

zu entrichten sind.

Außer diesem Falle wird von 50 bis 200 Thaler ausschließlich derselbe Stempelbetrag berichtigt; nur das verschiedene Verwandtschafts-Verhältniß verändert die Stempelquoten, d. h., es macht keinen Unterschied, ob jemand 50, 60, 80, 100 oder 199 Thlr. erbt.

Er bezahlt in allen diesen Fällen, wenn er Descendent ist, 6 Groschen, wenn er Ascendent ist, 12 Groschen u. s w.

Mit jedem vollen Hundert steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler, die kein volles Hundert ausmachen, werden bei Bestimmung des Stempels nicht mitgerechnet, d. h, 299 Thaler werden nur so hoch wie 200 Thaler, 399 Thaler so hoch wie 300 Thaler u. s. w. versteuert.

### Einige Modifikationen bei der Ausmittelung des Erbschafts-Stempels.

9. Der Erbe, Legatar oder Geschenknehmer ist erst dann den Stempel zu lösen verpflichtet, wenn ihm die Nutzung des geerbten, vermachten oder geschenkten Vermögens zufällt.

Der Benefizialerbe, wenn er ein Inventarium überreicht, und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst, wenn erhellet, daß das Aktiv-Vermögen die Schulden übersteigt. Personen, die kein Inventarium vorzulegen wünschen, können bei der competenten Regierung die Bestimmung eines Aversional-Stempels nachsuchen. Wenn der Aversional-Stempel verstattet wird, so muß die Authorisations-Verfügung in der letzten Rubrik der Tabelle allegirt werden. Ist die Gütergemeinschaft unter Eheleuten eingeführt, oder sonst das beiderseitige Vermögen nicht getrennt, und ergiebt sich mithin der Werth der Erbschaft nicht, so kann der überlebende Ehegatte, er mag nach einem Testamente erben oder nicht, das erweislich, oder nach einer Versicherung an Eides Statt Eingebrachte, oder das während der Ehe Ererbte und eigenthümlich Erworbene abziehen.

Bleiben Erben in ungetheilten Gütern, so müssen sie den Erb-

schafts-Stempel entrichten, als ob wirkliche Theilung gehalten worden wäre.

Wird dem einen Erben der Nießbrauch, dem andern das Eigenthum einer Sache oder des ganzen Nachlasses vermacht, so entrichtet der erstere den Erbschafts-Stempel vom Nießbrauche, der letztere von der Substanz, sobald er zum Genuß derselben gelangt.

Entsagt ein überlebender Ehegatte seinem Erbrecht zum Vortheil der Kinder, oder erhöht er deren Erbtheil aus eigenen Mitteln freiwillig, so müssen diese, wenn ihr Gesammtantheil über 500 Thaler steigt, den Descendenten-Stempel lösen.

Vermächtnisse für Testaments-Vollstrecker.

10. Testaments-Vollzieher entrichten in der Regel von jedem anfallenden Vermächtnisse die Hälfte der gesetzlichen Stempel-Abgabe.

Ausgenommen

a) wenn ihnen nachgelassen worden, neben dem Vermächtnisse noch Gebühren für die Vollziehung zu liquidiren, und

b) wenn die Testaments-Vollziehung einem Miterben übertragen worden.

In beiden Fällen entrichten sie den vollen Betrag. Justiz-Commissarien, zu deren Praxis Testaments-Vollziehungen mit gehören, sind von der Erlegung des Erbschafts-Stempels ganz befreit, wenn sie durch ein gerichtliches Festsetzungs-Dekret nachweisen, daß ihr Deservit dem Betrage des Vermächtnisses gleich kommt.

Erbschaften fremder Reisenden und solche, die aus dem Auslande kommen oder dahin fallen.

11. Erbschaften fremder Reisenden, die im Preußischen sterben, eben so Erbschaften, welche Preußischen Unterthanen aus fremden Landern zufallen, sind stempelfrei, vorausgesetzt, daß der Erblasser nicht einländisches Vermögen im Auslande angelegt hat; hat ein auswärtiger Erblasser innerhalb Landes Vermögen besessen, so wird der Stempel von diesem Theil der Erbschaft entrichtet.

Erbschaften, welche in Preußischen Landen einem Ausländer zufallen, sind dem Erbschafts-Stempel unterworfen.

Verbindlichkeit der Inhaber der Erbschaft für die Berichtigung des Erbschafts-Stempels zu sorgen.

12. Der Inhaber einer Erbschaft ist unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, die Zahlung der Stempel-Steuer für sich, seine Miterben und Legatarien vorschußweise aus der Masse binnen 6 Monaten vom Tage des Erbanfalls zu leisten, ohne Rücksicht, ob die Nachlaß-Regulirung und Auseinandersetzung bis dahin beendigt ist oder nicht.

Bevollmächtigte der Interessenten und Testaments-Vollzieher sind bei gleicher Verantwortlichkeit die Berichtigung des Erbschafts-Stempels vor der Ausantwortung des Nachlasses zu bewirken verbunden.

Kein Gericht darf eher die Erbrezesse den Interessenten aushändigen, oder die Eintragung eines Erbrechts auf Immobilien in die Hy-

pothekenbücher verfügen, als bis die Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle nachgewiesen worden.

Verfahren bei der Lösung des Erbschafts-Stempels.

13. Sind die Erbschafts-Stempel-Gefälle berechnet, so wird dem Inhaber der Erbschaft ein kosten- und stempelfreies Attest über den Betrag derselben ausgefertigt, und die Stempellösung beim nächsten Accise-Amt oder Stempel-Vertheiler aufgegeben.

Diese überschreiben und besiegeln das erforderliche Stempel-Papier, welches demnächst von dem Inhaber der Erbschaft zu den gerichtlichen Akten eingereicht wird.

Ist das Stempel-Papier zu den Akten gebracht, so erhält derselbe ein kosten- und stempelfreies Attest über die wirklich geschehene Stempellösung mit Erwähnung der einzelnen Erbantheile und des Stempelbetrages, zum Ausweis seiner freien Disposition über den Nachlaß und des für die Miterben, Legatarien und Geschenknehmer vorgeschossenen Betrages.

Verfahren bei der Anlegung und Eintragung in die Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle, und in die Tabelle der gestundeten Erbschafts-Stempel-Gefälle.

14. Nach erfolgter Stempellösung wird die Erledigung des Falles in der Erbschafts-Stempel-Tabelle nachgetragen.

Diese Tabelle erhält folgende Einrichtung:

Ueberschrift:

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle des Königl. Stadt-Gerichts, (Justiz-Amts oder des N. Nschen Patrimonial-Gerichts) vom 1sten Julius bis letzten December 1816.

(in der Folge vom 1sten Januar bis letzten April,
" 1sten Mai bis letzten August,
" 1sten September bis letzten December jeden Jahres)

Inhalt.

| Nro. | Namen, Stand und Todestag des Erblassers. | Ganzer Betrag des Nachlasses. Rt. | gr | Namen der Erben, Legatarien u. Donatarien mit der Bemerkung, ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind. | Betrag d. einz. Erport-, mächtn. u. Schenk. von dems. Rt. | gr | Prozent Betrag. | Betrag des gelösten Werthstempels. Rt. | gr | Bemerkungen. 1) Wenn der Stempel gelöst, oder wie die Stempelung nachgewiesen worden. 2) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können. 3) Sonstige Erläuterung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Joh. Neumann, Schlächter zu N den 1. Juli 1816. | 49 | 23 | August Neumann, vollbürtiger Bruder des Erblassers, ex testamento | 49 | 23 | 1 | — | — | Unter 50 Rtl, mithin stempelfrei. |
| 2 | Carl Kunze, Tischler zu N den 2. Juli 1816. | 50 | — | Carl Kunze, Vater des Erblassers, erbt ab intestato. | 50 | — | 1/2 | — | 12 | Der Werthstempel ist am 10. August gelöst u. am 12. Aug. zu den Akten gebracht. |
| 3 | Peter Hinz, Kaufmann zu N. den 3 Juli 1816. | 500 | — | Conrad Hinz, Sohn des Erblassers, | 250 | — | 1/4 | — | — | nicht über 500 Rtl., mith. stempelfrei. |
| | | | | Otto Hinz, Sohn des Erblassers, Intestaterben. | 250 | — | 1/4 | — | — | |

| Nro. | Namen, Stand und Todestag des Erblassers. | Ganzer Betrag des Nachlasses. Tl. gr. | Namen der Erben, Legatarien u. Donatarien mit der Bemerkung, ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind. | Betrag d. einz. Erbport., Vermächtn. u. Schenk. von Todes w. Tl. gr. | | Prozent-Betrag. | Betrag des gelösten Werthstempels. Tl gr. | | Bemerkungen. 1) Wenn der Stempel gelöst od. wie die Stempelung nachgewiesen worden. 2) Weßhalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können. 3) Sonstige Erläuterung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Heinrich Alt, Kirchenvorst. zu N den 4. Juli 1816. | 1000 | 12 | 1) Fried Alt, geb. Jung, Wittwe des Erblassers, | 500 | 6 | 1 | 5 | -- | Der Werthstempel ist am 15. August gelöst, und am 16. Aug. zu den Akten gebracht. |
| | | | | 2) Heinr. Alt, Sohn des Erblassers, erben nach den Ehepakten. | 500 | 6 | 1/4 | 1 | 6 | |
| 5 | Fried Preuß, Wachtmeist. im N Regiment, d. 5. Juli 1816. | — | — | 1) Caroline Preuß, geb. Weiße, Wittwe, | — | — | 1 | — | — | Der Nachlaß befindet sich größtenth. außer dem Gerichtsbezirk des unterzeichneten Stadtgerichts, u. die Frist zur Einreichung des Inventarii ist noch nicht abgelaufen. |
| | | | | 2) Friedrich, | — | — | 1/4 | — | — | |
| | | | | 3) Carl, | — | — | 1/4 | — | — | |
| | | | | 4) Heinrich, Söhne des Erblassers, Intestaterben. | — | — | 1/4 | — | — | |
| 6 | Der Hauptmann von Belling, im N. Regiment, den 6. Juli 1816. | — | — | | — | — | — | — | — | Der Todesfall ist dem Kgl. Pupillen-Collegio am 7. Juli angezeigt, hat die No. 20. in dessen Erbschafts-Stempel-Tabelle v. 1. Mai h. lfzt. August 1816 erhalten. |

Diese Tabelle wird mit geräumigen Abtheilungen für die 2te, 4te und besonders die 8te Colonne auf einem ganzen Bogen angelegt.

In die 3te Colonne kömmt der reine Betrag des Nachlasses nach Abzug der Schulden ꝛc. auf Preußischen Courant-Werth berechnet.

In der 4ten Colonne werden die Erben ꝛc. namentlich aufgeführt, und der Grund ihres Erbrechts bemerkt. Ist kein stempelpflichtiger Nachlaß vorhanden, oder die Schulden übersteigen denselben, so genügt es, wenn z. B. gesagt wird:

1) Wittwe;
2) Kinder.

In der letzten Colonne wird noch besonders angeführt, warum der Nachlaß stempelfrei ist.

Wenn Geschwister erben, muß bestimmt angezeigt werden, ob sie vollbürtige oder Halb-Geschwister des Erblassers sind.

In der 5ten Colonne müssen, den einzelnen Erben gegenüber, deren Erbtheile ausgeworfen werden. Der Gesammtbetrag dieser einzelnen Erbtheile muß in der Regel mit dem ganzen Betrage des Nachlasses übereinstimmen; wo dieß nicht der Fall ist, wenn ein Nießbrauch oder eine lebenslängliche Rente ausgesetzt worden, gehören die dießfälligen Erläuterungen in die letzte Rubrik. Z. B. es stirbt jemand, sein reiner Nachlaß beträgt 10000 Thaler, er hat hiervon

a) seiner Wittwe an Capitals-Vermögen . . 1000 Rthlr.,
und den lebenslänglichen Nießbrauch seiner Grundstücke im Werthe von . . . 5000 „
ausgesetzt;
b) seinem Sohne erster Ehe weiter nichts, als eine lebenslängliche Rente von 50 Thaler vermacht, wozu ein Kapital von . . . 1000 „
aus dem Nachlasse angewiesen wird, und
c) seinen 3 Kindern zweyter Ehe, jedem 1000 Thaler Capital, zusammen . . . . 3000 „
auch das Eigenthum der Grundstücke, und des seinem Sohne erster Ehe angewiesenen Capitals vermacht.

Die Eintragung in die Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle erfolgt alsdann in folgender Art:

| Nro. | | Rtl. | | Rtl. | pCent. | Rtl. | gr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | Kaufmann N. zu N. den 1. August 1816. | 10000 | 1) N Wittwe, | 4125 | 1 | 41 | — | Die Wittwe erbt 1000 Rt. Capital, und hat den Nießbrauch der Grundstücke, welche 5000 Rt. werth sind. Der Ertrag derselb. ist 25 Rtl. 12 1/2 mal 3125 = |
| | | | 2) N. Sohn erster Ehe, | 625 | 1/4 | 1 | 12 | |
| | | | 3) N. | 1000 | 1/4 | 2 | 12 | |
| | | | 4) N. | 1000 | 1/4 | 2 | 12 | |
| | | | 5) N. | 1000 | 1/4 | 2 | 12 | |
| | | | Kinder 2ter Ehe des Erblassers, auf den Grund des am — publ. Testaments. | | | | | 4125 Rt. |
| | | | | | | 50 | — | Der Sohn N. erhält blos eine lebenslängliche Rente v. 50 Rtl, wozu ein Capital v. 1000 Rtl. ausgesetzt worden, 50 Rtl. 12 1/2 mal beträgt . 625 = |
| | | | | | | | | Die 3 übrigen Kinder haben ererbt . 3000 = |
| | | | | | | | | Sie erhalten die Grundstücke und das ausgesetzte Capital von 5000 Rtl. u. resp. 1000 Rtl. erst nach Erledigung d. Nießbrauchs der Mutter und resp. der Rente ihres Halbbruders. |
| | | | | | | | | Die Stempel von 50 Rtl. sind am 30. Aug. gelöst, und am 1. Sept. zu den Akten gebracht. |

Bevor die Stempellösung nicht vollständig erfolgt ist, wird der Erbfall als unerledigt in den Nachtrags-Tabellen fortgeführt, wovon Nr. 15 die Rede ist. Außerdem muß über dergleichen gestundete Stempel-Gefälle jedes Gericht eine besondere Tabelle unter stets fortlaufen-

den Nummern führen, worin im obigen Falle die Eintragung in der Art geschehen muß:

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6 | 7. | 8. | 9. Colonne. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Fortlaufende Nro. | Nro. der Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle. | Erblasser. | Gestundeter Nachlaß. | Namen der Erben. | Betrag der einzelnen Erbtheile. | Prozent-Betrag. | Betrag des gelösten Stempels. | Bemerkungen. |
| 1 | N.7. | Kaufmann N. zu N. den 1. Aug. 1816. | 1) 5000 tl. 2) 1000 tl. | 1) N. 2) N. 3) N. Kinder 2ter Ehe des Erblassers. | | | | Zu 1., sind die Erben zur Versteuerung erst nach erledigtem Nießbrauch der Mutter; Zu 2., nach erledigter Rente ihres Halbbruders N. verpflichtet. |

Tritt hiernächst der Fall der Erledigung des Nießbrauches oder der Rente ein, so werden die 6te, 7te und 8te Colonne ausgefüllt, in der 9ten Colonne auch bemerkt, wenn sich unterdessen eine Veränderung in der Person der Erben zugetragen hat.

Ist diese Uebertragung in die Tabelle der gestundeten Erbschafts-Stempel-Gefälle erfolgt, so wird dieß in der Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle in der letzten Colonne ebenfalls bemerkt, und die laufende Nummer jener Tabelle beigefügt. Diese Tabelle der gestundeten Stempel-Gefälle bleibt im Gewahrsam eines jeden Gerichts, und wird nur dem Provinzial-Stempel-Revisor bei der von ihm vorzunehmenden Revision vorgelegt.

In der 7ten Colonne der Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle dürfen die von einem Erbfalle gelösten Stempel erst dann ausgeworfen werden, wenn die Stempellösung in Ansehung aller bei diesem

Erbfalle vorkommenden Erbtheile und Vermächtnisse vollständig bewirkt ist.

In der 8ten Colonne der Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle wird

1) die erfolgte Lösung und Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle und der Tag, an welchem solche bewirkt und die Stempel eingereicht worden, bemerkt, oder es werden

2) die Gründe, warum dieß noch nicht geschehen, oder weßhalb der Nachlaß nicht stempelpflichtig ist, angeführt. Z. B. weil der Erblasser ein durchreisender Fremder gewesen; weil nichts, oder nicht 50 Thlr., oder wenn bloß Descendenten vorhanden, nicht über 500 Thlr. hinterlassen worden; weil die Frist zur Einreichung des Inventarii noch nicht abgelaufen ist; weil die Frist nicht innegehalten worden, und die gerichtliche Aufnahme des Inventarii erfolgen muß, und am ꝛc. bereits verfügt worden; weil eine Abschätzung der Grundstücke oder Gerechtigkeiten in Antrag gebracht worden; weil der Erbe mit der Königl. Regierung über die Bestimmung eines Aversional-Stempels in Unterhandlung steht u. s. w.; endlich

3) anderweitige Erläuterungen, z. B. daß der Fall dem Ober-Landes-Gericht oder dem sonstigen competenten Verlassenschafts-Gerichte angezeigt worden; die Nummer, welche derselbe bei dem letztern in dessen Erbschafts-Stempel-Tabelle erhalten; warum nicht der volle Betrag des Nachlasses zu versteuern ist, mit Bezug auf die laufende Nummer in der Tabelle der gestundeten Erbschafts-Stempel-Gefälle, wieviel der überlebende Ehegatte an eigenthümlichem Vermögen in Abzug gebracht, nachgewiesen oder an Eides Statt versichert habe; ob ein Manifestations-Eid abgefordert; ob die Strafe des doppelten Betrages festgesetzt worden u. s. w.

Nachtrags-Tabelle.

15. Der Abschluß der Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle erfolgt:

1) für die vom 1sten Julius bis letzten December 1816, gegen den Ablauf des Monats Junius 1817;

2) für die vom 1sten Januar bis letzten April 1817, gegen den Ablauf des Monats Oct. 1817;

3) für die vom 1sten Mai bis letzten Aug. 1817, gegen den Ablauf des Monats Februar 1818;

4) für die vom 1sten Sept. bis letzten Dec. 1817, gegen den Ablauf des Monats Junius 1818 u. s. w.

Nach der erfolgten Abschließung derselben erfolgt eine Rekapitulation der noch unerledigten Fälle; es wird dieselbe auf der Außenseite der Tabelle bemerkt, und hierüber mit der nächstfolgenden Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle eine Nachtrags-Tabelle eingereicht.

Diese Nachtrags-Tabelle hat folgende Colonnen:

| Fortlaufende Nro. / Nro. a. d. frühern Haupt-Tab. | Namen, Stand und Todestag des Erblassers. / Benennung des Zeitraums der frühern Haupt-Tabellen | Ganzer Betrag des Nachlasses. Rt. gr. | Namen der Erben, Legatarien und Donatarien mit der Bemerkung, ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind. | Betrag d. einz. Erbporte, Vermächtn. u. Schenkung. von Todeswegen Rt. gr. | Prozent-Betrag. | Betrag des gelösten Werthstempels. Rt. gr. | Bemerkungen 1. Wann d. Stempel gelöst, od. wie d. Stempelbiung nachgewiesen worden. 2) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können. 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen 4) Sonstige Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Bleiben einige von diesen Fällen bis zur nächstfolgenden Nachtrags-Tabelle noch unerledigt, so werden sie darin mit aufgenommen, so daß jede Nachtrags-Tabelle ein ganz vollständiges Verzeichniß der bis dahin unerledigten Erbschaftsfälle enthalten muß.

In die Nachtrags-Tabelle müssen ferner alle diejenigen Erbfälle aufgenommen werden, welche bei der Revision der Erbschafts-Stempel-Tabelle zur nähern Berichtigung verwiesen worden, ingleichen die Erbfälle der auswärts verstorbenen Gerichts-Eingesessenen, wenn die Anzeige darüber etwa erst nach Abschluß der Erbschafts-Stempel-Tabelle des Tertials, in welchem sich der Todesfall ereignet hat, eingehen sollte

Die Erbfälle müssen in der Nachtrags-Tabelle so vollständig aufgeführt werden, daß daraus das ganze Sachverhältniß und die wirklich gelösten Stempel entnommen werden können. Eine Rückweisung auf frühere Tabellen ist daher unstatthaft.

Bei Rubricirung der Nachtrags-Tabelle wird der erste Tag des Monats, in welchem der älteste in der Tabelle vorkommende Erbfall eingetreten ist, als der terminus a quo angenommen. Der terminus ad quem der Nachtrags-Tabelle erstreckt sich stets bis zum terminus a quo der Erbschafts-Stempel-Tabelle, mit welcher die Nachtrags-Tabelle eingereicht wird.

Allgemeine Bestimmungen in Rücksicht der zu führenden verschiedenen Tabellen.

16. Die sämmtlichen Gerichte haben hiernach zu führen:
1) eine Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle;
2) eine Nachtrags-Tabelle;
3) eine Tabelle der bestundeten Stempel-Gefälle.

Jedes Stadt-Gericht, Justiz-Amt oder Patrimonial-Gericht hat seine Tabellen besonders zu führen und einzureichen. Verwaltet aber ein Richter mehrere Justitiariate, so kann er der Geschäftserleichterung wegen die Tabellen seiner verschiedenen Gerichte in ein Couvert verpacken und einsenden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Betrag der gelösten Stempel in der Haupt- und Nachtrags-Tabelle auf jeder Seite zusammen gerechnet, und auf die nächstfolgende bis zur Hauptsumme übertragen wird; ingleichen, das sämmtliche Tabellen am Schlusse mit dem Datum, Namen der Gerichts-Behörde und des Richters versehen seyn müssen.

Der Haupt-Tabelle werden die Todten-Listen in der Urschrift als Beläge beigefügt.

Zeit, wenn die Tabellen einzusenden.

17. Mit dem Ablauf des Monats Junius 1817 wird die Einsendung der ersten Erbschafts-Stempel-Tabelle, mit Beifügung der dazu gehörigen Original-Todten-Listen; mit dem Ablauf des Monats Oct. 1817, die Einsendung der zweiten Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle, mit Beifügung der dazu gehörigen Original-Todten-Listen und die Einsendung der ersten Nachtrags-Tabelle, hiernächst aber die Einsendung der folgenden Tabellen mit dem Ablaufe des Monats Februar, Junius und Oct. eines jeden Jahres, an das Ober-Landes-Gericht erwartet, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thaler.

In jedem Einsendungsberichte ist übrigens pflichtmäßig zu bemerken, daß die Uebertragung der unerledigten Fälle aus der Haupt-Tabelle in die Nachtrags-Tabelle bereits erfolgt ist.

Wenn in einem Tertial gar keine Todesfälle vorgekommen sind, so müssen statt der Tabelle die hierüber vom Orts-Geistlichen und den Juden-Aeltesten ausgestellten Atteste in den bestimmten Terminen eingereicht werden.

Portofreiheit.

18. Die Einsendung erfolgt unter dem portofreien Rubro: „Herrschaftliche Erbschafts-Stempel-Tabelle.“

Belohnung der Unter-Gerichte.

19. Von den wirklich eingezogenen Erbschafts-Stempel-Gefällen, wird den Unter-Gerichten eine Tantieme von 1½ pCent vergütigt, und alle Jahre nach erfolgter Revision ihrer Tabellen bei dem Ober-Landes-Gericht und der Super-Revision bei dem Königl. Finanz-Ministerio, bezahlt.

Kostenpunkt.

Dagegen sind aber

20. Alle Verhandlungen, welche bloß Nachweisung des ererbten Vermögens zum Behuf der Werth-Stempel-Bestimmung bezwecken, kostenfrei zu bearbeiten. Lassen es jedoch die Erben zu Erinnerungen, oder zur Aufnahme des Inventarii und einer Taxe kommen, reichen sie ungegründete Vorstellungen gegen gesetzlich geschehene Erbschafts-Stempel-Bestimmungen ein, suchen sie außergewöhnliche Stundung, oder Zahlungsfristen, oder Erlaß der Stempel-Abgabe im Wege der Gnade nach, so sind sie nicht nur die hierdurch veranlaßten Kosten, sondern auch Stempel zu entrichten gehalten; letztere jedoch nur insofern, als der Gegenstand, nämlich die betreffende Stempel-Abgabe 50 Thaler oder mehr beträgt.

Schließlich wird den Unter-Gerichten des Herzogthums Sachsen im Departement des Ober-Landes-Gerichts die möglichste Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit in diesem Zweige ihrer Verwaltung zur Pflicht gemacht.

Sollten sie zuviel an Erbschafts-Stempeln erheben, so werden sie angehalten werden, den Erlegern den Betrag baar zu erstatten, und können die Vergütigung nur bei der Finanz-Behörde mit 2½ pCent Verlust in Antrag bringen.

Frankfurt a. d. O., den 24. Januar 1817.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Folgende Schriften sind bei dem Verleger dieses Werkes unter mehreren andern erschienen.

---

Meister, Dr. J. Chr. Fr. Lehrbuch des positiven Privat-Rechtes. gr. 8. 1 Thlr. 21 gr.

— Preis-Schrift über den Eid nach reinen Vernunft-Begriffen. 4. 18 gr.

— Preis-Schrift über die Gründe der hohen Verschiedenheit im Ursatze der Sittenlehre bey ihrer Einstimmigkeit in Einzel-Lehren derselben. Nebst einer Abhandlung über die noch größere Verschiedenheit der Ursätze des Naturrechtes. 4. 16 gr.

— Jus Romanum privatum idque purum. 8. maj. 2 Thlr.

— Aufforderung an das Publicum und Bitten an die Großen der Erde, in Beziehung auf das Studium des Römerrechtes. 4. auf Druckpr. 6 gr. auf Schrbpr. 8 gr.

— über die Grenz-Linien richterlicher Gelindigkeit in peinlichen Fällen. 8. 6 gr.

— vollständige Vergleichung des Sächsischen Rechtes mit dem Preußischen. Ein Handbuch für Juristen. gr. 8.

Zachariae, die enzyclopädisch-juristische Literatur. gr. 8. 7. gr.

---

Kg 311 E

vol 18

ULB Halle 3
005 898 390

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723246-p0207-6

Preußi … schen

L

Königl … e.

auch auf die Pom … blätter

in der De

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-723246-p0209-0